

Bescheid

I. Spruch

1. Der **Österreichisch Christlichen Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur**, vertreten durch die Rechtsanwälte Siemer – Siegl – Füreder & Partner, Dominikanerbastei 10, A-1010 Wien, wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2 sowie den §§ 5, 6 und 13 Abs. 1 Z 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 169/2004, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 133/2005, für die Dauer von zehn Jahren ab 01.04.2008 die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „**Spittal an der Drau**“ erteilt.

Aufgrund der zugeordneten, in den Beilagen 1 und 2 beschriebenen, Übertragungskapazitäten umfasst das Versorgungsgebiet ein Gebiet, welches sich entlang der Drau von der Gemeinde Steinfeld bis zur Gemeinde Feistritz an der Drau erstreckt, soweit dieses durch die zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt werden kann. Die Beilagen 1 und 2 bilden einen Bestandteil dieses Spruchs.

Über die Zuordnung der Übertragungskapazität „SPITTAL DRAU 5 (Hühnersberg) 99,3 MHz“ wird gemäß § 59 Abs. 1 AVG eine gesonderte Entscheidung ergehen.

Das bewilligte Programm ist ein werbefreies, religiöses 24-Stunden-Spartenprogramm christlicher Prägung. Die Wortbeiträge umfassen religiöse, kulturelle und soziale Inhalte mit Lokalbezug. Programmschwerpunkte sind Informationen aus Österreich und der Welt, Bildung, Service, Liturgie, Unterhaltung, Dialog und spezielle Schwerpunktreihen zu Gegenwartsfragen. Zielgruppe von „Radio Maria“ sind Menschen aller Alters- und Berufsgruppen, die sich mit Gegenwarts- und Orientierungsfragen auseinandersetzen. Der etwa 30% des Programms ausmachende Musikanteil umfasst Instrumentalmusik, Klassik, sakrale Musik aus allen Epochen und Kulturkreisen, sowie Interpreten aus dem Empfangsgebiet. Mehr als die Hälfte des Programms wird live gesendet und ist von intensiver Hörerbeteiligung gekennzeichnet. Der überwiegende Teil des Programms ist eigengestaltet.

2. Der Österreichisch Christlichen Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in den beiliegenden technischen Anlageblättern (Beilagen 1 und 2) beschriebenen Funkanlagen zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Der Antrag der **KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.** (FN 51810t beim HG Wien), vertreten durch Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte GmbH, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, auf Zuordnung der das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ bildenden Übertragungskapazitäten „SPITTAL DRAU 4, 102,5 MHz“, „LIND DRAUTAL (Lind im Drautal) 102,3 MHz“ und „SPITTAL DRAU 5 (Hühnersberg) 99,3 MHz“ zur Erweiterung der bundesweiten Zulassung wird nach § 10 Abs. 4 PrR-G als unzulässig zurückgewiesen.
4. Der Eventualantrag der **KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.** auf Zuordnung der Übertragungskapazitäten „SPITTAL DRAU 4, 102,5 MHz“, „LIND DRAUTAL (Lind im Drautal) 102,3 MHz“ und „SPITTAL DRAU 5 (Hühnersberg) 99,3 MHz“ für den Ausbau der Versorgung durch den Inhaber der bundesweiten Zulassung wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 iVm § 10 Abs. 4 PrR-G als unzulässig zurückgewiesen.
5. Der Eventualantrag der **KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.** auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ wird gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G abgewiesen.
6. Der Eventualantrag der **KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.** vom 23.11.2007 auf Zuordnung der das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ bildenden Übertragungskapazitäten unter Ausschluss der Übertragungskapazität „LIND DRAUTAL (Lind im Drautal) 102,3 MHz“ wird gemäß § 10 Abs. 4 iVm § 13 Abs. 1 Z 1 PrR-G zurückgewiesen
7. Der Antrag der **WELLE SALZBURG GmbH** (FN 156035 p beim LG Salzburg), Ludwig-Bieringer-Platz 1, A-5071 Wals, auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ wird gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G abgewiesen.
8. Der Antrag der **Radio Arabella GmbH.** (FN 208537y beim HG Wien), vertreten durch Dr. Michael Krüger Rechtsanwalt GmbH, Seilergasse 4/15, A-1010 Wien, auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ wird gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G abgewiesen.
9. Der Antrag der **Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H.** (HRB 3021 im Handelsregister des Amtsgerichtes Fürth/Bayern, Deutschland), Lortzingstraße 16, D-91074 Herzogenaurach, auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ wird gemäß § 6 PrR-G abgewiesen.
10. Gemäß § 78 AVG in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl Nr. 24/1983 idF BGBl II Nr. 371/2006, hat die Österreichisch Christliche Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von Euro 490,- innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft der Zulassung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 05010057, BLZ 60000, zu entrichten.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Die KommAustria veranlasste am 03.04.2007 unter der GZ KOA 1.214/07-003 die Ausschreibung des Versorgungsgebietes „Spittal an der Drau“ bzw. der diesem zugrunde liegenden Zulassung zugeordneten Übertragungskapazitäten zur Veranstaltung von Hörfunk nach dem Privatradiogesetz. Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G erfolgte die Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den Tageszeitungen „Der Standard“ und „Kleine Zeitung“ (Steiermarkausgabe und Kärntenausgabe) sowie (gemeinsam mit den technischen Anlageblättern und dem Merkblatt für Anträge nach dem Privatradiogesetz) auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>). Das Ende der Ausschreibungsfrist für das Einlangen von Anträgen wurde mit 19.06.2007, 13.00 Uhr, festgelegt.

Insgesamt fünf Anträge langten am 19.06.2007 fristgerecht ein. Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H., bisherige Inhaberin der gegenständlichen Zulassung, beantragte deren neuerliche Erteilung. Der Antrag der Österreichisch Christlichen Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur, richtete sich ebenfalls auf Erteilung einer Zulassung. Die WELLE SALZBURG GmbH stellte den Antrag auf Erteilung einer Zulassung für das gegenständliche Versorgungsgebiet, in eventu für das zeitgleich zur Vergabe gelangende Versorgungsgebiet „Raum Spittal/Drau, Bad Kleinkirchheim und Radenthein“. Die Radio Arabella GmbH beantragte die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“, wobei die Zulassung an den Erhalt der Zulassung für das parallel zur Neuvergabe gelangende Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ dergestalt gekoppelt wurde, dass eine Zulassung alleine im Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ nicht angestrebt wird. Die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH beantragte primär die Zuordnung des Versorgungsgebietes „Spittal an der Drau“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes (bundesweite Hörfunkkette), in eventu die Zuordnung von „Spittal an der Drau“ zum Ausbau der bundesweiten Hörfunkkette und als weiteren Eventualantrag die Erteilung einer Zulassung im Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“.

Mit Schreiben vom 03.07.2007 ergingen Mängelbehebungsaufträge und Ergänzungsersuchen an die WELLE SALZBURG GmbH, die Radio Arabella GmbH und die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.

Mit am 22.06.2007 bei der KommAustria eingelangtem Schreiben legte die WELLE SALZBURG GmbH hinsichtlich der Programmbezeichnung korrigierte Datenblätter vor, welche bei Antragseinbringung versehentlich mit fehlerhaften Kopien vertauscht worden waren.

Am 09.07.2007 wurde Herr Thomas Janiczek von der Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens hinsichtlich der technischen Realisierbarkeit der beantragten Konzepte für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ beauftragt.

Mit Schreiben vom 12.07.2007 wurde die Kärntner Landesregierung gemäß § 23 PrR-G um eine Stellungnahme ersucht. Am 12.09.2007 langte die Stellungnahme der Kärntner Landesregierung ein, worin sich diese für eine neuerliche Vergabe der Zulassung an die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. aussprach. Mit Schreiben vom 13.09.2007 wurde diese den Verfahrensparteien übermittelt.

Mit am 18.07.2007 eingelangtem Schreiben kam die Radio Arabella GmbH. dem an sie ergangenen Mängelbehebungs- und Ergänzungsauftrag nach.

Mit am 19.07.2007 eingelangtem Schreiben entsprach die WELLE SALZBURG GmbH dem an sie ergangenen Ergänzungsersuchen.

Mit am 23.07.2007 eingelangtem Schreiben kam die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. dem an sie ergangenen Mängelbehebungs- und Ergänzungsauftrag nach.

Am 26.06.2007 und 31.07.2007 langten Unterstützungsschreiben für den Antrag der Österreichisch Christlichen Mediengesellschaft (Radio Maria) bei der Behörde ein.

Mit Schreiben vom 28.08.2007 wurde den Verfahrensparteien das frequenztechnische Gutachten des Amtssachverständigen Thomas Janiczek vom 20.08.2007 unter Einräumung einer Stellungnahmefrist binnen zwei Wochen übermittelt.

Mit Schreiben vom 10.09.2007 wurden die Verfahrensparteien von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung für den 27.09.2007 verständigt und Ihnen zugleich eine Übersicht über die im gegenständlichen Versorgungsgebiet empfangbaren Programme übermittelt.

Mit Schreiben vom 13.09.2007 wurde den Verfahrensparteien die am 12.09.2007 eingelangte Stellungnahme der Kärntner Landesregierung vom 11.09.2007 übermittelt.

Mit am 19.09.2007 eingelangtem Schreiben gab die WELLE SALZBURG GmbH die Auflösung der Vollmacht für den bisher für sie eingeschrittenen Parteienvertreter bekannt.

Am 27.09.2007 fand eine mündliche Verhandlung über die Vergabe des Versorgungsgebietes „Spittal an der Drau“ statt. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung regte die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. die Unterbrechung des gegenständlichen Verfahrens an, da die derzeit einen Teil des Versorgungsgebietes „Spittal an der Drau“ bildende Übertragungskapazität „SPITTAL 5 (Hühnersberg) 99,3 MHz“ Gegenstand eines vor dem Verfassungsgerichtshof anhängigen Beschwerdeverfahrens gegen deren Zuordnung durch den Bundeskommunikationssenat (BKS) an die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. sei und der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuerkannt wurde. Ergänzend brachte die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. vor, dass eine Ausschreibung des gegenständlichen Versorgungsgebietes aufgrund der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung nicht hätte erfolgen dürfen.

Mit Schreiben vom 16.10.2007 übermittelte die KommAustria den Verfahrensparteien die Niederschrift des Tonbandprotokolls über die mündliche Verhandlung vom 27.09.2007 und räumte ihnen Gelegenheit zur Erhebung von Einwendungen gemäß § 14 Abs. 7 AVG binnen zwei Wochen ein.

In seiner Sitzung vom 14.11.2007 empfahl der Rundfunkbeirat hinsichtlich des Versorgungsgebietes „Spittal an der Drau“ die Erteilung einer Zulassung an die Österreichisch Christliche Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur.

Mit Schreiben vom 20.11.2007, bei der KommAustria am 23.11.2007 eingelangt, erstattete die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. eine Stellungnahme zum technischen Gutachten des Amtssachverständigen und brachte in Zusammenhang damit zwei weitere Eventualanträge ergänzend zu ihren ursprünglichen Anträgen ein. Dieses Schreiben wurde den Parteien am 28.11.2007 zur Kenntnis zugestellt.

Die Stellungnahme des Rundfunkbeirates wurde den Parteien ebenfalls mit Schreiben der KommAustria vom 28.11.2007 übermittelt.

Mit Schreiben vom 04.12.2007, am 06.12.2007 bei der KommAustria eingelangt, äußerte sich die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH zur Empfehlung des Rundfunkbeirates. Mit Schreiben vom 11.12.2007, am selben Tag bei der KommAustria eingelangt, nahm auch die Radio Starlet hierzu Stellung. Beide Schreiben wurden den Verfahrensparteien am 12.12.2007 übermittelt.

Mit Schreiben vom 20.12.2007, am selben Tag bei der KommAustria eingelangt, legte die WELLE SALZBURG GmbH einen neuen Finanzplan für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ vor.

Mit Schreiben vom 20.12.2007, am selben Tag bei der KommAustria eingelangt, nahm auch die Österreichisch Christliche Mediengesellschaft zur Empfehlung des Rundfunkbeirates Stellung.

Die Schreiben der WELLE SALZBURG GmbH und der Österreichisch Christlichen Mediengesellschaft übermittelte die KommAustria am 03.01.2008 zur Kenntnis.

2. Sachverhalt

2.1. Versorgungsgebiet

Das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ umfasst derzeit folgende drei Übertragungskapazitäten:

- SPITTAL DRAU 4, 102,5 MHz
- LIND DRAUTAL (Lind im Drautal) 102,3 MHz
- SPITTAL DRAU 5 (Hühnersberg) 99,3 MHz

Das mit den ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten versorgte Gebiet erstreckt sich entlang der Drau von Steinfeld bis Feistritz an der Drau, wobei sich technisch insgesamt etwa 45.000 Einwohner erreichen lassen.

Hinsichtlich der Übertragungskapazität „SPITTAL DRAU 5 (Hühnersberg) 99,3 MHz“ ist festzuhalten, dass diese mit Bescheid des BKS vom 26.02.2007, GZ 611.031/0003-BKS/2007, der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. zur Verbesserung der Versorgung in ihrem bestehenden Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ zugeordnet wurde (zweiter Rechtsgang). Die Ausschreibung der gegenständlichen Zulassung umfasste daher auch die Übertragungskapazität „SPITTAL DRAU 5 (Hühnersberg) 99,3 MHz“. Gegen den o.g. Bescheid des BKS erhob die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH., welche bis dahin aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 21.10.2004, KOA 1.213/04-23 (erstinstanzliche Zuordnung an die Radio Villach Privatrado Gesellschaft m.b.H.), und vom 25.07.2005, KOA 1.011/05-042 (Einbringung der gegenständlichen Übertragungskapazität in die bundesweite Zulassung) „SPITTAL DRAU 5 (Hühnersberg) 99,3 MHz“ zur Verbreitung ihres Hörfunkprogramms nutzte, Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof. Dieser erkannte der Beschwerde mit Beschluss vom 16.04.2007, B 404/07-5, aufschiebende Wirkung zu, weshalb über die betreffende Übertragungskapazität derzeit das Programm der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ausgestrahlt wird. Das Beschwerdeverfahren ist noch anhängig.

2.2. Im Versorgungsgebiet terrestrisch empfangbare Hörfunkprogramme

Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind folgende ORF-Programme mit den im Folgenden angeführten Programmformaten empfangbar:

Ö1:

Zielgruppe: Alle an Kultur interessierten Österreicher ab 18 Jahren
Musikformat: Hauptsächlich klassische Musik aber auch Jazz, Weltmusik und Volksmusik
Nachrichten: News zur vollen Stunde; ausführliche Journale um 07:00, 08:00, 12:00, 18:00, 22:00 und 00:00 Uhr
Programm: Kultur, Literatur, Wissenschaft, gesellschaftliche Themen, Religion, gehobene Unterhaltung, Kabarett

Ö2 Kärnten:

Zielgruppe: Kärntner ab 35 Jahren
Musikformat: Hits, Schlager, von Evergreens bis zur Volksmusik
Nachrichten: News zur vollen Stunde mit internationalen u. Lokalnachrichten, Wetter, Verkehr, Sport
Programm: Kärnten-spezifische Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service

Ö3:

Zielgruppe: Österreicher 14 bis 49 Jahre (Kernzielgruppe: 14 bis 34 Jahre)
Musikformat: Hot AC: Hitradio mit den größten Hits der 80er und 90er Jahre
Nachrichten: Volle Information zur vollen Stunde, Wetter, Schlagzeilen zur halben Stunde; schnellster Verkehrsservice Österreichs, Sport
Programm: People You Like, Music You Love, News You Can Use

FM4:

Zielgruppe: Österreicher 14 bis 29 Jahre
Musikformat: Aktuelle Musik abseits des Mainstreams: Alternative Music, House, Soul, Heavy Rock, Hip Hop, Reaggae, Funk, usw.
Nachrichten: Zwischen 06:00 und 18:00 Uhr. News in englischer Sprache zu jeder vollen Stunde. Deutschsprachige Schlagzeilen zu jeder halben Stunde, französische um 09:30 Uhr.
Programm: Reportagen aus der Pop- u. Jugendkultur, Radio-Comedy und Satire, Event-Radio

Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind – abgesehen vom derzeitigen Zulassungsinhaber – folgende Programme privater Hörfunkveranstalter mit den im Folgenden angeführten Programmformaten empfangbar:

Antenne Kärnten Regionalradio GmbH & Co KG: „Antenne Kärnten (Bundesland Kärnten)“

Das Programm umfasst ein im Wesentlichen eigengestaltetes 24-Stunden Vollprogramm mit hohem Regionalbezug. Das Wortprogramm beinhaltet neben täglichen, regelmäßigen nationalen und internationalen Nachrichten auch tägliche, regelmäßige regionale Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) und Berichte mit Bezug zum öffentlichen, politischen, kulturellen, wirtschaftlichen, sportlichen und religiösen Leben in Kärnten. Das Musikprogramm ist als AC-Format (Adult Contemporary) gestaltet, bei dem neben gefälliger Popmusik der 80iger und 90iger Jahre und von heute auch Oldies der 60iger und 70iger Jahre gespielt werden. Ebenso wird österreichischen Musikinterpreten in hohem Ausmaß Rechnung getragen.

Lokalradio Gute Laune GmbH & Co KG: „Radio Harmonie (Raum Spittal an der Drau, Bad Kleinkirchheim und Radenthein)“

Das Programm umfasst ein 24 Stunden Vollprogramm für eine Zielgruppe der 35-jährigen und älteren Personen, wobei wochentags sieben Stunden moderierte Programmteile sowie die moderierten Sendeflächen am Wochenende zugeliefert werden. Das Musikformat umfasst Oldies und Schlager unter Berücksichtigung italienischer Titel und Kärntner Künstler. Die Wortbeiträge umfassen insbesondere Wirtschaft, Kultur, Politik und Sport. Lokaler Bezug wird insbesondere in wöchentlichen Informationssendungen und täglichen Schwerpunktsendungen hergestellt.

Radiofreunde Radenthein: „Radio Real“ (Radenthein) – ist am Rande des gegenständlichen Versorgungsgebietes, nur teilweise empfangbar

Das Programm umfasst ein 24 Stunden Spartenprogramm mit religiösen, gesellschaftlichen, kulturellen und sozialen Inhalten und ohne Werbung für eine Zielgruppe von 30 bis 65 Jahren. Das Programm setzt sich im Verhältnis 50:50 aus eigengestalteten und zugelieferten Programmteilen zusammen, wobei das Schema des eigengestalteten Programms die Schwerpunkte Information, wissenschaftliche Beiträge, biblische Betrachtungen, Andachten, Unterhaltung und christliche Musik beinhaltet.

2.3. Zu den einzelnen Antragstellern

Radio Arabella GmbH.

Antrag

Die Radio Arabella GmbH. beantragte die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“, wobei der gegenständliche Zulassungsantrag an den Erhalt der Zulassung für das parallel zur Neuvergabe gelangende Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ dergestalt gekoppelt wurde, dass eine Zulassung alleine im Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ nicht angestrebt wird.

Die Radio Arabella GmbH. beantragte zeitgleich und mit im Wesentlichen gleichen Inhalt noch weitere Zulassungen für andere Versorgungsgebiete, nämlich insbesondere in Kärnten „Raum Spittal/Drau, Bad Kleinkirchheim und Radenthein“, sowie zur Erweiterung bestehender Zulassungen weitere Versorgungsgebiete in anderen Bundesländern.

Mit Bescheid der KommAustria vom 20.12.2007, KOA 1.211/07-025, wurde der Privatrado Wörthersee GmbH & Co KG die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ für die Dauer von zehn Jahren ab 01.04.2008 erteilt. Der Bescheid ist noch nicht rechtskräftig.

Mit Bescheid der KommAustria vom 09.01.2008, KOA 1.212/07-029, wurde der Lokalradio Gute Laune GmbH & Co KG die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Raum Spittal/Drau, Bad Kleinkirchheim und Radenthein“ für die Dauer von zehn Jahren ab 01.04.2008 erteilt. Der Bescheid ist noch nicht rechtskräftig.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Radio Arabella GmbH. ist eine zu FN 208537y beim HG Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000. Als Geschäftsführer vertritt Wolfgang Struber die Radio Arabella GmbH. seit 29.06.2004 selbständig. Ebenfalls selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer ist seit 11.12.2003 Mag. Willibald Schreiner. Als Prokuristin ist Mag. Ilse

Brunner seit 21.12.2004 gemeinsam mit einem weiteren Gesamtprokuristen oder einem Geschäftsführer vertretungsbefugt.

Die Radio Arabella GmbH. steht zu je 30% im Eigentum der EAR Beteiligungs GmbH (FN 195401f beim LG Feldkirch) und der Teletel Verlagsgesellschaft m.b.H. (FN 69026i beim LG Wr. Neustadt), zu 15% im Eigentum der Keller Medien Ges.m.b.H. (FN190241t beim HG Wien), zu je 10% im Eigentum der DBV Beteiligungs GmbH & Co KG (HRA 7358 Amtsgericht Traunstein) und von KR Prof. Gerhard Feltl sowie zu 5% im Eigentum von Peter Bartsch. Der KommAustria liegt ein notariell beglaubigter Gesellschaftsvertrag der Radio Arabella GmbH. (vormals Donauradio Wien GmbH) in der Fassung vom 08.06.2006 vor.

Die EAR Beteiligungs GmbH steht im Alleineigentum der EAR Privatstiftung (FN 196066 h beim LG Feldkirch) mit Sitz in Schwarzach, deren Stiftungsvorstand von Dr. Günter Cerha, Alfons Döser, Hans Peter Metzler und Herbert Hager gebildet wird. Das Stiftungsvermögen beträgt ATS 1 Mio. und wurde zu 98% von Herrn Eugen Russ und zu je 0,5% von dessen Ehegattin Mag. Irene und den Kindern Eugen Benedikt, Marie-Gabrielle und Isabel Nina Russ gestiftet. Als Geschäftsführer der EAR Beteiligungs GmbH fungieren jeweils selbständig Eugen A. Russ (seit 25.05.2000) und Herbert Hager (seit 25.05.2000). Die EAR Beteiligungs GmbH selbst ist zu 61,5% an der Eugen Russ Vorarlberger Zeitungsverlag und Druckerei Gesellschaft mbH (FN 59302i beim LG Feldkirch) beteiligt. Aufgrund dieser gesellschaftsrechtlichen Verbindungen zählt die EAR Beteiligungs GmbH zur Gruppe des Vorarlberger Medienhauses, welches Herausgeber der Vorarlberger Nachrichten und weiterer Zeitungen im Bundesland Vorarlberg ist. Die Eugen Russ Vorarlberger Zeitungsverlag und Druckerei Gesellschaft mbH hält auch 49% der Anteile der Vorarlberger Regionalradio GmbH (FN 59175 y beim LG Feldkirch), welche aufgrund des Bescheides des BKS vom 31.03.2005 (zweiter Rechtsgang), GZ 611.150/0002-BKS/2004, für die Dauer von zehn Jahren ab 20.06.2001 Inhaberin einer Hörfunkzulassung im Versorgungsgebiet „Vorarlberg“ ist und dort das Programm „Antenne Vorarlberg“ ausstrahlt.

Die Teletel Verlagsgesellschaft m.b.H. steht zu 100 % im Eigentum der Telefonbuch Verlag Hans Müller GmbH & Co (HRA 3888 beim Amtsgericht Nürnberg) mit Sitz in Nürnberg, welche zu 76 % Gunther Oschmann und zu je 12% dessen Kindern Constanze Oschmann-Lauchstedt und Michael Oschmann gehört. Die Familie Oschmann verfügt über die deutsche Staatsbürgerschaft; entsprechende Staatsbürgerschaftsnachweise wurden der KommAustria vorgelegt. Die Mitglieder der Familie Oschmann sind an Anzeigenblättern in Bayern und Baden-Württemberg beteiligt sowie über das Tochterunternehmen Neue Welle Bayern an regionalen privaten Rundfunkstationen in Deutschland mit einem Schwerpunkt in Bayern. Hauptaufgabe des Telefonbuch Verlag Hans Müller ist die Herausgabe von Telefonbüchern. Dipl.-Kfm. Gunther Oschman hält über die in seinem Alleineigentum stehende Tochtergesellschaft Telefon und Buch Verlagsgesellschaft mbH (FN 42720z beim LG Wr. Neustadt) mit Sitz in Perchtoldsdorf ebenfalls 10 % an der Vorarlberger Regionalradio GmbH.

Die Keller Medien Ges.m.b.H. steht im Alleineigentum der Josef Keller GmbH & Co Verlags KG (HRA 57332 Amtsgericht München), Deutschland. Diese wiederum befindet sich im 100%igen Besitz der Familie Keller. Die Familienmitglieder sind gemäß vorgelegten Staatsbürgerschaftsnachweisen deutsche Staatsbürger. Die Komplementärgesellschaft, die Josef Keller GmbH, befindet sich zu 100% im Besitz von Patrick Keller. Schwerpunkt dieser Verlagsgesellschaft ist die Herausgabe von Telefonbüchern. Seit 1959 wird auch das Fachmagazin „Der Musik-Markt“ verlegt. Weiters besteht eine indirekte Beteiligung an Radio Charivari (München) sowie direkte Beteiligungen an Radio Melody (München) und Radio Chiemgau (Traunstein). Die Josef Keller GmbH & Co Verlags KG ist in Österreich an keinen Zeitschriften oder Gratisblättern beteiligt.

Die DBV Beteiligungsgesellschaft mbH & Co KG mit Sitz in Deutschland, befindet sich mittlerweile zu 60% im Besitz von Alfons Döser und zu je 20% im Besitz von dessen Söhnen,

Oliver Döser und Thomas Döser. Diese Beteiligungsverhältnisse entsprechen jenen bei der persönlich haftenden Gesellschafterin, der DBV Beteiligungs Verwaltung GmbH (HRB 13242 beim Amtsgericht Traunstein). Die vorgenannten Personen sind jeweils deutsche Staatsbürger. Die DBV Beteiligungsgesellschaft mbH & Co KG hält Anteile an der MBG Medien Beteiligungsgesellschaft im Umfang von 19,83% sowie an der Wendelstein Verlags GmbH & Co. KG, Rosenheim, im Ausmaß von 60,47%. Letztere ist zu jeweils 33,3% an der Oberbayerisches Volksblatt GmbH & CO. Medienhaus KG, Rosenheim, sowie an der WWZ Beteiligungsgesellschaft mbH, Kempten, beteiligt, welche wiederum zu 29,6% an der Münchner Zeitungsgruppe u.a. Zeitungsverlag Oberbayern & CO. KG, in Wolfratshausen, beteiligt ist. Alfons Döser ist überdies zu 25% an der Lokalradio Innsbruck GmbH beteiligt, welche aufgrund des Bescheides des BKS vom 25.11.2005, GZ 611.142/0001-BKS/2005, Hörfunk im Versorgungsgebiet „Innsbruck und weite Teile des Tiroler Unterlandes“ veranstaltet.

Die weiteren Eigentümer der Antragstellerin, Kommerzialrat Prof. Dr. Gerhard Feltl und Peter Bartsch, sind österreichische und deutsche Staatsbürger.

Die Antragstellerin ist zu 76% an der Privatradio Arabella GmbH & Co KG, einer zu FN 268342x beim LG Linz eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung, mit Sitz in Linz, beteiligt. Die Privatradio Arabella GmbH & Co KG ist aufgrund des Bescheides des BKS vom 25.04.2005, GZ 611.079/0001-BKS/2004, seit 29.04.2005 für die Dauer von zehn Jahren Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Linz 2 96,7 MHz“, wo sie das Hörfunkprogramm „Radio Arabella Linz“ ausstrahlt.

Schließlich hält die Antragstellerin 50% der Gesellschaftsanteile an der Privatradio Mostviertel GmbH & Co KG, einer zu FN 277024p beim LG St. Pölten eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wieselburg, Niederösterreich. Die Privatradio Mostviertel GmbH & Co KG ist aufgrund des Bescheides des BKS vom 14.10.2005, GZ 611.059/0001-BKS/2005, iVm BKS vom 18.10.2007, GZ 611.059/0001-BKS/2007, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Nördliches Mostviertel“ für die Dauer von zehn Jahren ab 20.10.2005.

Es bestehen keine Treuhandverhältnisse der Antragstellerin und ihrer Gesellschafter.

Bisherige Tätigkeit als Hörfunkveranstalter

Die Radio Arabella GmbH. ist aufgrund des Bescheides des BKS vom 14.12.2001, GZ 611.172/007-BKS/2001, für die Dauer von zehn Jahren ab 20.06.2001 Inhaberin einer Hörfunkzulassung im Versorgungsgebiet „Wien 92,9 MHz“, in dem sie das Programm „Arabella Wien 92,9“ ausstrahlt.

Die Radio Arabella GmbH. ist aufgrund des Bescheides des BKS vom 01.07.2003, GZ 611.057/001-BKS/2003, weiters Inhaberin einer Hörfunkzulassung für die Dauer von zehn Jahren ab 03.07.2003 im Versorgungsgebiet „Tulln 99,4 MHz“, wo sie ein Hörfunkprogramm namens „Arabella Tulln“ ausstrahlt. Mit Bescheid des BKS vom 25.11.2005, GZ 611.057/002-BKS/2004, wurde dieses Sendegebiet um die Übertragungskapazität „Göttweig 107,1 MHz“ erweitert und heißt seither „Tulln und Göttweig“. Rund 55% dieses Hörfunkprogramms werden aus Wien bezogen, der übrige Teil des Programms wird in Tulln produziert.

Die Radio Arabella GmbH. ist ferner aufgrund des Bescheides des BKS vom 23.06.2006, GZ 611.096/0001-BKS/2006, Inhaberin einer Hörfunkzulassung für das Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 102,5 MHz“, in welchem sie das Hörfunkprogramm „Arabella Salzburg“ ausstrahlt. Rund 86% dieses Hörfunkprogramms werden in Salzburg produziert, die übrigen Anteile – v.a. bestehend aus internationalen und nationalen Nachrichten – werden aus Wien bezogen.

Mit Bescheid vom 23.06.2005, GZ 611.001/0003-BKS/2005, stellte der BKS fest, dass die Donauradio Wien GmbH (Rechtsvorgängerin der Radio Arabella GmbH.) im Rahmen ihres am 09.08.2004 in Wien ausgestrahlten Hörfunkprogramms durch Unterlassung der eindeutigen Trennung zweier Werbespots vom übrigen Hörfunkprogramm die Bestimmung des § 19 Abs. 3 PrR-G verletzt hat.

Beantragtes Programm

Die Radio Arabella GmbH., welche die Erteilung einer Hörfunkzulassung im gegenständlichen Versorgungsgebiet nur für den Fall der Zulassungserteilung auch im Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ anstrebt, plant in beiden Versorgungsgebieten die Ausstrahlung eines einheitlichen Programmes. In diesem Fall würde sowohl ein gemeinsames Wort- als auch Musikprogramm gestaltet werden, wobei das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet in Serviceelementen und auch in den lokalen Nachrichten Berücksichtigung finden würde. Diese lokalen Elemente würden durch einen eigenen Moderator bzw. Redakteur für dieses Versorgungsgebiet in einem gemeinsamen Studio in Villach gestaltet werden. In diesem Zusammenhang führte die Antragstellerin im Rahmen der mündlichen Verhandlung aus, dass die beiden Versorgungsgebiete als einheitlicher Raum betrachtet würden und die Bewohner des Raumes „Spittal an der Drau“ auch an kulturellen und ähnlichen Informationen aus dem Raum Wörthersee interessiert wären und umgekehrt. Ein solches Programm wäre für die Bewohner beider Versorgungsgebiete von Vorteil, da diese nicht nur an den Informationen aus dem eigenen Versorgungsgebiet interessiert seien. Die Antragstellerin plant ein zu 100% eigengestaltetes Programm, wobei 5% von Arabella 92,9 aus Wien bezogen werden sollen. Bei den aus Wien zugelieferten Programmteilen handelt es sich um die Sendungen „Arabella Herzflimmern“ und „Arabella Orakelstunden“, welche sich laut Antrag auch auf das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet bezögen, sowie die Weltnachrichten.

Zur Etablierung bzw. zum weiteren Ausbau der Marke „Arabella“ dient ein einheitliches Sound-Layout, das von allen Arabella Sendern in Österreich genutzt wird. Um die Wiedererkennbarkeit zu steigern und die Programmidentität durchgehend gestalten zu können, teilen sich die Arabella Sender ein Jinglepaket und die Station Voice.

Die Radio Arabella GmbH. plant ein klassisches Schlager- und Oldieradio für die Zielgruppe der über 35-Jährigen und möchte sich von jenen Medien unterscheiden, die sich ausschließlich dem jungen Publikum verschreiben. Die Orientierung an der Alterszielgruppe der 35+ soll sich in allen Teilbereichen der Programmgestaltung widerspiegeln. Radio Arabella will in „Spittal an der Drau“ Unterhaltung, Bildung und Information bieten und geht davon aus, dass die adressierte Zielgruppe umfangreich über das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben der Region informiert sein bzw. nichts davon versäumen möchte. Im Programmkonzept soll somit auf das ausgeprägte Informationsbedürfnis der reiferen Zielgruppe Rücksicht genommen werden. Darüber hinaus soll der lokal orientierte Inhalt im Vordergrund stehen. Dazu soll eine deutlich ausgeprägte Servicekomponente kommen, die abseits fundierter Wetter- und Verkehrsberichte auch weit reichende Informationen über das tagesaktuelle Geschehen in der Region beinhalten soll. Im Rahmen der Verkehrsmeldungen soll verstärkt darauf Rücksicht genommen werden, dass die Region Spittal/Drau an wesentlichen Nord-Süd- bzw. Ost-West-Verkehrsadern sowie in Grenznähe zu Italien und Slowenien liegt, indem insbesondere in verkehrsreichen Zeiten am Morgen und am späten Nachmittag sowie in den Hochzeiten des touristischen Reiseverkehrs die relevanten Autobahnabschnitte besondere Aufmerksamkeit erhalten sollen. Schließlich seien auch die täglichen Pendler in der Region auf zuverlässiges Verkehrsservice angewiesen. Es wird weiters eine Hörer-Service-Nummer in die programmliche Gestaltung integriert werden.

Die Weltnachrichten, bestehend aus internationalen und österreichischen Informationen, wird Radio Arabella Spittal/Drau über Nachrichtenzulieferung von Arabella 92,9 aus Wien

beziehen. Die Weltnachrichten werden stündlich in der Zeit von 06:00 Uhr früh bis 22:00 Uhr ausgestrahlt und betragen eine durchschnittliche Dauer von dreieinhalb Minuten.

Lokalnachrichten werden von Montag bis Freitag in der Zeit von 06:30 Uhr früh bis 18:30 Uhr jeweils zur halben Stunde gesendet werden. Die hierbei behandelte Themenpalette soll von Politik über Wirtschaft, aktuellen Geschehnissen in der Region, Sport, Kultur bis zur Umwelt reichen und maximal vier Meldungen umfassen. Aufbereitet werden die Lokalnachrichten durch Interviews, Redaktionsbeiträge und Originaltöne, wobei der hierfür zuständige Nachrichtenredakteur ständig im Sendegebiet präsent sein soll, um flexibel auf Aktuelles reagieren zu können.

Hinsichtlich der Musikfarbe will sich Radio Arabella Spittal/Drau nach dem bewährten Arabella-Konzept der Schaffung einer österreichweiten Arabella-Marke im Sinne eines Lokalradiokonzeptes am Musikprogramm von Radio Arabella 92,9 Wien orientieren, wobei lokale Färbungen durchaus erwünscht seien. Radio Arabella Spittal/Drau wird sich somit im Musikformat auf den klassischen Schlager konzentrieren, der sowohl aus englischsprachigen und deutschen Oldies aus den 50er, 60er und 70er Jahren, als auch dem klassischen deutschsprachigen Schlager (z.B. Roland Kaiser, Udo Jürgens, Howard Carpendale u.v.m.), dem Austroschlager und romanischen Titeln sowie Oldies der Kategorie „Middle of the Road“ besteht. Geplant sei schließlich auch, ein Forum für junge heimische Talente zu bieten und einem breiteren Hörerkreis näher zu bringen. Die Abgrenzung zum öffentlich rechtlichen Programm „Radio Kärnten“ des ORF und damit die Ansprache des vergleichsweise jüngeren Segments der reifen Zielgruppe soll dadurch erfolgen, dass auf Radio Arabella Spittal/Drau keine Volksmusik ausgestrahlt wird und das Programm weniger konservativ geprägt ist. Das Verhältnis Musik zu Wort soll rund 70 zu 30 Prozent betragen.

Radio Arabella will gewährleisten, dass die einzelnen Sendeschienen wochenweise durchbesetzt sind und damit die Personifizierung der einzelnen Sendestrecken sicherstellen. Das konkrete Sendeschema sieht von Montag bis Freitag ein Morgenprogramm (Radio Arabella Muntermacher) von 06:00 Uhr bis 10:00 Uhr früh vor, welches im Studio im Versorgungsgebiet produziert werden soll. Der Servicekomponente soll in dieser Sendung besondere Bedeutung zukommen, etwa in Gestalt des Verkehrsservice zur Begleitung der Autofahrer und ausführlicher Wetterinformationen. Die Morgensendung soll mit aktuellen Reportagen aus Spittal/Drau, Interviews und interessanten Moderationen zu lokalen Themen abgerundet werden und sich ferner durch starke Hörernähe auszeichnen (Live-Einbindung der Hörer).

Nach der lokalen Morgensendung wird von Montag bis Freitag ab 10:00 bis 14:00 Uhr die Sendung „Der Arabella Wohlfühlvormittag“ gesendet werden. Die angesprochene Themenpalette bewegt sich dabei von Gesundheit über Wellness und Lebensberatung, Gartentipps und Veranstaltungshinweisen sowie Esoterik oder auch Rechtsberatung, Konsumententipps, Schönheit und Kosmetik. Im täglichen Freizeittipp werden Theaterpremierer, Konzerte, Musicals, Schauspielaufführungen und interessante Vorträge aufbereitet, wobei hier auch Karten verschenkt werden sollen. Je nach Wochentag sollen in dieser Sendung unterschiedliche Themenschwerpunkte unter Einbindung von Interviewpartnern und Hörern gesetzt werden. So soll etwa der Montag im Zeichen der Rechtsberatung stehen und der Dienstag die neuesten kulinarischen Tipps bringen. Zwischen 14:00 Uhr und 18:00 Uhr soll von Montag bis Freitag die Sendung „Der Nachmittag auf Radio Arabella“ gesendet werden, in der die Hörer angenehm durch den Feierabend begleitet werden und vor allem Pendler mit wesentlichen Verkehrshinweisen für die Fahrt nach Hause versorgt werden sollen. Darüber hinaus sollen hier die wichtigsten Themen des Tages präsentiert werden.

In der Zeit von 18:00 bis 22:00 Uhr wird unter der Woche die Arabella Abendsendung ausgestrahlt, die vor allem ein auf den Abend abgestimmtes Musikprogramm beinhalten soll und auch durch einen Moderator begleitet wird. Hier soll die Möglichkeit bestehen, den Tag

in komprimierter Form Revue passieren zu lassen, indem noch einmal die wichtigsten Themen des Tages aus Politik, Wirtschaft, Gesellschaft, Kultur und Sport abgedeckt werden. Während dieser Sendestunden ist geplant, am Mittwochabend ab 19:00 Uhr die Sendung „Arabella Herzflimmern“ und am Donnerstagabend ab 19:00 Uhr die Sendung „Arabella Orakelstunden“ aus Wien zu beziehen.

Schließlich sieht das vorgelegte Programmschema wochentags und am Sonntag in der Zeit von 22:00 Uhr bis 24:00 Uhr die Sendung „Musik zum Träumen“ vor, in der sanfte Arabella-Musik zum Tagesausklang im Vordergrund stehen wird. Samstags ist in dieser Zeit die Sendung „Partymusik Nonstop“ geplant. Zwischen 0:00 Uhr und 06:00 Uhr begleitet die Sendung „Arabella Nachtmusik“ Hörer durch die Nacht, wobei dies die Zeit sein wird, in der junge Nachwuchsmoderatoren Gelegenheit erhalten sollen, ihr theoretisches Wissen in Moderations- und Fahrtechnik in die Praxis umzusetzen. Radio Arabella versteht sich als Ausbildungsradio und bietet diese Zeit Nachwuchstalenten als „Trainingswiese“ an.

Am Wochenende (Samstag und Sonntag) ist für die Zeit von 06:00 bis 10:00 Uhr morgens die Sendung „Der Arabella Muntermacher“ geplant, wobei auch hier ein Überblick über lokale Veranstaltungen und Freizeitmöglichkeiten geboten werden soll. Die Sendung „Wochenend und Sonnenschein“ ist zwischen 10:00 und 14:00 Uhr in Programm und Moderation auf das Wochenende abgestimmt und versteht sich als informativer Begleiter aller Wochenendbummler und weist ausgeprägten Servicecharakter auf. Arabella am Wochenende ist eine Sport- und Freizeitsendung, in der auf die neuesten Trends in diesen Bereichen thematisch eingegangen wird. Es sollen neue Sportarten, Sicherheitshinweise, Rad- und Wanderwege rund um die Seenregion, aktuelle lokale Veranstaltungen im Freizeitbereich, neue Ausflugsziele in Spittal/Drau und den angrenzenden Bundesländern, abseits des herkömmlichen Wochenendfamilienprogramms im Programm behandelt werden. Weiters werden Themen rund um das Reisen angesprochen. Am Sonntag, in der Zeit von 13:00 bis 14:00 Uhr, wird es die Sendung „Auf Du und Du“ geben, in der mit Stars und Promis aus Wirtschaft, Politik, Kultur und Gesellschaft geplaudert und Weltgeschehnisse, Privates und Persönliches, biographische Hochs und Tiefs thematisiert werden sollen. Zwischen 14:00 und 18:00 Uhr wird am Samstag und am Sonntag die Sendung „Radio Arabella am Wochenende“ als Begleiter durch das Wochenende gesendet. Der Abend wird von 18:00 bis 22:00 Uhr am Samstag mit der Sendung „Arabella Party“ und am Sonntag mit der Sendung „Radio Arabella Wochenendausklang“ gestaltet, gefolgt von der Sendung „Partymusik nonstop“ am Samstag und „Musik zum Träumen“ am Sonntag. Beschlossen wird das Wochenendnachtprogramm auch mit der „Arabelle Nachtmusik“. Ein Redaktionsstatut wurde der KommAustria vorgelegt.

Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Nach dem Prinzip der Schaffung einer österreichweiten Marke „Arabella“ will sich die Antragstellerin auch im gegenständlichen Versorgungsgebiet auf Kooperationen mit anderen Arabella Stationen stützen und so Synergieeffekte nutzen, wie etwa im Bereich gemeinsamer Promotionsaktivitäten oder Off-Air- und Eventaktivitäten. Ebenso soll auf Erfahrungen erfolgreicher Arabella Stationen im Bereich der Musikprogrammierung und bei der grundsätzlichen Gestaltung des Programms (Gesamtkonzept) zurückgegriffen werden.

Als Geschäftsführer der Radio Arabella GmbH. ist Wolfgang Struber tätig, der bereits den Aufbau von Arabella Radios in Wien, in Tulln, im Mostviertel, in Linz, sowie Radio Arabella in Salzburg betreut hat. Er verfügt über kaufmännische Erfahrungen aus seinem Studium der Betriebswirtschaft und der Kommunikationswissenschaften sowie seiner Tätigkeit bei der Unternehmensberatung Horváth und Partner Management Consulting GmbH. Darüber hinaus war Wolfgang Struber für die Metro Com Marketing & Kommunikationsberatungs GmbH tätig, bevor er bei der Antragstellerin eintrat.

Hauptverantwortlich für die Leitung des Programms in „Spittal an der Drau“ wird der (für beide Gebiete verantwortliche) Geschäftsführer von „Radio Arabella Wörthersee“ sein, welcher noch nicht namentlich genannt wurde. Hierzu wurde im Antrag für das Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ angeführt, dass zum gegebenen Zeitpunkt vertrauliche Gespräche mit einem möglichen in der Region beheimateten Kandidaten geführt werden.

Mag. Ilse Brunner und Herr Christian Brunner werden dem örtlichen Geschäftsführer vor allem in der Startphase unterstützend zur Seite stehen. Mag. Ilse Brunner ist seit 01.08.2001 als Programmchefin für das Arabella-Programmkonzept und dessen Umsetzung verantwortlich. Nach Abschluss eines Betriebswirtschaftsstudiums arbeitete Mag. Brunner als Redakteurin, Moderatorin und Ressortleiterin bei Radio UNO und Antenne Steiermark. Sie verfügt weiters über Erfahrungen in vielen Bereichen des „Radiomachens“ aus ihrer Tätigkeit bei Life Radio, TW 1 und Antenne Wien.

Christian Brunner hat durch seine Kärntner Herkunft und regionale Verankerung viele Kontakte zu wesentlichen Bereichen und Branchen in Kärnten und auch der Region Wörthersee. Er kann auf Erfahrungen im Bereich Produktion, On Air Design, Moderation, Musikformatierung, Programmierung, Nachrichten, On Air Promotion und Marketing verweisen, da er seit 1986 in der Beratung für Radioformate und Produktionen tätig ist und auch als Stationvoice von Radio Arabella fungiert.

Wolfgang Struber, Mag. Ilse Brunner und Christian Brunner haben gute Kontakte zu qualifizierten ModeratorInnen und JournalistInnen, weshalb sie sich in der Lage sehen, im Fall einer Lizenzerteilung binnen kurzer Zeit ein professionelles Team zusammen zu stellen. Darüber hinaus wird besonderes Augenmerk auf die Realisierung eines Ausbildungsprogramms schon mit Sendestart gelegt werden, wobei dies in Kooperation mit Radio Arabella 92,9 in Wien sowie auch mit dem Verein Privatsenderpraxis für Aus- und Weiterbildung der österreichischen Privatsender geschehen soll.

Das vorgelegte Personaltabelleau geht wiederum von einer Zulassungserteilung für das Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ aus und bezieht sich vor allem auf dieses Gebiet, wobei für das gegenständliche Versorgungsgebiet zusätzlich ein Moderator bzw. Redakteur und ein für Verkauf und Mediaberatung zuständiger Mitarbeiter eingeplant wurde – in Summe also zwei vor allem für „Spittal an der Drau“ tätige Mitarbeiter. Im Antrag für „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ ist weiters folgende Organisationsstruktur vorgesehen:

Für die Managementebene (Geschäfts- und Programmleitung inkl. Promotion einerseits sowie Sekretariat, Verwaltung und Disposition andererseits) sind insgesamt zwei Mitarbeiter geplant. Für die Programmerstellung sind vier Mitarbeiter für Moderation bzw. Redaktion vorgesehen sowie allenfalls ein Mitarbeiter für technische Belange (je nach Aufwand). Im Verkauf sind drei Mitarbeiter für den Bereich Verkauf und Mediaberatung vorgesehen; abhängig vom konkreten Aufwand wird die Anzahl der Mitarbeiter im Bereich Produktion gemacht. Jedenfalls vorgesehen (auch im Fall einer Zulassungserteilung nur für das Gebiet „Raum Wörthersee und Stadt Spittal“) sind somit neun Mitarbeiter ohne Berücksichtigung der zwei für „Spittal an der Drau“ geplanten Personen.

Die Funktion des Geschäftsführers wird schwerpunktmäßig die Koordination der Bereiche Programm und Verkauf beinhalten, darüber hinaus die Kontrolle und den Aufbau des Sendeformates, die Führung und Überwachung des Programmbereiches, die Planung des Programms und der Inhalte, die Konkurrenzbeobachtung, die Ausbildung der Mitarbeiter, die Großkundenbetreuung u.v.m.

Der Aufgabenbereich Information, Redaktion und Moderation umfasst inhaltlich die täglich neuen redaktionellen Beiträge, die Serviceleistungen, Reportertätigkeit und Bearbeitung der

Hörerwünsche sowie Recherche und Produktion der Lokalnachrichten, Sport, Wetter, Verkehr, ebenso wie Interviews.

Finanzielle Voraussetzungen

Laut Präambel zum Antrag baut eine erfolgreiche Bewirtschaftung des Versorgungsgebietes „Spittal an der Drau“ auf der Zulassung im Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ auf, weshalb auf dieser Grundlage das Budget errechnet wurde.

Die Radio Arabella GmbH. plant, die erforderlichen Investitionen und anfallenden Anlaufverluste aus eigenen Mitteln zu finanzieren und kein Fremdkapital in Anspruch zu nehmen. Hierzu verweist sie auf ihre eigene wirtschaftliche Kraft sowie auf mündlich erfolgte Finanzierungszusagen der Gesellschafter gegenüber der Geschäftsführung.

Basis für die in der vorgelegten Gewinn- und Verlustrechnung veranschlagten Erlöse ist eine angenommene technische Reichweite von etwa 55.000 Einwohnern im gegenständlichen Versorgungsgebiet. Für das erste Betriebsjahr nimmt die Radio Arabella GmbH. Einnahmen in Höhe von EUR 138.875, für das zweite Betriebsjahr EUR 149.220, für das dritte Betriebsjahr EUR 181.367 und für das vierte Betriebsjahr EUR 208.587 an. Im Detail sieht die Erlösplanung lokale Umsatzerlöse für das erste Jahr in Höhe von EUR 95.000 und nationale Umsatzerlöse in Höhe von EUR 16.128 vor. Im zweiten Jahr werden in diesen Positionen nur geringfügig höhere Beträge angegeben, nämlich EUR 115.000 an lokalen Umsatzerlösen und EUR 19.787 an nationalen Umsatzerlösen. Für das dritte Jahr sind EUR 145.000 lokale Umsatzerlöse veranschlagt und EUR 25.200 nationale Umsatzerlöse und im vierten Betriebsjahr werden EUR 168.200 an lokalen und EUR 27.720 an nationalen Umsatzerlösen angenommen.

Daraus ergibt sich für das erste Betriebsjahr ein negatives Betriebsergebnis in Höhe von EUR 4.513 und bereits für das zweite Betriebsjahr ein positives Betriebsergebnis in Höhe von EUR 16.288. Im dritten Betriebsjahr wird ein positives Ergebnis in Höhe von EUR 41.634 und im vierten Jahre in Höhe von EUR 65.250 erwartet.

Aus Sicht der Antragstellerin ist allerdings eine „stand alone“-Situation im Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ wirtschaftlich nicht tragfähig, weshalb die Zulassung für „Spittal an der Drau“ nur im Falle des Erhaltes einer Zulassung im Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Stadt Spittal“ angestrebt wird.

Konkrete Tariflisten legte die Antragstellerin nicht vor, da sie zur Bildung eines marktrelevanten und marktorientierten Tarifwerkes zunächst die Konkurrenzsituation im Werbe- und Hörermarkt in Spittal an der Drau beobachten und beurteilen wolle. Die Tarife werden im Vorfeld des Sendestarts nach Durchführung von Marktanalysen erstellt werden. Die nationalen Werbezeiten sollen über die Radio Marketing Service GmbH Austria vermarktet und die lokalen Werbezeiten vor Ort vertrieben werden. Geplant sind die separate oder Paketvermarktung des klassischen Werbespots, der sog. Werbeankündigung, Veranstaltungskalender, Single Spots, Sponsoring von Servicereubriken und einzelner Programmteile, Firmenreportagen und Gewinnspiele. Überdies ist eine Integration der Homepage in alle Aktivitäten der Radiostation vorgesehen.

Technisches Konzept

Das von der Arabella Privatrado GmbH vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar. Aufgrund der geographischen Entfernung bestehen keine Überschneidungen des ausgeschriebenen Versorgungsgebietes zu den Versorgungsgebieten „Wien 92,9 MHz“, „Tulln und Göttweig“, „Stadt Salzburg 102,5 MHz“, „Linz 96,7 MHz“, „Nördliches Mostviertel“, „Vorarlberg“ oder „Innsbruck und weite Teile des Tiroler Unterlandes“.

WELLE SALZBURG GmbH

Antrag

Die WELLE SALZBURG GmbH beantragte die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ und in eventu die Erteilung einer Zulassung für das parallel zur Vergabe gelangende Versorgungsgebiet „Raum Spittal/Drau, Bad Kleinkirchheim und Radenthein“. Die WELLE SALZBURG GmbH beantragte zeitgleich und mit im Wesentlichen gleich lautendem Inhalt noch weitere Zulassungen für andere Versorgungsgebiete, nämlich insbesondere in Kärnten „Raum Wörthersee und Stadt Villach“, sowie weitere Versorgungsgebiete in anderen Bundesländern.

Mit Bescheid der KommAustria vom 20.12.2007, KOA 1.211/07-025, wurde der Privatrado Wörthersee GmbH & Co KG die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ für die Dauer von zehn Jahren ab 01.04.2008 erteilt. Der Bescheid ist noch nicht rechtskräftig.

Mit Bescheid der KommAustria vom 09.01.2008, KOA 1.212/07-029, wurde der Lokalradio Gute Laune GmbH & Co KG die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Raum Spittal/Drau, Bad Kleinkirchheim und Radenthein“ für die Dauer von zehn Jahren ab 01.04.2008 erteilt. Der Bescheid ist noch nicht rechtskräftig.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die WELLE SALZBURG GmbH ist eine zu FN 156035p beim LG Salzburg eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wals (Salzburg) und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von ATS 500.000. Als selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer fungiert seit 11.03.1997 Mag. Stephan Prähauser.

Gesellschafter der WELLE SALZBURG GmbH sind mit einem Anteil von 80% Mag. Stephan Prähauser und mit einem Geschäftsanteil von 20% Richard Lax. Beide Gesellschafter besitzen die österreichische Staatsbürgerschaft; entsprechende Staatsbürgerschaftsnachweise wurden der KommAustria vorgelegt. Ein notariell am 19.07.2001 beglaubigter Gesellschaftsvertrag wurde der KommAustria ebenfalls vorgelegt.

Die WELLE SALZBURG GmbH selbst ist persönlich haftende Gesellschafterin der WELLE SALZBURG GmbH & Co KG, einer zu FN 157145x beim LG Salzburg eingetragenen Kommanditgesellschaft. Deren Kommanditisten sind einerseits Mag. Stephan Prähauser mit einer Vermögenseinlage von ATS 6.000.000,- sowie andererseits Richard Lax mit einer Vermögenseinlage von ATS 1.500.000,-. Die WELLE SALZBURG GmbH & Co KG verfügt über keine Hörfunkzulassung nach dem Privatradiogesetz.

Mag. Stephan Prähauser und Richard Lax sind weiters – ebenfalls im Verhältnis 80:20 – Gesellschafter der salcon public relations und Werbeproduktions- und Beratungsgesellschaft m.b.H. (FN 142752f beim LG Salzburg), deren selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer wiederum Mag. Stephan Prähauser ist. Dieses Unternehmen ist u.a. im Bereich der Beratung und Vermarktung von verschiedenen Rundfunkveranstaltern österreichweit tätig.

Mag. Stephan Prähauser hält ferner im Ausmaß von 75,1% eine Beteiligung an der Welle 1 Privatrado GmbH (FN 269375s beim HG Wien), welche als Antragstellerin im mittlerweile rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren um die Zulassung für das Versorgungsgebiet „Wien 98,3 MHz“ auftrat (Zulassungsinhaber: Sunshine Radio GmbH), sowie eine Beteiligung im Ausmaß von 24,75% an der VISCON Immobilien-treuhand GmbH i.L. (FN 215014y beim LG Salzburg), welche nicht mehr operativ tätig ist und sich im Liquidationsstadium befindet.

Weiters ist Mag. Stephan Prähauser selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Radio Steyr Betriebsgesellschaft m.b.H. (FN 216631 a beim LG Steyr), welche administrative und organisatorische Tätigkeiten für Mag. Irmgard Savio, derzeit Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ ausübt.

Richard Lax hält eine Beteiligung im Ausmaß von 33,3 % an der Pinzgau/Pongau/Lungau Radio GmbH (FN 161753 y beim LG Salzburg), welche die ihr mit Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.413/7-RRB/97, zugeteilte Hörfunkzulassung für das Versorgungsgebiet „Innergebirg“ in die mit Bescheid der KommAustria vom 06.12.2004, KOA 1.011/04-01, der KRONEHIT Radiobetriebs GmbH erteilte bundesweite Hörfunkzulassung eingebracht hat. Die Zulassung der Pinzgau/Pongau/Lungau Radio GmbH ist erloschen.

Es bestehen keine Treuhandverhältnisse der Antragstellerin und ihrer Gesellschafter.

Bisherige Tätigkeit als Hörfunkveranstalter

Der WELLE SALZBURG GmbH wurde mit Bescheid des BKS vom 31.03.2005 (im zweiten Rechtsgang), GZ 611.091/0001-BKS/2005, für die Dauer von zehn Jahren die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 106,2 MHz“ erteilt. Mit Bescheid des BKS vom 16.12.2003, GZ 611.091/004-BKS/2003, wurde der WELLE SALZBURG GmbH die Übertragungskapazität „S JOHANN PONG 2 (Sternlehen) 107,5 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes zugeordnet und das Versorgungsgebiet in „Stadt Salzburg 106,2 MHz und Salzachtal“ umbenannt. Mit (rechtskräftigem) Bescheid der KommAustria vom 19.01.2006, KOA 1.415/06-001, wurden der WELLE SALZBURG GmbH die Übertragungskapazitäten „ZELL AM SEE 1 (Bruck Glocknerstraße) 107,1 MHz“ und „SAALFELDEN 2 (Huggenberg) 104,3 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes zugeordnet und das Versorgungsgebiet in „Stadt Salzburg, Salzachtal und Saalfelden“ umbenannt. Die WELLE SALZBURG GmbH veranstaltet in diesem Versorgungsgebiet für die Dauer von zehn Jahren ab 20.06.2001 (Beginn der Zulassung) das Hörfunkprogramm „Welle 1 Salzburg“.

Darüber hinaus wurde der WELLE SALZBURG GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 31.08.2007, KOA 1.379/07-001, eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Linz 91,8 MHz“ erteilt. Dieser Bescheid ist noch nicht rechtskräftig.

Das Hörfunkprogramm der WELLE SALZBURG GmbH wird seit Dezember 2003 überdies im gesetzlich zulässigen Ausmaß als Mantelprogramm von der Hörfunkveranstalterin Mag. Irmgard Savio in dem ihr zugeordneten Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ übernommen.

Beantragtes Programm

Die WELLE SALZBURG GmbH beabsichtigt im gegenständlichen Versorgungsgebiet ein 24 Stunden Vollprogramm für die Alters-Kernzielgruppe der 14 bis 39 Jährigen zu senden, welches hinsichtlich Konzept und Schema dem bereits im bestehenden Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg, Salzachtal und Saalfelden“ ausgestrahlten Programm „Welle 1 Salzburg“ entspricht.

Unter der Bezeichnung „Welle 1 Kärnten“ soll ein junges, modernes Pop-Radio im Hot AC-Format mit hohem Lokalbezug für ein junges, urbanes Publikum verbreitet werden, das an junger, aktueller und moderner Musik und entsprechenden Informationen interessiert ist (Motto: „Sind wir zu laut, bist du zu alt“). Das Programmformat der WELLE SALZBURG GmbH soll zwischen den Formaten von Ö3 und jenem des Nischenprogramms FM4 sowie dem bundesweiten privaten Programm „KRONEHIT“ angesiedelt sein und sich deutlich von

den im gegenständlichen Versorgungsgebiet bereits verbreiteten Formaten unterscheiden, die nach Ansicht der Antragstellerin auf ein eher älteres Publikum abzielen; auf diese Weise soll eine Lücke auf dem Radiomarkt in „Spittal an der Drau“ geschlossen werden. Durch die Einbindung von „älteren“ Titeln und den Welle 1–Top 40, die durch die hauseigene Chartshow ermittelt werden, soll ein breites Musikspektrum abgedeckt werden, das sich an junge und jung gebliebene Kärntner richten will.

Ziel ist die „Personifizierung“ der einzelnen Sendestrecken auch auf Welle 1 Kärnten und damit die Identifizierbarkeit des Hörers mit dem Sender. Bestandteil jeder Moderation wird daher die Senderkennung, Frequenz und der Slogan von Welle 1 Kärnten sein, wobei dies individuell von jedem Moderator präsentiert werden soll.

Das Hauptaugenmerk soll auf der Lokalität des Programms liegen und dementsprechend die Berichterstattung aus Kärnten für Kärnten erfolgen. Dennoch sollen Synergieeffekte mit dem Salzburger Team nicht ungenutzt bleiben, etwa im Hinblick auf die Weltnachrichten und die Berichterstattung von sportlichen und kulturellen Großereignissen. Es sei jedoch vorgesehen, die Kooperation der Kärntner mit der Salzburger Redaktion auf einzelne Ereignisse bzw. einzelne Sendungen zu beschränken.

Grundsätzlich sollen die Sendeflächen von 06:00 bis 22:00 Uhr moderiert sein. Die nicht moderierten Sendeflächen im Nachtprogramm (von 22:00 bis 06:00 Uhr) sollen mit lokalen Patronanzen ausgestattet werden. Von Donnerstag bis Samstag ist vorgesehen, die moderierte Sendefläche bis 24:00 oder 02:00 Uhr auszudehnen. Um aktuelle Ereignisse sofort auf Sendung zu bringen und so die Regionalität herausheben zu können, soll es allerdings keine starre Bindung an Sendezeiten geben; dies betrifft vor allem die Berichterstattung auf redaktioneller, als auch auf Serviceebene im Hinblick auf Großereignisse (wie z.B. die EURO 2008). Im Rahmen der mündlichen Verhandlung präzisierte die Antragstellerin ihre Angaben zum geplanten Lokalbezug dahingehend, dass vor allem die Morgen- und die Abendschiene lokal moderiert werden sollen; allerdings werde im Hinblick auf die zweistündige Mittagsschiene noch geprüft, ob eine lokale Moderation – abgesehen von Lokalnachrichten und Servicemeldungen – erforderlich sei.

Die Welt- und Österreichnachrichten sollen von externen Anbietern produziert und zugeliefert werden, wobei Anbieter wie Kronehit, Arabella oder andere dafür in Frage kommen. Derzeit besteht eine Kooperation der Antragstellerin mit der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH., wobei keine Nachrichten der Kronen-Zeitung bezogen, noch KRONEHIT-Nachrichten ausgestrahlt werden; die von der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. bezogenen Nachrichten werden für die WELLE SALZBURG produziert und nicht übernommen. In der mündlichen Verhandlung präzisierte Mag. Stephan Prähauser, Geschäftsführer der WELLE SALZBURG GmbH, die diesbezüglichen Angaben im Antrag dahingehend, dass die Weltnachrichten im Programm der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. sich insoweit von jenem der WELLE SALZBURG GmbH unterscheiden, als ein eigener Nachrichtendienst der WELLE SALZBURG GmbH O-Töne und eigene Boulevard-News sowie auch das Musikbett ergänzend für die „Welle 1 News“ einfüge. In der mündlichen Verhandlung stellte die WELLE SALZBURG GmbH die Möglichkeit in Aussicht, ab einer bestimmten technischen Reichweite die Weltnachrichten in Zukunft eigen zu produzieren und nur noch auf den deutschen Nachrichtendienst bzw. die APA zuzugreifen. Von einer entsprechenden Reichweite geht die WELLE SALZBURG GmbH im Fall einer Zuteilung der Versorgungsgebiete „Spittal an der Drau“ oder „Raum Spittal/Drau, Bad Kleinkirchheim und Radenthein“ sowie „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ aus. Ob die Reichweite im Fall einer alleinigen Zuordnung des gegenständlichen Versorgungsgebietes ausreichend sei, konnte die Antragstellerin nicht sicher sagen. Die Welt- und Österreichnachrichten sollen zwischen 06:00 und 20:00 Uhr jeweils zur vollen Stunde gesendet werden.

Die Lokalnachrichten bezogen auf das Versorgungsgebiet und das Bundesland, in dem das Versorgungsgebiet liegt, werden selbst produziert und sollen um 06:30 Uhr, 07:30 Uhr, 08:30

Uhr, 12:30 Uhr, 16:30 Uhr und 17:30 Uhr ausgestrahlt werden. Zusätzlich sind täglich drei Sendeblöcke vorgesehen, die ausschließlich der lokalen Berichterstattung vorbehalten sind („Welle aktuell“; von 07:05 bis 07:20 Uhr; 12:05 bis 12:50 Uhr und 17:05 bis 17:20 Uhr). Vor den Lokalnachrichten wird ein Werbeblock ausgestrahlt, welcher derzeit von der „Kronen Zeitung“ gebucht ist, die darin auf die Schlagzeilen in der aktuellen Ausgabe verweist. Eine ähnliche Marketingidee möchte die Antragstellerin auch für das gegenständliche Versorgungsgebiet umsetzen, wobei der Werbepartner noch nicht feststeht.

Wetter- und Verkehrsinformationen (national und regional) sollen jeweils zur vollen und halben Stunde gesendet werden. Darüber hinaus sollen viermal täglich lokale Veranstaltungshinweise aus dem Bundesland Kärnten gebracht werden. Die Antragstellerin plant weiters jeden Sonntag die Sendung „Welle 1 Backstage“, in der von 10:00 bis 12:00 Uhr österreichische Themen, Gäste aus Politik, Gastronomie und Szene präsentiert werden sollen. Im Unterhaltungsprogramm sollen sich die Beiträge großteils auf das Bundesland Kärnten und das Versorgungsgebiet konzentrieren. Es soll eine tägliche Berichterstattung zum Thema Sport in Kärnten geben, in dem über alle Bundesliga-Spiele berichtet wird und auch ausführliche Hintergrundberichte zu allen Sportarten die Kärnten bewegen – Beach-Volleyball oder Eishockey – präsentiert werden. Das gesellschaftliche Leben Kärntens – Berichte über Bälle, Vernissagen, Premieren und Society-Events – wird in der Sendung „Welle 1 vor Ort“ präsentiert werden.

Zum geplanten Musikprogramm gab die Antragstellerin an, dass dieses aus einem Musikpool stammt, welcher etwa 180 Titel in der Hotrotation umfasst. Das Musikformat für das gegenständliche Versorgungsgebiet soll mit jenem in anderen Versorgungsgebieten der WELLE SALZBURG GmbH übereinstimmen; eine zeitgleiche Ausstrahlung von Musiktiteln sei allerdings vor dem Hintergrund unterschiedlicher Serviceelemente nicht vorgesehen. Darüber hinaus sollen allenfalls vorhandene lokale Musiker („local heroes“) berücksichtigt werden, indem bis zu zwei Nummern in rund fünf Stunden von Interpreten des verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebietes gespielt werden können, sofern diese mit dem Format der Antragstellerin im Einklang stehen. Weiters ist am Standort Kärnten die Zusammenarbeit mit ansässigen Kulturinitiativen wie etwa dem Siemens-Forum oder dem Casineum Velden geplant, wobei hierfür keine konkreten Vereinbarungen über die künftige Kooperation vorgelegt wurden. Geplant sind überdies die Förderung von Kärntner Nachwuchsmusikern in Gestalt von Konzert-Veranstaltungen, Songwettbewerben und Radio-Präsentationen von neuen CD's, sowie gezielte Veranstaltungshinweise zur Belebung des Kärntner Kulturgeschehens. Die Antragstellerin bekennt sich zu einer „angewandten“ Österreicher-Quote im Musikprogramm und möchte den Anteil österreichischer Produktionen im Musikprogramm der Welle 1 konstant über zehn Prozent halten. Das Verhältnis Musik zu Wort wird etwa 70 zu 30 Prozent betragen.

Folgende regelmäßige Rubriken sind im Programm vorgesehen: Viermal täglich (außer an Sonntagen) wird der „WELLE 1 POWER TIPP – Was ist los in Stadt und Land“, der Veranstaltungskalender für coole Leute, sowie dreimal täglich der „WELLE 1 HOT SPOT – Wissenswertes und Unterhaltsames aus der Welt der Stars“ ausgestrahlt. Fixe Sendungsbestandteile sind von Montag bis Freitag die „NEUVORSTELLUNG DES TAGES“ (jeden Tag ein Hit auf Probe – besteht er die Anforderungen, auf Welle 1 gespielt zu werden?), der „WELLE 1 FAVOUR HIT“ (stimmt ab, welcher Hit um 21:30 Uhr in voller Länge gespielt werden soll – jeden Tag stehen drei zur Auswahl) und der „WELLE 1 SPORT“ (die Topinfos mit O-Tönen aus dem Sport). Am Donnerstag wird „CINEMASCOPE“, die wöchentliche Filmkritik des neu angelaufenen Topfilms mit detaillierter Inhaltsbeschreibung und Wertung, und von Freitag bis Sonntag der „WELLE 1 MOVIE FLASH“ (alle neu angelaufenen Kinofilme kurz und knackig beschrieben und bewertet) gesendet. Schließlich wird in der Rubrik „Welle 1 vor Ort“ über Bälle, Vernissagen, Premieren, Events und relevante „Society-Themen“ berichtet.

Als Sende- bzw. Programmschema wurde eine Liste mit den Titeln und der Uhrzeit der im Laufe einer Woche ausgestrahlten Sendungen übermittelt. Ein Redaktionsstatut wurde der KommAustria vorgelegt.

Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Zur Darlegung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für einen regelmäßigen Radiobetrieb im beantragten Versorgungsgebiet beruft sich die Antragstellerin im Wesentlichen auf ihre Gesellschafterstruktur und ihre bisherige Tätigkeit als Veranstalterin des Hörfunkprogramms Welle 1 Salzburg seit dem Jahr 1998. Zu den fachlichen Voraussetzungen verweist die WELLE SALZBURG GmbH zudem auf die langjährige Erfahrung beider Gesellschafter in der Radio-, Werbe und Musikszene.

Mag. Stephan Prähauser, Gesellschafter und selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der WELLE SALZBURG GmbH (seit 11.03.1997), verfügt über langjährige Erfahrungen in der Radio-, Werbe- und Musikszene. Als Jugendlicher war er als freier Mitarbeiter bei der AZ (Salzburger Tagblatt) und bei den Flachgauer Nachrichten in den Bereichen Lokalpolitik und Sport tätig. Ab 1994 arbeitete er bei Radio Melody mit. Seit 1995 ist er in den Bereichen Medien, Werbung, Marketing, Verkauf und Public Relations selbständig tätig (Gründung der salcon public relations und Werbeproduktions- und Beratungsgesellschaft m.b.H. im Jahr 1996). In den Jahren 1996/1997 hat er die WELLE SALZBURG GmbH gegründet; seit dem Start des Programms Welle 1 Salzburg am 01.04.1998 ist Mag. Stephan Prähauser als geschäftsführender Gesellschafter tätig. Im Jahr 1999 schloss er das Studium der Publizistik, Kommunikationswissenschaft und Politikwissenschaften ab (Thema der Diplomarbeit: Liberalisierung des Rundfunks am Beispiel Radio Melody und Welle Salzburg). Seit dem Jahr 1999 ist Mag. Stephan Prähauser Gastvortragender und die WELLE SALZBURG GmbH offizieller Ausbildungsbetrieb der Universität Salzburg. Im Oktober 2003 übernahm Mag. Stephan Prähauser auch die Geschäftsführung der Radio Steyr Betriebsgesellschaft m.b.H. Seit 1998 hat er diverse Privatradios (Welle 1 Linz 92,6; Unsere Welle Steyr; Radio Waldviertel; Welle 1 Innsbruck; City Radio Salzburg) in kaufmännischen und technischen Belangen beraten.

Die Antragstellerin führte aus, dass Mag. Stephan Prähauser die organisatorische Gesamtleitung des operativen Geschäftsbetriebs im gegenständlichen Versorgungsgebiet innehaben werde und hierzu über die gesetzliche Normalarbeitszeit hinaus für die Antragstellerin tätig werden wolle.

Darüber hinaus soll das Team im gegenständlichen Versorgungsgebiet aus sechs bis sieben Mitarbeitern bestehen, wobei zwischen drei und vier Personen redaktionell und drei Personen im Verkauf beschäftigt werden sollen; dies auch trotz der relativ geringen technischen Reichweite des gegenständlichen Versorgungsgebietes. Im Widerspruch dazu stehen die Ausführungen im Schreiben vom 20.12.2007, da die hiermit vorgelegte finanzielle Planrechnung von deutlich niedrigeren Kosten – insbesondere im Personalbereich – ausgeht.

Der wirtschaftliche Erfolg soll durch Synergieeffekte mit dem bereits in Salzburg tätigen Team gesichert werden, indem in administrativer Hinsicht auf schon bestehende Strukturen zurückgegriffen werden kann, etwa bei der technischen Betreuung, beim Research, beim Marketing und bei Gewinnspielen sowie beim überregionalen Verkauf.

Das Team wird vor Ort von Sabrina Millautz verstärkt, der allein oder gemeinsam mit einem weiteren Mitarbeiter die Studioleitung bzw. Position der Programmchefin zukommen soll. Frau Millautz ist seit etwa einem Jahr in der Musikredaktion der Welle 1 Salzburg tätig und verfügt über einen Abschluss (Bachelor) in Publizistik und Kommunikationswissenschaften mit Schwerpunkt auf Public Relations, welches sie als Magisterstudium fortsetzt. Ihre beruflichen Stationen umfassen Tätigkeiten bei Plus Promotion (Werbetätigkeiten), Red

Bull/Carpe Diem, der Werbeagentur Studio 10 (Marken- und Projektmanagement), Golf-Friends Vermittlungs-GmbH (Magazingestaltung) sowie u.a. in der Redaktion des Magazins BESTENS.

Für die Bereich Musik und Technik soll Thomas Lochmann verantwortlich sein, der berufliche Erfahrungen bei diversen Studiotätigkeiten (Plattenaufnahmen, Sounddesign, Arrangements, Zusammenarbeit mit Ochestern udgl.) gesammelt hat und für die Sendungsproduktion bei der Antragstellerin tätig werden soll. Hierbei soll ihn Georg Pollak unterstützen, der über spezifische Berufserfahrungen im Radiobereich aufgrund zahlreicher Tätigkeiten bei Radios (Praktika und weitere Tätigkeiten) verfügt. Unter anderem war er als Moderator für die Antragstellerin tätig und arbeitete auch bei Antenne Salzburg/ Tirol/ Wien und Oberösterreich und ist seit 2007 Chefredakteur bei der Antragstellerin.

Für den Bereich Verkauf und Marketing werden Neele Kerkmann und Evelyn Derfler verantwortlich zeichnen, wobei Frau Kerkmann auch im Bereich Moderation und News den zuständigen Bereichsleiter unterstützen wird. Sie verfügt über einen Studienabschluss in angewandten Kulturwissenschaften mit den Hauptfächern Sprache und Kommunikation, Betriebswirtschaftslehre sowie Medien- und Öffentlichkeitsarbeit. Überdies verfügt sie über berufliche Erfahrungen im redaktionellen Bereich.

Evelyn Derfler verfügt über einen Abschluss (Bachelor) in Kommunikationswissenschaften mit Schwerpunkt auf Public Relations, und setzt dieses Studium fort. Sie hat berufliche Erfahrung im Bereich Marketing und Eventplanung aufgrund von Tätigkeiten bei der Agentur Objektwerbung-Salzburg und der Firma Alldirekt und ist derzeit bei der Antragstellerin im Bereich Werbeberatung und Kommunikations-Marketing tätig.

Seit Anfang 1999 ist Herr Lackner Mitarbeiter von Welle 1 Salzburg und dort in den Bereichen Musikredaktion, Moderation, Produktentwicklung und Musikplanung tätig. Seit Oktober 2001 ist er Musikverantwortlicher bei Welle 1 Salzburg und auch für den Kontakt zur heimischen Musikszene zuständig.

Frau Derfler und Herr Lackner werden laut Aussage der Antragstellerin in der mündlichen Verhandlung am 27.09.2007 von Salzburg nach Kärnten wechseln und dort zumindest zwei Tage in der Woche vor Ort von Herrn Pollack unterstützt. Frau Millautz wurde in der mündlichen Verhandlung namentlich nicht mehr genannt. Ein Studio soll in Kärnten (in Spittal) errichtet werden; für die Errichtung der technischen Anlagen wird die Firma Radio Television-Technology beauftragt werden.

Finanzielle Voraussetzungen

In finanzieller Hinsicht führte die Antragstellerin zunächst aus, dass die Anfangsinvestitionen über Bankkredite finanziert werden, die durch die Bonität der WELLE SALZBURG GmbH und ihrer Gesellschafter gewährleistet seien. Die Antragstellerin legte eine Finanzierungszusage ihres Geschäftsführers Mag. Stephan Prähauser über einen Betrag von EUR 35.000,- vor, die dieser in Form einer Bürgschaftserklärung gegenüber einem Bankinstitut oder direkter Zurverfügungstellung dieser Summe bereitstellen möchte.

Zur im Antrag vom 19.06.2007 vorgelegten Kosten- und Erlösplanung wurde angegeben, dass diese auf Erfahrungswerten aus anderen Versorgungsgebieten der Antragstellerin beruhe und grundsätzlich vorsichtig angesetzt wäre. In dieser Erlösplanung geht die Antragstellerin für das erste Geschäftsjahr von Gesamterlösen in Höhe von EUR 380.000 aus, die sich aus lokal bzw. regional erzielten Erlösen in Höhe von EUR 300.000 und über die RMS erwirtschafteten nationalen Erlösen in Höhe von EUR 70.000 sowie sonstigen Erlösen in Höhe von EUR 10.000 zusammensetzen. Für die Gesamtaufwendungen veranschlagt die Antragstellerin im ersten Jahr insgesamt EUR 668.200. Für das zweite Geschäftsjahr nimmt sie steigende Erlöse in Höhe von EUR 612.000, zusammengesetzt aus

EUR 380.000 an lokalen und EUR 220.000 an nationalen Erlösen, und auch steigende Kosten in Höhe von EUR 725.805 an. Im dritten Geschäftsjahr plant die Antragstellerin Erlöse in Höhe von EUR 824.000, bestehend aus lokalen Erlösen in Höhe von EUR 530.000 und nationalen Erlösen in Höhe von EUR 320.000, und im Verhältnis dazu geringfügig gestiegene Kosten in Höhe von EUR 755.638 an; sie plant somit ein positives Betriebsergebnis bereits im dritten Jahr zu erzielen. Den Break Even erwartet die WELLE SALZBURG GmbH im fünften Geschäftsjahr, wobei sie hierbei von stetig steigenden Erlösen vor allem im Bereich der lokalen Vermarktung ausgeht. Damit erwartet die WELLE SALZBURG GmbH deutlich höhere Einnahmen aus der lokalen Vermarktung als sämtliche ihrer Mitbewerber.

Die angesichts der geringen technischen Reichweite des Gebietes „Spittal an der Drau“ (45.000 Einwohner) äußerst hoch veranschlagten lokalen Erlöse erklärte die WELLE SALZBURG GmbH in der mündlichen Verhandlung am 27.09.2007 damit, dass in der Erlösplanung nicht nur Umsätze aus der Vermarktung im gegenständlichen Versorgungsgebiet berücksichtigt worden seien, sondern auch aus anderen Versorgungsgebieten der Antragstellerin an das hier beantragte Versorgungsgebiet abgegebene Werbeerlöse; hingegen seien Erlöse aus dem zeitgleich beantragten Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ nicht berücksichtigt worden. Beispielhaft führte die Antragstellerin die Möglichkeit von Kooperationen (Versorgungsgebiete übergreifend) beim Sponsoring von Events, wie etwa der „Welle 1 Wintertour“ an.

Dass es sich bei dem eingereichten Finanzplan versehentlich um jenen für ein anderes beantragtes Versorgungsgebiet handelt oder dieser mehrere von der WELLE SALZBURG GmbH in Kärnten beantragte Versorgungsgebiete berücksichtigt, wurde seitens der Antragstellerin nicht behauptet. Auch aus dem als Beilage./12 dem Antrag vom 19.06.2007 beigelegten Finanzplan geht nicht hervor, dass sich dieser auf ein anderes Versorgungsgebiet beziehen oder mehrere Gebiete umfassen könnte; die Beilage./12 wurde mit der Überschrift „Finanzplan Spittal (Kärnten)“ übertitelt.

In diesem Zusammenhang ist auch festzuhalten, dass die im Antrag vom 19.06.2007 vorgelegte Kosten- und Erlösplanung mit jener identisch ist, welche die WELLE SALZBURG GmbH im Verfahren betreffend das Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ vorgelegt hat, obwohl dieses eine mehr als fünfeinhalbfach größere technische Reichweite (ca. 260.000 Einwohner) aufweist, als das gegenständliche Versorgungsgebiet. In der mündlichen Verhandlung zum Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ am 03.10.2007 erklärte die Antragstellerin hierzu, dass der Businessplan im dort verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet „der richtige“ sei.

In Widerspruch dazu steht daher das am 20.12.2007 der KommAustria übermittelte Schreiben vom selben Tag, welchem eine völlig neue Kosten- und Erlösplanung für die Versorgungsgebiete „Spittal an der Drau“ bzw. „Raum Spittal/Drau, Bad Kleinkirchheim und Radenthein“ beigelegt wurde. In dem Schreiben verweist die WELLE SALZBURG GmbH auf ihr angebliches Vorbringen in den mündlichen Verhandlungen zu den Versorgungsgebieten „Spittal an der Drau“ und „Raum Wörthersee und Stadt Villach“, wonach die in diesen Verfahren jeweils vorgelegten Finanzpläne beide Kärntner Versorgungsgebiete („Raum Wörthersee und Stadt Villach“ und „Spittal an der Drau“ bzw. in eventu „Raum Spittal/Drau, Bad Kleinkirchheim und Radenthein“) umfasst hätten. Sollte die KommAustria der Antragstellerin nicht die Zulassung für die Gebiete „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ und „Spittal an der Drau“ oder in eventu „Raum Spittal/Drau, Bad Kleinkirchheim und Radenthein“ gemeinsam erteilen – so die WELLE SALZBURG GmbH weiters –, würden sich die Finanzpläne aufgrund der dann geringeren technischen Reichweiten in den jeweiligen Versorgungsgebieten verändern, weshalb die KommAustria ersucht werde, ihrer Entscheidung den neuen Finanzplan für „Spittal an der Drau“ bzw. „Raum Spittal/Drau, Bad Kleinkirchheim und Radenthein“ zugrunde zu legen.

Der mit Schreiben vom 20.12.2007 vorgelegte Finanzplan sieht im Vergleich zum ursprünglich vorgelegten deutlich geringere Erlöse und Kosten vor. Für das erste Geschäftsjahr werden Gesamterlöse in Höhe von EUR 98.800 veranschlagt, die sich aus lokal bzw. regional erzielten Erlösen in Höhe von EUR 78.000 und über die RMS erwirtschafteten nationalen Erlösen in Höhe von EUR 18.200 sowie sonstigen Erlösen in Höhe von EUR 2.600 zusammensetzen. Für die Gesamtaufwendungen werden im ersten Jahr insgesamt EUR 173.732 angenommen.

Festzuhalten ist, dass weder in den Antragsunterlagen vom 19.06.2007, noch in der mündlichen Verhandlung am 27.09.2007 dargelegt wurde, dass sich der für das gegenständliche Versorgungsgebiet vorgelegte Finanzplan auch auf das zeitgleich beantragte Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ beziehe. Die WELLE SALZBURG GmbH hat in der mündlichen Verhandlung am 27.09.2007 vielmehr ausgeführt, dass es zu Umverteilungen von lokalen Werbeerlösen aus anderen Versorgungsgebieten der Antragstellerin nach Spittal an der Drau kommen soll. Hierbei wurde sogar explizit ausgeschlossen, dass in den kalkulierten Werbeerlösen auch jene für das zeitgleich beantragte Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ berücksichtigt wurden. Um welche Versorgungsgebiete es sich allerdings handelt und in welcher Höhe dort erwirtschaftete Werbeerlöse nach Spittal an der Drau abgeführt werden sollen, bleibt unklar. Hierzu ist anzumerken, dass die WELLE SALZBURG GmbH derzeit Hörfunk im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg, Salzachtal und Saalfelden“ veranstaltet und ihr mit Bescheid der KommAustria vom 31.08.2007, KOA 1.379/07-001, eine Zulassung für das Versorgungsgebiet „Linz 91,8 MHz“ erteilt wurde, welche noch nicht rechtskräftig ist und deren Betrieb folglich noch nicht aufgenommen werden konnte.

Aufgrund der offensichtlich in Widerspruch zu den Antragsunterlagen und den Ausführungen in der mündlichen Verhandlung stehenden Erklärungen im Schreiben vom 20.12.2007 ist es nicht möglich festzustellen, aufgrund welcher Erlös- und Kostenplanung die Finanzierung der für das gegenständliche Versorgungsgebiet beantragten Hörfunkveranstaltung tatsächlich erfolgen soll. Nebenbei ist anzumerken, dass der neue Finanzplan vom 20.12.2007 ein halbes Jahr nach Ende der Antragsfrist bei der KommAustria eingereicht wurde.

Technisches Konzept

Das von der WELLE SALZBURG GmbH vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar. Aufgrund der geographischen Entfernung bestehen keine Überschneidungen des ausgeschriebenen Versorgungsgebietes zu den Versorgungsgebieten „Stadt Salzburg, Salzachtal und Saalfelden“ und „Linz 91,8 MHz“ sowie „Oberösterreichischer Zentralraum“.

KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.

Antrag

Der Antrag der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ist zunächst auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten zur Erweiterung der bundesweiten Zulassung, in eventu auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten für den Ausbau der Versorgung durch den Inhaber der bundesweiten Zulassung, in eventu auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ gerichtet.

Die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. beantragte mit gleich lautenden Anträgen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt auch die Zuordnung der zeitgleich neu zur Vergabe gelangenden Versorgungsgebiete „Raum Spittal/Drau, Bad Kleinkirchheim und Radenthein“ sowie „Radenthein“ und „Salzkammergut“ und „Aichfeld- Oberes Murtal“.

Mit Bescheid der KommAustria vom 09.01.2008, KOA 1.212/07-029, wurde der Lokalradio Gute Laune GmbH & Co KG die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Raum Spittal/Drau, Bad Kleinkirchheim und Radenthein“ für die Dauer von zehn Jahren ab 01.04.2008 erteilt. Der Bescheid ist noch nicht rechtskräftig.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ist eine zu FN 51810t im Firmenbuch des HG Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Das Stammkapital beträgt EUR 72.672,83 und ist zur Gänze einbezahlt. Selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ist Dr. Ernst Swoboda (seit 21.04.2004). Als Prokurist ist Rüdiger Landgraf gemeinsam mit einem Geschäftsführer vertretungsbefugt (seit 02.11.2007). Ein notariell beglaubigter Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 16.09.2004 wurde der KommAustria vorgelegt. Alleingesellschafterin der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ist die Kurier Hörfunk Beteiligung GmbH.

Die Kurier Hörfunk Beteiligung GmbH ist eine zu FN 98530y beim HG Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 218.018,50. Alleingesellschafterin der Kurier Hörfunk Beteiligung GmbH ist die Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co.KG.

Die Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co.KG. ist eine zu FN 210995m beim HG Wien eingetragene Kommanditgesellschaft mit Sitz in Wien. Unbeschränkt haftende Gesellschafterin ist die Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. Kommanditisten der Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co.KG. sind die KRONE – Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. Vermögensverwaltung KG. (50%; Haftsumme EUR 750.000) und die KURIER Zeitungsverlag und Druckerei Gesellschaft m.b.H. (50%; Haftsumme EUR 750.000).

Die Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. ist eine zu FN 208822t beim HG Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000. Gesellschafter der Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. sind zu jeweils 50% die Kommanditisten der Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co.KG., nämlich die KRONE – Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. Vermögensverwaltung KG und die KURIER Zeitungsverlag und Druckerei Gesellschaft m.b.H.

Die KRONE – Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. Vermögensverwaltung KG ist eine zu FN 5973i beim HG Wien eingetragene Kommanditgesellschaft mit Sitz in Wien. Unbeschränkt haftende Gesellschafterin ist die KRONE-Verlag Gesellschaft m.b.H. Kommanditisten der KRONE – Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. Vermögensverwaltung KG sind Hans Dichand (50%; Haftsumme EUR 4,495.872) und die NKZ Austria-Beteiligungs GmbH (50%; Haftsumme EUR 4,495.872).

Die KRONE-Verlag Gesellschaft m.b.H. ist eine zu FN 94615s beim HG Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von ATS 500.000. Gesellschafter der KRONE-Verlag Gesellschaft m.b.H. sind zu jeweils 50% die Kommanditisten der KRONE – Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. Vermögensverwaltung KG, nämlich Hans Dichand und die NKZ Austria-Beteiligungs GmbH. Hans Dichand ist österreichischer Staatsbürger.

Die NKZ Austria-Beteiligungs GmbH ist eine zu HRB 8338 beim Amtsgericht Essen eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Essen, Deutschland.

Die KRONE – Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. Vermögensverwaltung KG ist einzige Kommanditistin (Haftsumme EUR 70.000) der KRONE-Verlag GmbH & Co. Radio Marketing KG., einer zu FN 255537s beim HG Wien eingetragenen Kommanditgesellschaft mit Sitz in Wien, deren unbeschränkt haftende Gesellschafterin die KRONE-Verlag Gesellschaft m.b.H. ist.

Die KRONE-Verlag Gesellschaft m.b.H. ist eine zu FN 94615s beim HG Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von ATS 500.000. Gesellschafter der KRONE-Verlag Gesellschaft m.b.H. sind zu jeweils 50% Hans Dichand und die NKZ Austria-Beteiligungs GmbH.

Der KRONE-Verlag GmbH & Co. Radio Marketing KG. (bzw. der Privatrado Unterkrnten GmbH, welche als übertragende Gesellschaft mit der Krone Radio Marketing und Beteiligungs GmbH verschmolzen wurde, die ihrerseits gemäß § 5 UmwG unter gleichzeitiger Errichtung der Personengesellschaft Krone-Verlag GmbH & Co Marketing KG umgewandelt bzw. aufgelöst und gelöscht wurde) wurde mit Bescheid der KommAustria vom 17.12.2001, KOA 1.218/01-045, eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Bezirke Völkermarkt und Wolfsberg“ für zehn Jahre erteilt und gemäß § 64 Abs. 2 AVG die aufschiebende Wirkung einer Berufung ausgeschlossen. Gegen die der Berufung der Lokalradio Völkermarkt/Wolfsberg GmbH stattgebende Entscheidung des BKS (22.4.2002, GZ 611.037/001-BKS/2002) erhob die Privatrado Unterkrnten GmbH Beschwerde beim VwGH, welcher mit Erkenntnis vom 25.02.2004, ZI. 2002/04/0157-12, den angefochtenen Bescheid wegen Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit sowie wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts aufhob. Mit Bescheid vom 25.04.2005, GZ 611.037/0004-BKS/2004 (zweiter Rechtsgang), erteilte der BKS die Zulassung an die Lokalradio Völkermarkt/Wolfsberg GmbH. Die Zulassung der KRONE-Verlag GmbH & Co. Radio Marketing KG. (bzw. der Privatrado Unterkrnten GmbH) kann aufgrund der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde der KRONE-Verlag GmbH & Co. Radio Marketing KG. beim VwGH gegen den Bescheid des BKS vom 25.04.2005 (VwGH ZI. AW 2005/04/0038-10) vorerst weiter ausgeübt werden.

Die KRONE – Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. KG., eine zu FN 8321m beim HG Wien eingetragene Kommanditgesellschaft mit Sitz in Wien, ist Medieninhaberin der Tageszeitung „Kronen Zeitung“. Unbeschränkt haftende Gesellschafterin ist die KRONE-Verlag Gesellschaft m.b.H.; Kommanditisten der KRONE – Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. KG. sind die NKZ Austria-Beteiligungs GmbH (40%; Haftsumme ATS 400.000), Hans Dichand (50%; Haftsumme ATS 500.000) und die Austria Medien GmbH (10%; Haftsumme ATS 100.000) mit Sitz in Essen, Deutschland.

Die KURIER Zeitungsverlag und Druckerei Gesellschaft m.b.H. ist eine zu FN 107826v beim HG Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 9,810.832,62. Gesellschafter der KURIER Zeitungsverlag und Druckerei Gesellschaft m.b.H. sind die Printmedien Beteiligungsgesellschaft m.b.H. zu rund 50,56% und die WESTDEUTSCHE ALLGEMEINE Zeitungsverlagsgesellschaft E. Brost & J. Funke GmbH u. Co.KG zu rund 49,45%.

Die Printmedien Beteiligungsgesellschaft m.b.H. ist eine zu FN 32182b beim HG Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 727.000. Gesellschafter der Printmedien Beteiligungsgesellschaft m.b.H. die KURIER Beteiligungs-Aktiengesellschaft zu 63,08% und die Medicur-Holding Gesellschaft m.b.H. zu 36,92%.

Die KURIER Beteiligungs-Aktiengesellschaft ist eine zu FN 79711y beim HG Wien eingetragene Aktiengesellschaft mit einem Kapital in Höhe von EUR 8,259.236,18.

Die Medicur-Holding Gesellschaft m.b.H. ist eine zu FN 96185z beim HG Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 4,360.500. Gesellschafter der Medicur-Holding Gesellschaft m.b.H. sind die RH Anteilsverwaltungs GmbH zu 50% sowie die UNIQA Beteiligungs-Holding GmbH und die Raiffeisen-Invest-Gesellschaft m.b.H. zu jeweils 25%.

Die RH Anteilsverwaltungs GmbH ist eine zu FN 107963w beim HG Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 727.000; Alleingesellschafterin ist die RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung (FN 95970h beim HG Wien; Sitz in Wien), eine Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft mit Sitz in Wien.

Die UNIQA Beteiligungs-Holding GmbH ist eine zu FN 174965b beim HG Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 5,650.000; Alleingesellschafterin ist die UNIQA Versicherungen AG (FN 92933t beim HG Wien; Sitz in Wien), eine Aktiengesellschaft mit einem Kapital in Höhe von EUR 119,777.808.

Die Raiffeisen-Invest-Gesellschaft m.b.H. ist eine zu FN 102180s beim HG Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 40.000; Alleingesellschafterin ist die SALVELINUS Handels- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H., eine zu FN 33660a beim HG Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 40.000. Alleingesellschafterin der SALVELINUS Handels- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. ist die Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft (FN 58882t beim HG Wien), eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Wien und einem Kapital in der Höhe von EUR 349,191.921,91.

Die WESTDEUTSCHE ALLGEMEINE Zeitungsverlagsgesellschaft E. Brost & J. Funke GmbH u. Co.KG ist eine zu HRA 4052 beim Amtsgericht Essen eingetragene Kommanditgesellschaft mit Sitz in Essen, Deutschland.

Es bestehen keine Treuhandverhältnisse der Antragstellerin und ihrer Gesellschafter.

Bisherige Tätigkeit als Hörfunkveranstalter

Die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 06.12.2004, KOA 1.011/04-001, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk (bundesweite Zulassung) sowie aufgrund des Bescheides des BKS vom 06.09.2005, GZ 611.153/0007-BKS/2005, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Bregenz 91,5 MHz.

Im Rahmen der *bundesweiten Zulassung* verbreitet die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. „ein 24 Stunden-Vollprogramm im AC-Format, welches unter der Bezeichnung „KRONEHIT“ verbreitet wird und sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicherinnen und Österreicher versteht. Neben den Programmschwerpunkten Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevanter Content (Sport, Veranstaltungen, etc..) beinhaltet das Programm auch Serviceanteile (z.B. Wetter- und Verkehrsinformationen). Das Programm wird bundesweit einheitlich ausgestrahlt; regionale und lokale Ausstiege erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gemäß redaktionellen Erfordernissen und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit“.

Im Versorgungsgebiet „*Bregenz 91,5 MHz*“ verbreitet die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. unter dem Namen „Krone Hit Bregenz“ ein „im Wesentlichen eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm mit einer Fokussierung auf Hörer zwischen 20 und 39 Jahren und einem

Schwerpunkt im Musikbereich im AC-Format. Das Programmschema beinhaltet Nachrichten, aktuelle Serviceinformationen mit Lokalbezug, wie Wetterberichte, Verkehrsnachrichten und Veranstaltungshinweise“.

Im Hinblick auf die Übertragungskapazität „SPITTAL 5 (Hühnersberg) 99,3 MHz“ ist festzuhalten, dass diese mit Bescheid des BKS vom 26.02.2007, GZ 611.031/0003-BKS/2007, der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. zur Verbesserung der Versorgung in ihrem bestehenden Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ zugeordnet wurde (zweiter Rechtsgang). Damit folgte der BKS einem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 18.10.2006, Zl. 2005/04/0157-9, womit der Bescheid des BKS vom 23.05.2005, GZ 611.031/002-BKS/2004, mit dem die gegenständliche Übertragungskapazität der Radio Villach Privatrado GmbH (deren Gesamtrechtsnachfolgerin die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ist) rechtskräftig zugeordnet worden war, aufgehoben wurde. Gegen den Bescheid des BKS vom 26.02.2007 erhob die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH., welche bis dahin aufgrund des zwischenzeitig ergangenen Bescheides der KommAustria vom 25.07.2005, KOA 1.011/05-042, über die Einbringung von „SPITTAL 5 (Hühnersberg) 99,3 MHz“ in die bundesweite Kette dieselbe nutzte, Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof. Dieser erkannte der Beschwerde mit Beschluss vom 16.04.2007, B 404/07-5, aufschiebende Wirkung zu, weshalb die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ihr bundesweites Hörfunkprogramm derzeit auch in Spittal an der Drau ausstrahlt. Das Beschwerdeverfahren ist noch anhängig. Die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. vertritt daher auch die Rechtsauffassung, dass eine Ausschreibung der Übertragungskapazität „SPITTAL 5 (Hühnersberg) 99,3 MHz“ im Zuge der Ausschreibung des Versorgungsgebietes „Spittal an der Drau“ nicht hätte erfolgen dürfen und beantragte mit Schreiben vom 24.04.2007 die Änderung der Ausschreibung durch die KommAustria. Dieser Antrag wurde mit Bescheid der KommAustria vom 17.12.2007, KOA 1.011/07-023, als unzulässig zurückgewiesen. Der Bescheid ist noch nicht rechtskräftig.

Beantragtes Programm

Im Falle einer Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten zur Erweiterung bzw. zum Ausbau (Hauptbegehren und 1. Eventualbegehren) soll das im Rahmen der bundesweiten Zulassung verbreitete Programm KRONEHIT auch im verfahrensgegenständlichen Gebiet gesendet werden.

Im Falle einer Zulassungserteilung im verfahrensgegenständlichen Gebiet (2. Eventualbegehren) soll das Programm der Antragstellerin unter der Bezeichnung „KRONEHIT Spittal an der Drau“ als eigenständiges Programm verbreitet werden. Das geplante Programm ist ein zu 100% eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm im AC-Format, das sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicher versteht und Serviceanteile, wie Wetter-, Verkehrs- und Veranstaltungsinformationen, und Nachrichten enthält. Schwerpunkte von KRONEHIT sind Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevanter Content (Sport, Veranstaltungen, etc.).

Im gesamten Programm soll österreichischem Content ein besonderer Stellenwert eingeräumt werden. Die Moderatoren berichten regelmäßig über Gesprächsthemen aus Kärnten und aus den übrigen Regionen Österreichs. Ein wesentlicher Bestandteil des Programms sind die Nachrichten mit Meldungen aus Österreich und der Welt. Das Musikprogramm im AC-Format orientiert sich am aktuellen österreichischen Musikgeschmack mit einer schwerpunktmäßigen Berücksichtigung der Bedürfnisse der erwachsenen Hörer.

Grundsätzlich umfasst das Sendeschema von KRONEHIT (bundesweit) folgende Programmflächen:

Die zentrale Sendung ist die Morgensendung, die in der Zeit von 05:00 bis 09:00 Uhr ausgestrahlt wird; Schwerpunkte der Sendung sind Service-Inhalte (Wetter, Verkehr, etc.)

und Nachrichten. Die Vormittagssendung (09:00 bis 14:00 Uhr) versteht sich als unterhaltsamer Begleiter für alle Hörer, die zu dieser Zeit berufstätig sind. In dieser Sendeschiene steht die Musik im Vordergrund, die von kurzen informativen und unterhaltsamen Moderationen begleitet wird. Die Nachmittagsendung (14:00 bis 18:00 Uhr) konzentriert sich auf Informationen, wie aktuelle Updates über die Verkehrssituation, das Wetter am Abend und Veranstaltungstipps. In der Abendsendung (18:00 bis 22:00 Uhr) nimmt wiederum die Musik einen großen Stellenwert ein, aber auch die Interaktion mit den Hörern per Telefon und per Internet. Das Programm wird landesweit einheitlich ausgestrahlt; regionale und lokale Berichterstattung ist jedoch ein wesentlicher Schwerpunkt des Programms.

Im Verhältnis zu dem im Rahmen der bundesweiten Zulassung ausgestrahlten Programm wird sich das im Fall einer Zulassungserteilung im Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ vorgesehene Programm wie folgt darstellen:

Lokalbezug soll von zwei eigens dafür abgestellten Mitarbeitern der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. produziert werden, wobei diese fallweise in Klagenfurt vor Ort, aber ebenso auch in Wien für „Spittal an der Drau“ tätig werden können. Dieser Lokalbezug wird in das bundesweite Hörfunkprogramm der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. Eingang finden; dies fallweise. Schließlich werden Serviceelemente, wie Wetter- und Verkehrsinformationen, auf das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet Bezug nehmen, indem die bundesweit ausgestrahlten Wetternachrichten auch lokale Wetternachrichten über Spittal an der Drau bereithalten. Lokalbezug soll darüber hinaus durch Hörereinbindung erzielt werden.

Die Antragstellerin plant keine zeitgleiche Übernahme des bundesweiten Programms; allerdings soll sich das in Spittal an der Drau ausgestrahlte Programm am bundesweiten Programm orientieren. Eine zeitversetzte Übernahme von Sendungen soll stattfinden, wobei die Antragstellerin den konkreten Umfang mit dem Hinweis auf möglicherweise für Spittal an der Drau besonders berücksichtigungswerte Veranstaltungen nicht quantifizieren konnte. Das Programm für Spittal an der Drau wird jedenfalls auch bundesweite Themen berücksichtigen.

Die Antragstellerin plant, die Österreich- und Weltnachrichten aus jenen Nachrichten zu gestalten, welche im bundesweiten Programm zur Gestaltung der Weltnachrichten herangezogen werden. Möglich ist auch eine nicht zeitgleich erfolgende, teilweise Übernahme der Weltnachrichten aus dem bundesweiten Programm der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.

Im Fall einer Zulassungserteilung ist also eine Bezugnahme auf das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet im bundesweit ausgestrahlten Programm durch lokale Serviceelemente, wie Wetter und Verkehr, sowie durch Hörereinbindung aus dem Gebiet geplant, wobei in „Spittal an der Drau“ voraussichtlich eine zeitversetzte Ausstrahlung erfolgen wird. Unklar bleibt, in welchem Umfang hierbei Weltnachrichten direkt vom bundesweiten Programm übernommen werden, oder ob diese aus Nachrichtenmeldungen erstellt werden, die auch zur Produktion der bundesweit ausgestrahlten Weltnachrichten herangezogen werden.

Es wurde ein Redaktionsstatut der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH, der Rechtsvorgängerin der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH., vorgelegt. In der mündlichen Verhandlung erklärte die Antragstellerin, dass dies ein Redaktionsversehen sei und ein aktuelles Redaktionsstatut nachgereicht werde. Bis heute wurde der KommAustria kein Redaktionsstatut der Antragstellerin für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ vorgelegt.

Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Im Hinblick auf die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für die Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ geht die Antragstellerin

davon aus, dass sie diese durch den bisherigen Sendebetrieb im Rahmen der bundesweiten Zulassung und davor im Rahmen der Ausübung der Zulassung für das Versorgungsgebiet „Niederösterreich“ ausreichend glaubhaft machen konnte. Ihre fachliche Kompetenz erstreckte sich insbesondere auf die Bereiche Programmveranstaltung, Marketing, Werbezeitenverkauf, Organisation und Unternehmensführung.

Die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. berichtet schon jetzt regelmäßig im Rahmen der bundesweiten Zulassung aus dem Gebiet Spittal an der Drau und verfügt über lokale Mitarbeiter in der Region. Diese Ressourcen wird sie auch im Falle der Erteilung einer Zulassung bzw. der Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten nutzen.

Auch im Falle der Erteilung einer Zulassung wird die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. kein Sendestudio Spittal an der Drau betreiben. Die lokalen Programmelemente, die Rahmen des Programms „KRONEHIT Spittal an der Drau“ ausgestrahlt werden, sollen im demnächst seinen Betrieb aufnehmenden Studio in Klagenfurt oder im zentralen Studio in Wien zusammengestellt werden. Die lokalen Beiträge sollen durch zwei Mitarbeiter, die für die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. im Rahmen der Produktion ihres bundesweiten Hörfunkprogramms auch in Kärnten tätig sind, erstellt werden. In welchem Umfang bzw. ob diese beiden Mitarbeiter ausschließlich für das gegenständliche Versorgungsgebiet tätig werden sollen, konnte die Antragstellerin in der mündlichen Verhandlung nicht präzisieren und behielt sich eine schriftliche Stellungnahme vor. Eine schriftliche Stellungnahme zu dieser Frage ist bis heute nicht bei der KommAustria eingelangt.

Zur Untermauerung der fachlichen Kompetenz ihrer wesentlichen Mitarbeiter legte sie diesbezügliche Lebensläufe vor:

Dr. Ernst Swoboda ist seit 2002 Geschäftsführer der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.; zuvor war er im Verlagsmanagement als Justitiar der Mediaprint sowie als Geschäftsführer von Druckerei- und Verlagsgesellschaften tätig.

Rüdiger Landgraf ist seit 2003 Chefredakteur von KRONEHIT. Zuvor war er von 2001 bis 2003 Unterhaltungschef bei Krone Hit R@adio bzw. von 2002 bis 2003 beim Aufbau von „go-tv“ beratend tätig. Es ist vorgesehen, dass Rüdiger Landgraf sowohl Chefredakteur als auch Programmdirektor für das Programm des gegenständlichen Versorgungsgebietes sein wird, wobei ebenso Pläne existieren, wonach Herr Landgraf beide Funktionen im Hinblick auf das bundesweite Hörfunkprogramm ausüben soll. Gemäß einem aktuellen Firmenbuchauszug vertritt Rüdiger Landgraf seit 02.11.2007 die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. gemeinsam mit einem Geschäftsführer, während die Prokura und Vertretungsbefugnis des bisherigen Programmdirektors der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH., Christian Schalt (Programmdirektor seit 2004), sowie von Michael Ebeert (seit 2003 Verkaufsdirektor) gelöscht wurden. In einer ergänzenden Mitteilung vom 20.11.2007 erklärte die Antragstellerin in Bezug auf Rüdiger Landgraf, dass dieser auch im Hinblick auf das bundesweite Programm der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. die Agenden von Christian Schalt zusätzlich zu seinen bisherigen Aufgaben übernimmt.

Geschäftsführung, Werbezeitenverkauf, Musikredaktion und Programmleitung werden auch in Bezug auf das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ von den dargestellten bzw. bisher zuständigen Personen übernommen.

Finanzielle Voraussetzungen

Auch im Hinblick auf die finanziellen Voraussetzungen beruft sich die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. auf ihre bisherige Tätigkeit als Veranstalterin des bundesweiten Hörfunkprogramms und plant, die Investitionen in den Sendebetrieb und laufenden Programmbetrieb sowie Marketingaktivitäten über Einnahmen aus Werbezeitenverkäufen und anderen Vermarktungsformen zu finanzieren. Weiters verweist die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. auf ihre Eigenkapitalausstattung, ihre Bonität sowie auf die Kreditwürdigkeit

ihrer Gesellschafter. Die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. gedenkt die für den Betrieb der technischen Infrastruktur erforderlichen Kosten und Investitionen durch die – aufgrund der größeren Reichweite und damit größeren Hörerzahl – erwarteten höheren Werbeerträge zu finanzieren.

Dadurch, dass auch im Falle einer Zulassungserteilung das Programm und Vermarktung durch bereits bei der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. tätige Mitarbeiter produziert bzw. durchgeführt werden, werden keine zusätzlichen Personalkosten anfallen. Zusätzliche Kosten werden der Antragstellerin hingegen für die Produktion lokaler Inhalte und Jingles sowie für die allenfalls – bei nicht möglicher Übernahme vom bisherigen Zulassungsinhaber – neu anzuschaffenden Sendeanlagen entstehen.

Zum Antrag auf Erteilung einer Zulassung hat die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. einen auf zehn Jahre angelegten Finanzplan vorgelegt, der ab dem ersten Geschäftsjahr schon von einem positiven Betriebsergebnis ausgeht. Eine Gegenüberstellung der kalkulierten Gesamterlöse und Gesamtkosten ergibt für das erste Jahr einen Überschuss von EUR 7.561 der stetig ansteigt und im zehnten Jahr geplante EUR 43.685 beträgt.

Die Gesamterlöse setzen sich aus Erlösen aus Eigenvermarktung, sonstigen Erlösen sowie aus der nationalen Vermarktung über die RMS zusammen und betragen im ersten Betriebsjahr EUR 67.256, im zweiten Betriebsjahr EUR 80.001, im dritten Betriebsjahr 85.802. Die veranschlagten Erlöse steigen in den Folgejahren stetig bis auf EUR 116.661 im zehnten Jahr. Die Gesamtkosten bewegen sich demgegenüber zwischen EUR 59.695 im ersten Betriebsjahr, EUR 62.289 im zweiten Betriebsjahr und EUR 63.872 im dritten Betriebsjahr, wobei die veranschlagten Kosten bis zum zehnten Betriebsjahr verhältnismäßig geringfügig auf EUR 72.975 ansteigen.

Die nationale Werbezeitenvermarktung soll dem österreichweit tätigen Werbezeitenvermarkter RMS übertragen werden; der lokale Werbezeitenverkauf soll durch das bestehende Verkaufsteam der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. übernommen werden. Die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. legt ihren Berechnungen eine technische Reichweite von 53.000 Einwohnern im gegenständlichen Versorgungsgebiet zugrunde und geht davon aus, in Spittal an der Drau bzw. im erweiterten Gebiet die gleiche Tagesreichweite und den gleichen Marktanteil erzielen zu können, wie im bisher bestehenden Versorgungsgebiet. Hierbei nimmt die Antragstellerin für den lokalen Werbezeitenverkauf erzielbare Erlöse von EUR 15 pro Hörer an.

Kriterien gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G

Im Hinblick auf das Kriterium der Meinungsvielfalt im Verbreitungsgebiet geht die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. davon aus, dass ein professionell gestaltetes Programm mit lokalen Beiträgen geeignet ist, das Versorgungsgebiet gut zu versorgen und damit ein ökonomisch gesundes Radio zu etablieren, wodurch auch ein Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet geleistet werden kann.

Hinsichtlich des Kriteriums der Wirtschaftlichkeit verwies die Antragstellerin auf die Ersparnis für organisatorischen und finanziellen Aufwand bei einer Erweiterung im Verhältnis zur Neuschaffung eines Versorgungsgebietes.

Im Hinblick auf die zwischen der bundesweiten Zulassung und dem verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ bestehenden politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge erachtet es die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. als ausreichend, auf die Tatsache hinzuweisen, dass das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ Teil des Bundesgebietes ist, um die sozialen und kulturellen Zusammenhänge darzustellen. Nach Ansicht der Antragstellerin ergibt sich aus dem Umstand, dass sie aufgrund der ihr erteilten bundesweiten Hörfunkzulassung berechtigt ist,

im gesamten Bundesgebiet ein Rundfunkprogramm auszustrahlen, zwingend auch ein politischer Zusammenhang zwischen den Versorgungsgebieten „bundesweit“ und „Spittal an der Drau“, da letzteres im Bundesgebiet liegt. Ferner brachte die Antragstellerin vor, dass das gegenständliche Versorgungsgebiet schon bisher von der Antragstellerin versorgten Gebieten in Kärnten benachbart ist, woraus sich regionale und lokale politische, kulturelle und soziale Zusammenhänge zwischen dem bisher von der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. versorgten Gebiet und dem Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ ergeben. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung wies die Antragstellerin auf die verkehrstechnische Situation zwischen den Städten Villach und Spittal und deren jeweilige Ausbildungs-, Sport- und Kulturangebote (Fachhochschulstudien, Sportarena und Schloss Porcia in Spittal sowie Kongresszentrum und Fachhochschule in Villach) hin, die auf wechselseitige Pendlerströme und eine enge Verbindung hindeuten.

Technisches Konzept

Das von der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. vorgelegte technische Konzept ist frequenztechnisch realisierbar. Im Fall einer Zuordnung des Versorgungsgebietes „Spittal an der Drau“ an die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. würde sich im Bereich der durch die Sender GREIFENBURG 94,2 MHz (bundesweite Hörfunkzulassung) und LIND DRAUTAL 102,3 MHz (gegenständliches Versorgungsgebiet) versorgten Gebiete eine Doppelversorgung im Ausmaß von 2.500 Personen ergeben. Im Hinblick auf die technische Reichweite des Senders LIND DRAUTAL 102,3 MHz von ca. 4.000 Personen ist eine Doppelversorgung im Ausmaß von 2.500 Personen aus technischer Sicht nicht sinnvoll und daher nicht als unvermeidbarer „spill over“ anzusehen.

Die im Fall einer Zuordnung des Versorgungsgebietes „Spittal an der Drau“ durch den Sender VILLACH 107,6 MHz (bundesweite Hörfunkzulassung) erzielte Doppelversorgung umfasst ca. 1.000 Personen und wäre für eine durchgehende Versorgung notwendig. Diese Überschneidung ist aus technischer Sicht unvermeidbar.

Die Versorgungsgebiete „Spittal an der Drau“ und „Bezirke Völkermarkt und Wolfsberg“ sind voneinander vollständig entkoppelt. Im Versorgungsgebiet „Bezirke Völkermarkt und Wolfsberg“ strahlt derzeit die KRONE-Verlag GmbH & Co. Radio Marketing KG. aufgrund der ihrer Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zuerkannten aufschiebenden Wirkung das Programm „KRONEHIT Unterkärnten“ aus. Die KRONE-Verlag GmbH & Co. Radio Marketing KG. ist über ihre persönlich haftende Gesellschafterin KRONE-Verlag Gesellschaft m.b.H. und ihre Kommanditistin KRONE – Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. Vermögensverwaltung KG mittelbar mit der Antragstellerin verbunden.

Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. (Radio Starlet)

Antrag

Der Antrag der Radio Starlet richtet sich auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ (Verlängerung der Zulassung). Die Radio Starlet beantragte zeitgleich und mit im Wesentlichen gleichen Inhalt noch weitere Zulassungen für andere Versorgungsgebiete, nämlich insbesondere in Kärnten „Raum Wörthersee und Stadt Villach“, „Raum Spittal/Drau, Bad Kleinkirchheim und Radenthein“, „Radenthein“ und „Kärnten“ sowie weitere Versorgungsgebiete in anderen Bundesländern.

Mit Bescheid der KommAustria vom 20.12.2007, KOA 1.211/07-025, wurde der Privatrado Wörthersee GmbH & Co KG die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ für die Dauer von zehn Jahren ab 01.04.2008 erteilt. Der Bescheid ist noch nicht rechtskräftig.

Mit Bescheid der KommAustria vom 09.01.2008, KOA 1.212/07-029, wurde der Lokalradio Gute Laune GmbH & Co KG die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Raum Spittal/Drau, Bad Kleinkirchheim und Radenthein“ für die Dauer von zehn Jahren ab 01.04.2008 erteilt. Der Bescheid ist noch nicht rechtskräftig.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Radio Starlet ist eine zu HRB 3021 im Handelsregister des Amtsgerichtes Fürth/Bayern eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Herzogenaurach/Deutschland. Gesellschafter sind die deutschen Staatsbürger Herr Michael Meister (zu 97%) und Herr Gerald Kappler (zu 3%). Das Stammkapital beträgt EUR 500.000 und ist in voller Höhe einbezahlt. Darüber hinaus bestehen stille Beteiligungen in der Höhe von insgesamt EUR 69.024,40, die vom geschäftsführenden Gesellschafter Michael Meister (EUR 25.564,59), Klaus Backer (EUR 25.564,59) und Christian Graf (EUR 17.895,22) erbracht wurden. Eine Satzung der Antragstellerin wurde der KommAustria vorgelegt.

Die Radio Starlet hält Beteiligungen an der starlet media AG mit Sitz in Fürth/Bayern (HRB 9383 Handelsregister des Amtsgerichtes Fürth/Bayern) in Höhe von 17,23% des Grundkapitals von EUR 5 Mio., Beteiligungen an der Mittelfränkischen Medienbetriebsgesellschaft m.b.H. Region in Nürnberg von 0,9% sowie Geschäftsanteile an der Privatrado Burgenland GmbH in Höhe von 9,96% (vormals Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH), welche aufgrund des Bescheides des BKS vom 06.09.2005, GZ 611.011/00001-BKS/2005, Inhaberin einer Zulassung für das Versorgungsgebiet „nördliches und mittleres Burgenland, Bezirk Oberwart, Teile des Bezirks Güssing und Jennersdorf“ ist.

Michael Meister ist alleiniger Vorstand der starlet media AG und zu 100% an der media marketing rundfunkwerbung GmbH (HRB 3841 im Handelsregister des Amtsgerichtes Fürth/Bayern) mit Sitz in Herzogenaurach/Deutschland sowie über diese Beteiligung mit 27,63% indirekt an der starlet media AG beteiligt. Michael Meister hält weiters Beteiligungen in der Höhe von 14,68% an der Bodensee Privatrado GmbH (FN 161300g des Landesgerichtes Feldkirch) mit Sitz in der politischen Gemeinde Bildstein.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung bestanden Beteiligungen von atypisch stillen Gesellschaftern an der starlet media AG in Höhe von EUR 1.665.200,- und Genussrechte (Nominaleinlage) in Höhe von EUR 986.220,-.

Es bestehen keine Treuhandverhältnisse der Antragstellerin und ihrer Gesellschafter.

Bisherige Tätigkeit als Hörfunkveranstalter

Der Radio Starlet ist aufgrund des Bescheides der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.212/10-RRB/97, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ für die Dauer vom 01.04.1998 bis zum 31.03.2005. Gemäß § 25a Abs. 1 Regionalradiogesetz idF BGBl. I Nr. 160/1999 wurde die Dauer der Zulassung gesetzlich auf zehn Jahre verlängert (bis zum 31.03.2008).

Mit Bescheid der KommAustria vom 18.03.2005, KOA 1.214/05-003, wurde der Radio Starlet die Übertragungskapazität „LIND DRAUTAL (Lind im Drautal) 102,3 MHz“ zur Erweiterung des Versorgungsgebietes „Spittal an der Drau“ zugeordnet. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Mit Bescheid des BKS vom 26.02.2007, GZ 611.031/0003-BKS/2007, wurde der Radio Starlet die Übertragungskapazität „SPITTAL DRAU 5 (Hühnersberg) 99,3 MHz“ zur

Verbesserung des Versorgungsgebietes „Spittal an der Drau“ zugeordnet. Gegen diesen Bescheid hat die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben; der Verfassungsgerichtshof hat dieser Beschwerde mit Beschluss vom 16.04.2007, GZ B 404/07-5, aufschiebende Wirkung zuerkannt.

Die Radio Starlet betreibt daher derzeit die folgenden Sender:

- SPITTAL DRAU 4, 102,5 MHz
- LIND DRAUTAL (Lind im Drautal), 102,3 MHz

Mit Bescheid der KommAustria vom 07.06.2005, KOA 2.100/05-029, wurde der Radio Starlet weiters eine Zulassung zur Veranstaltung eines über den digitalen Satelliten ASTRA 1H Transponder 115, Position 19,2°, Frequenz 12,663 GHz, unverschlüsselt verbreiteten Hörfunkprogramms für die Dauer von zehn Jahren rechtskräftig erteilt.

Bei dem in der Zulassung festgelegten Programm handelt es sich um ein „24h-Spartenprogramm in deutscher Sprache in der Sparte Country-, Western und Rockmusik für eine Kernzielgruppe der 25- bis 65-Jährigen, insbesondere Fernfahrer. Das Programm ist – mit Ausnahme von O-Ton-Einspielungen von Presseagenturen innerhalb der Nachrichten – zu 100 % eigen produziert. Der Wortanteil liegt zwischen 5 % und 25 % und beinhaltet Nachrichten, Informations- und Unterhaltungssendungen aus der Country- und Fernfahrerszene, welche während insgesamt zwölf Stunden am Tag (ausgenommen von Samstag Abend bis Sonntag Abend) live moderiert werden. Werbung wird zusätzlich und in Blocks gesendet. Das Programmfenster der "Radiofreunde Spittal" ist als ein Familienprogramm mit christlicher Ausrichtung formatiert. Geplant ist damit die Vermittlung biblischer Grundwerte sowie die Ausstrahlung altersübergreifender Programme. Der maximale Sprechanteil dieses Programmfensters soll etwa bei 40% der Gesamtsendezeit liegen.“

Mit Bescheid des BKS vom 22.01.2003, GZ 611.036/001-BKS/2002, wurde gemäß § 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 PrR-G rechtskräftig festgestellt, dass die Radio Starlet im Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ seit April 1999 den Charakter des von ihr im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat. Der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. wurde gemäß §28 Abs. 4 Z 1 PrR-G aufgetragen, binnen einer Frist von acht Wochen ab Rechtskraft des Bescheides den rechtmäßigen Zustand herzustellen. Eine gegen diesen Bescheid gerichtete Beschwerde wurde vom Verwaltungsgerichtshof am 20.09.2004, Zl. 2003/04/0028-8, als unbegründet abgewiesen.

Die Radio Starlet erklärte zu dieser Rechtsverletzung mit Schreiben vom 11.12.2007, dass die festgestellte Rechtsverletzung auf einem Sachverhalt aus dem Jahre 2002 beruhe und nach Vorliegen der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes dessen Rechtsansicht entsprochen wurde und es seither zu keiner Beanstandung mehr gekommen sei. Hierzu ist festzuhalten, dass die erstinstanzliche Entscheidung der KommAustria, welche vom 30.09.2002 datiert, eine grundlegende Änderung des Hörfunkprogramms der Radio Starlet und damit eine schwerwiegende Rechtsverletzung seit April 1999, also über drei Jahre andauernd, festgestellt hat.

In der Bundesrepublik Deutschland ist die Radio Starlet Inhaberin einer durch die Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LfK) erteilten Zulassung zur Veranstaltung eines nationalen Hörfunkprogramms (Bescheid der LfK vom 28.04.2003, AZ 3446.9) sowie mehrerer Zulassungen zur Verbreitung auf analogen Mittelwellenfrequenzen (Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt) sowie digitalen Übertragungskapazitäten (Bayern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Baden-Württemberg, Hamburg, Sachsen, Hessen und im Saarland). Weiters wird das Programm über Kabelnetz im Großraum Nürnberg (Mittelfranken) verbreitet.

Beantragtes Programm

Die Radio Starlet plant, unter dem Namen „TruckRadio“ ein 24 Stunden Country- und Rock-Programm (Spartenprogramm) für die Kernzielgruppe der 25- bis 65-Jährigen mit Fokus auf die Zielgruppe der Fern- und Vielfahrer zu verbreiten. Wichtiger als die Abgrenzung nach Alterszielgruppen ist für die Antragstellerin die Vermarktung der Konsumententypologie: selbstbewusst, eigenständig, genussorientiert, naturverbunden und mit einem ausgeprägten Interesse an Country-Feeling und Amerika. Mit dem Programm soll vor allem eine an melodischer Musik und kurzweiligen Informationen aus der Country-Szene sowie dem Verkehrsgeschehen, insbesondere im Fernverkehr, interessierte Zielgruppe angesprochen werden. Die Zielgruppe der Fernfahrer bzw. Berufskraftfahrer ist für Radio Starlet besonders bedeutend. Darüber hinaus ist die Zielgruppe zu etwa 65% männlich, hat zu etwa 50% mittlere und höhere Schulbildung, hat zu etwa 93% ein Haushaltseinkommen von über EUR 2.000,- und ist an den Themen KFZ, Freizeit, Sport, Musik und Reisen interessiert. Das Musikprogramm besteht nahezu ausschließlich aus Musikstücken, die ihren Ursprung in der Country- und Westernmusik und im Rock bzw. Rock'n Roll finden und geht von den Formaten „Country- und Truckermusik“ und „AOR“ (Album-orientierte Rockmusik) aus.

Der Wortanteil soll je nach Tageszeit zwischen 5% und 25% liegen: Geplant ist ein Nachrichten-, Service- und Informationsangebot. Im Hinblick auf die Moderation soll bei der Besetzung der Sendeschienen besonders auch truckerspezifischen Hörgewohnheiten im Tagesverlauf Rechnung getragen werden, wobei die live-moderierte Nacht eine besondere Rolle spielt. Es handelt sich bei dem vorgesehenen Programmkonzept insgesamt also um eines, welches sehr stark auf Fernfahrer und Berufskraftfahrer ausgerichtet ist, sowohl durch die Musikrichtung, als auch durch die im Wortprogramm transportierte Information.

Das derzeit von der Radio Starlet verbreitete Programm wird im Hinblick auf die verschiedenen von der Radio Starlet betriebenen Zulassungen – mit Ausnahme eines lokalen Programmfensters der „Radiofreunde Radenthein“ im Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ und eines lokalen Fensters in Nürnberg, welches von „Radio Meilensteine“ übernommen wird – ident ausgestrahlt. Radio Starlet produziert derzeit alle Programmteile mit Ausnahme der Weltnachrichten selbst; das Programm wird derzeit hauptsächlich in Fürth (Deutschland) gestaltet.

Im Fall einer neuerlichen Zulassungserteilung ist die künftige Einbeziehung des von den Radiofreunden Radenthein gestalteten Programmfensters im Programm für „Spittal an der Drau“ aufgrund eines Wechsels in der Leitung des Vereins der Radiofreunde Radenthein noch ungewiss. Radio Starlet behält sich ferner vor, einen Teil der moderierten Sendungen als Programmzulieferung zu beziehen. Es handelt sich hierbei um Auftragsproduktionen (z.B. Übernahme von Sportinformationen, Informationen aus der Automobilindustrie oder Messeinformationen) unter Beibehaltung der Programmhoheit durch die Antragstellerin.

In Bezug auf das hier gegenständliche Versorgungsgebiet gab die Antragstellerin an, einen besonderen Bezug zum Sendegebiet durch die im Programm bevorzugten Themen im Bereich Verkehr und Transport herzustellen. Angesichts des steigenden Verkehrs- und Transitaufkommens, etwa auf der Drautalstraße, und des hohen Pendleranteils in Kärnten bestehe ein immenser Bedarf an einem Hörfunkprogramm, das den besonderen Bedürfnissen der LKW-Fahrer sowie der übrigen Verkehrsteilnehmer und Anrainer gerecht werde. Ebenso sei die Anhängerschaft an einem Musikformat, wie dem von der Antragstellerin geplanten, im ländlichen Raum besonders hoch und würde das Musikprogramm mangels entsprechender Programmangebote derzeit in Österreich eine Lücke schließen. Nach dem am 19.06.2007 eingelangten Antrag der Radio Starlet sollen lokale Serviceinformationen, wie Wetterberichte, Verkehrsprognosen und zielgruppengerechte Veranstaltungshinweise auch im TruckRadio Mantelprogramm ausgestrahlt werden, da die von TruckRadio erreichte Zielgruppe nach Ansicht der

Antragstellerin äußerst mobil sei und auch unterwegs über die Ereignisse ihrer Heimatregion informiert werden wolle.

In der mündlichen Verhandlung am 27.09.2007 gab die Antragstellerin ferner an, dass lokale Servicemeldungen – Verkehr und Wetter oder Veranstaltungshinweise – bisher aufgrund der schlechten Versorgungssituation (Empfangssituation) in „Spittal an der Drau“ nur im Falle von überregionalen Auswirkungen oder außergewöhnlicher Ereignisse in das Programm eingeflossen sind. Aufgrund der im Zuge der Zuordnung der Übertragungskapazität „SPITTAL DRAU 5 (Hühnersberg) 99,3 MHz“ erreichbaren Verbesserung der Versorgungssituation soll in Zukunft jedenfalls lokaler Content berücksichtigt werden, indem lokale Serviceelemente ausgebaut und regelmäßig ausgestrahlt werden. Für die Zukunft ist deshalb auch geplant, erstmals eine lokale Vermarktung von Werbezeiten aufzubauen. Zudem plant die Antragstellerin, ihr Versorgungsgebiet in Richtung Osttirol zu vergrößern, wo aufgrund der Verkehrssituation künftig größerer Bedarf nach dem Programm der Radio Starlet bestehe.

Die eigens für „Spittal an der Drau“ gestalteten Programmelemente und Beiträge sollen künftig zumindest teilweise in Spittal für Spittal von einer Teilzeitkraft gestaltet und ausgestrahlt werden. Hierbei wird es sich vor allem um Veranstaltungshinweise aus dem Kultur- oder Sportbereich handeln oder Beiträge über regionale und lokale Themen. Nicht alle sich auf lokale bzw. regionale Inhalte beziehenden Beiträge sollen jedoch vor Ort erstellt werden; ein Teil wird jedenfalls in Fürth produziert und dann nach „Spittal an der Drau“ zugespielt werden. Radio Starlet hält es nicht für notwendig, alle lokalen Themen persönlich vor Ort zu recherchieren und will dies z.B. auch mit Hilfe von Telefoninterviews aus Fürth bewerkstelligen.

Es ist somit anzunehmen, dass die Antragstellerin ohne Zuordnung der Übertragungskapazität „SPITTAL DRAU 5 (Hühnersberg) 99,3 MHz“ zum verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet künftig nicht mehr lokale Inhalte und Beiträge im Programm für das gegenständliche Versorgungsgebiet bereithält, als derzeit.

Die Weltnachrichten sollen – wie bereits bisher – vom Radioprogramm der Deutschen Welle übernommen werden. Im Übrigen sollen die Nachrichtensendungen von Montag bis Freitag zwischen 10:00 und 18:00 Uhr im stündlichen Rhythmus und von 19:00 bis 09:00 Uhr im zweistündlichen Rhythmus gesendet werden. An Samstagen ist ein zweistündlicher Rhythmus zwischen 09:00 und 19:00 Uhr geplant und an Sonn- und Feiertagen sollen keine Nachrichten ausgestrahlt werden. Die Nachrichten sollen zielgruppenorientiert formuliert und präsentiert werden – ebenso wie die Auswahl der Themenschwerpunkte zielgruppenbestimmt und dem Freizeitverhalten der Trucker und Freunde von Countrymusik angepasst sein werde; vom konkreten Bedarf der Zielgruppe wird auch eine mögliche Erhöhung des Taktes der Nachrichtensendungen sowie die Ausstrahlung zusätzlicher lokaler bzw. regionaler Informationen abhängig gemacht.

Das vorgelegte Sendeschema beinhaltet Titel für Sendeblocke (Senderkennungen); auf Namen für spezifische Sendungen im Tagesablauf möchte die Antragstellerin bewusst verzichten. Ein Redaktionsstatut wurde der KommAustria vorgelegt.

Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

In fachlicher Hinsicht verweist die Radio Starlet darauf, dass die speziell im Radio-Business gebündelten Erfahrungen der Managementebene die idealen Voraussetzungen für einen erfolgreichen Sendebetrieb unter den Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit, Professionalität, Programmqualität, Vermarktung und Mitarbeiterschulung bieten:

Der Gesellschafter und Geschäftsführer Michael Meister studierte Wirtschaftsgeographie, Journalistik/Kommunikationswissenschaft, Urbanistik und Betriebswirtschaft. Er ist seit 1985

im Privatrundfunk tätig, wobei er unter anderem folgende Positionen durchlief: Geschäftsführer der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H., Berater beim Sendestart von Radio N1, Nürnberg, Geschäftsführer des Oldie Senders Radio 5, Fürth, des Radios Lindau/Bodensee und der Bodensee Privatradios GmbH, Marketingleiter beim landesweiten Radio Brocken, Sachsen-Anhalt, Inhaber einer Agentur für Rundfunkwerbung, Beratertätigkeit für private Hörfunkveranstalter und Medienunternehmen und Vorstand der starlet media AG.

Der zweite Gesellschafter der Radio Starlet, Gerald Kappler, hat Germanistik sowie Journalistik/Kommunikationswissenschaft studiert und ist ebenfalls seit 1985 im Privatrundfunk tätig, wobei er unter anderem folgende Stationen durchlief: Programmverantwortlicher bei der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H., Aufbau von Radio N1 in Nürnberg, Programmdirektor von Radio 5, Fürth, Chefredakteur und Programmchef bei Hit-Radio N1, Programmkoordinator des Funkhaus Nürnberg, Moderator der Morning-Show bei Radio Charivari und Beratungstätigkeit diverser Privatradiogesellschaften in Deutschland und Österreich.

Als Programmverantwortlicher ist Thomas Gsell vorgesehen, der bereits seit 1984 in den Bereichen Print- und AV-Medien sowie in Promotion und Public Relations tätig ist: als Volontär beim Medizin-Fachverlag, als Kongress- und PR-Assistent beim Verlag CMS, Nürnberg, als Studioleiter bei CMS-Radio, 95,8 MHz, Nürnberg, als Morgenmoderator bei Radio Starlet, Nürnberg, als Programmmitarbeiter bei Radio Gong, Nürnberg, als Programm- und PR-Berater bei Radio Lindau/Bodensee, als Leiter der Unterhaltung beim Regionalsender Radio Ton, Baden-Württemberg, als Dozent der Tipp Medienpraxis-Akademie für Rundfunkfachleute, als Inhaber einer Agentur für Formatberatung von Hörfunksendern, Audioproduktion und Veranstaltungsmanagement sowie in der Geschäftsführung und als Programmdirektor bei Radio X, Raeren (Belgien). Thomas Gsell ist derzeit Programmdirektor bei der Radio Starlet.

Als Verkaufsleiter West ist Karl-Heinz Göllner vorgesehen, der seit mehr als 18 Jahren eine Medien- und Verlagsvertretung in Nordrhein-Westfalen betreibt. Dabei ist er für Werbeagenturen und Medienunternehmen, so etwa auch für den Axel Springer Verlag, tätig. Karl-Heinz Göllner leitet seit Anfang 2007 für die starlet media AG die Vertretung West mit drei Handelsvertretern, die für „TruckRadio“ und die Hörerzeitung „Truck & News“ tätig sind.

Als Verkaufsleiterin Österreich soll Christina Matzenauer fungieren. Sie ist seit April 2006 als Repräsentantin von TruckRadio in Österreich angestellt. Ihr obliegt u.a. zu gegebener Zeit der Aufbau eines Verkaufsteams in Österreich. Christina Matzenauer ist seit 15 Jahren, zuletzt in Schlüsselpositionen bei führenden Media-Agenturen und Unternehmen der Reise- und Touristikbranche in Wien tätig.

Die technische Leitung ist extern an die Firma Tobias Oberhofer Rundfunktechnik für Radiosender vergeben. Diese ist seit Mitte März 2006 in dieser Funktion für die Planung und Erweiterung des Studios verantwortlich, wobei Herr Lößel in Zusammenarbeit mit Herrn Oberhofer weiterhin für den Aufbau des Sendernetzwerks und insbesondere die Sendeanlagenerrichtung in Österreich verantwortlich ist.

Unter Einbeziehung dieser Schlüsselpositionen bei der Antragstellerin beschäftigt diese bzw. ihre Betriebsgesellschaft starlet media AG insgesamt 14 Mitarbeiter in Fürth. Die Radio Starlet legte jeweils (Detail-) Finanzpläne für die in Kärnten befindlichen und von ihr beantragten Versorgungsgebiete sowie einen Gesamtfinanzplan unter Berücksichtigung der sonstigen bestehenden Zulassungen für den Fall der Zuordnung sämtlicher beantragter Übertragungskapazitäten in Österreich und Deutschland vor. Es sollen nach dem Detailfinanzplan für „Spittal an der Drau“ eine Teilzeitkraft (Beschäftigungsausmaß 0,25) im redaktionellen Bereich sowie ein Werbezeitenverkäufer zum Einsatz kommen; ein Ausbau der lokalen Mitarbeiter ist nach dem auf fünf Jahre angelegten Finanzplan nicht vorgesehen.

In organisatorischer Hinsicht führt die Antragstellerin ferner aus, dass sich ihr (Zentral-) Studio in Fürth/Bayern befindet und sie weiters über ein örtliches Sendestudio in Spittal an der Drau verfügt, welches auch für die Zuführung regionalen Contents ausgestattet ist. Im Falle einer Zuweisung weiterer von der Radio Starlet beantragten Übertragungskapazitäten ist gegebenenfalls die Etablierung eines weiteren Studios – an einer von LKW stark frequentierten Autobahn – in Kärnten vorgesehen.

Finanzielle Voraussetzungen

Zur Glaubhaftmachung der Voraussetzungen in finanzieller Hinsicht führt die Radio Starlet das voll einbezahlte Stammkapital in der Höhe von EUR 500.000,-- und die ihr im Antragszeitpunkt zur Verfügung stehenden Kapitalmittel in der Höhe von insgesamt ca. EUR 3,3 Mio. an. Zum Nachweis hiefür legte die Radio Starlet eine Bestätigung der Steuerberatungskanzlei Dieter Link vom 23.12.2005 vor, der zufolge sie über Finanzmittel in Höhe von insgesamt EUR 3.325.851,92 verfügt. Darüber hinaus wird auf die Kapitalausstattung der starlet media AG sowie die an dieser Gesellschaft bestehenden Beteiligungen von atypischen stillen Gesellschaftern und Genussrechten verwiesen.

Die Radio Starlet verweist im Übrigen darauf, dass die Finanzierung des Programms in wirtschaftlicher Zusammenarbeit mit der starlet media AG erfolgt. Mit dieser hat die Antragstellerin am 19.12.2000 einen Geschäftsbesorgungsvertrag über die Vermarktung von Werbezeiten geschlossen. Dieser Vertrag regelt die Finanzierung der anfallenden Produktionskosten für das Programm und garantiert der Radio Starlet die Übernahme der Kosten des Sendebetriebs zunächst bis zum Jahr 2020. Die aus der Vermarktung der Radioprogramme erzielten Erlöse stehen gemäß § 4 des Geschäftsbesorgungsvertrages zu 95% der starlet media AG und zu 5% der Antragstellerin zu. Die starlet media AG trägt laut diesem Vertrag alle Kosten des Sendetriebs einschließlich Studioteknik, Sendetechnik und Büroausstattung sowie anfallende Programm- und Verwaltungskosten und anfallende Kosten für den Erwerb weiterer Zulassungen, wobei eine Vertragsauflösung frühestens nach 20 Jahren ab Vertragsabschluss vereinbart ist. Die Programmverantwortung und –gestaltung hingegen obliegt ausschließlich der Radio Starlet.

Die Radio Starlet geht in ihrem auf fünf Jahre ausgelegten Businessplan für die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten davon aus, ab dem zweiten Betriebsjahr einen Überschuss – in Höhe von EUR 6.000 – zu erwirtschaften. Die Basis dieser Entwicklung sind Einnahmen aus Werbung (lokal/regional) in der Höhe von EUR 50.000,-- im ersten Jahr, von EUR 60.000,- im zweiten Jahr, von EUR 75.000,- im dritten Jahr, von EUR 100.000,- im vierten Jahr und von EUR 125.000,- im fünften Jahr. Diesen Einnahmen stehen Kosten in der Höhe von EUR 51.000,-- im ersten Jahr, von EUR 54.000,- im zweiten Jahr, von EUR 58.000,- im dritten Jahr, von EUR 65.000,- im vierten Jahr und von EUR 73.000,- im fünften Jahr gegenüber.

Die Radio Starlet geht davon aus, dass der zu erwartende Marktanteil im Hörfunkwerbemarkt des jeweiligen beantragten Sendegebietes bis zu 10% betragen wird. Die Schaltkosten für Werbespots sollen Montag bis Sonntag von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr EUR 6,-, Montag bis Sonntag von 18:00 Uhr bis 21:00 Uhr EUR 4,- und Montag bis Sonntag von 21:00 Uhr bis 06:00 Uhr EUR 2,- betragen. Hierbei findet keine Differenzierung nach den gleichzeitig beantragten Sendegebietes statt. In der mündlichen Verhandlung gab die Antragstellerin an, lokalen Unternehmen im gegenständlichen Versorgungsgebiet zunächst Paketangebote machen zu wollen, für eine nationale Vermarktung aber sei „Spittal an der Drau“ nicht groß genug. In weiterer Folge wolle man die Entwicklung beobachten und gegebenenfalls das lokale Angebot ausbauen.

Die Radio Starlet geht für alle beantragten Versorgungsgebiete in Kärnten davon aus, dass mit dem Programm „TruckRadio“ im ersten Jahr eine durchschnittliche Reichweite von etwa 2.000 bis 5.000 Hörern je durchschnittlicher Stunde von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr erzielt

werden kann, wobei unter Berücksichtigung der Programmausrichtung auf Fernfahrer der Höreranteil in der Nacht im Vergleich zu anderen Radioformaten auf einem höheren Niveau angenommen wird.

Technisches Konzept

Die technische Realisierbarkeit des technischen Konzeptes mit den im Antrag angeführten Parametern ist gegeben.

Österreichische christliche Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur (Österreichisch Christliche Mediengesellschaft)

Antrag

Der Antrag der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft richtet sich auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“. Die Österreichisch Christliche Mediengesellschaft beantragte zeitgleich und mit im Wesentlichen gleich lautendem Inhalt noch weitere Zulassungen für andere Versorgungsgebiete in anderen Bundesländern.

Vereinsstruktur

Die Österreichisch Christliche Mediengesellschaft ist ein zu ZVR 311304333 im zentralen Vereinsregister bei der Bundespolizeidirektion Wien eingetragener Verein mit Sitz in Wien. Der Vereinsvorstand besteht aus Leopold Scheibreithner (Obmann für die Periode 27.06.2006 – 26.06.2011), Ing. Günter-Hans Eckl (Obmannstellvertreter für die Periode 27.06.2006 – 26.06.2011), sowie Bernhard Mitterrutzner (Schriftführer und Kassier für die Periode 27.06.2006 – 26.06.2011). Neben den drei Vorstandsmitgliedern besteht der Verein noch aus den fünf weiteren Mitgliedern Emanuele Ferrario, Vittorio Viccardi, Brigitte Schwarz, Teresia Konrad und Mag. Andreas Werner Schätzle. Die organschaftlichen Vertreter bzw. Vorstandsmitglieder des Vereins sowie die übrigen Vereinsmitglieder sind österreichische und italienische Staatsbürger.

Gemäß den Statuten des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach außen dem Obmann, wobei schriftliche Ausfertigungen, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden vom Obmann, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen sind. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes und des Kassiers ihre Stellvertreter.

Neben der Österreichisch Christliche Mediengesellschaft besteht in teilweiser personeller Identität der Verein Radio Maria Austria. Letzterer ist nicht Antragsteller und trägt auch keinerlei Programmverantwortung für die Versorgungsgebiete der Österreichisch Christliche Mediengesellschaft .

Es bestehen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen von Treuhandverhältnissen des Antragstellers und seiner Mitglieder.

Bisherige Tätigkeit als Hörfunkveranstalter

Die Österreichisch Christliche Mediengesellschaft ist aufgrund des Bescheides des BKS vom 18.06.2007, GZ 611.054/0001-BKS/2006, Inhaber einer Zulassung im Versorgungsgebiet „BADEN 2 (Harzberg) 93,4 MHz“ für die Dauer von zehn Jahren. Weiters ist die Österreichisch Christliche Mediengesellschaft aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 04.06.2007, KOA 1.538/07-001, Inhaber einer Zulassung für das Versorgungsgebiet „Jenbach 107,9 MHz“ für die Dauer von zehn Jahren.

Darüber hinaus verbreitet die Österreichisch Christliche Mediengesellschaft ihr Hörfunkprogramm „Radio Maria“ aufgrund des Zulassungsbescheides der KommAustria vom 06.03.2002, KOA 2.100/02-008, bundesweit über Satellit; ebenfalls für die Dauer von zehn Jahren.

Schließlich wurde der Österreichisch Christlichen Mediengesellschaft mit Bescheid der KommAustria vom 23.10.2007, KOA 1.313/07-012, neuerlich eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Waidhofen/Ybbs“ ab dem 01.04.2008 erteilt, wo sie aufgrund des Bescheids der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.313/0-RRB/97, und § 25a Abs. 1 Regionalradiogesetz idF BGBl. I Nr. 160/1999, seit dem Jahr 1998 das Programm „Radio Maria“ veranstaltet. Dieser Bescheid ist noch nicht rechtskräftig.

Beantragtes Programm

Die Österreichisch Christliche Mediengesellschaft plant im gegenständlichen Versorgungsgebiet nach dem bewährten Konzept von „Radio Maria“, ein werbefreies deutschsprachiges 24-Stunden-Spartenprogramm mit religiösen, kulturellen und sozialen Inhalten mit Lokalbezug auszustrahlen. Programmschwerpunkte sind Information aus Österreich und der Welt, Bildung, Service, Liturgie, Unterhaltung, Dialog und spezielle Schwerpunktreihen zu Gegenwartsfragen.

Das auch für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ geplante Hörfunkkonzept von Radio Maria beruht darauf, zunächst an allen Sendestandorten eine gemeinsames Programm auszustrahlen, das lokal erstellte Beiträge aus den verschiedenen Versorgungsgebieten enthält. Bei diesen regionalen Beiträgen wird darauf Bedacht genommen, dass die behandelten Themen von überregionalem Interesse sind. Diese werden in das österreichweite Mantelprogramm von „Radio Maria“ eingebaut. Beispielhaft führt die Antragstellerin hierzu Übertragungen von Hl. Messen, Exerzitien, Seminar-Vorträge sowie eigen gestaltete Sendungen mit Menschen aus der Region, die zu sozialen und gesellschaftlichen Fragen aus dem Blickwinkel ihres – in der Region verankerten – Lebens Stellung nehmen, an. Im Gegensatz zu lokalen Wetter- oder Verkehrsnachrichten seien derartige Beiträge trotz deutlich lokalen Charakters für alle Hörer überregional interessant. Die lokale Präsenz und der Live Charakter unter Einbindung der lokalen Bevölkerung wird durch den Einsatz mobiler Studio-Einheiten erreicht. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 27.09.2007 brachte die Antragstellerin hierzu vor, dass bereits derzeit Sendungen in Kärnten gestaltet werden und somit regionale Informationen in das Mantelprogramm „Radio Maria“ einfließen. Beispielhaft wurden die Übertragung der Dreiländerwallfahrt aus der Region Millstatt sowie eine Sendung zum Thema Lebenshilfe in Zusammenhang mit Rechtsfragen, gestaltet von einem Villacher Steuerberater oder Notar, genannt. Überdies gibt es von einem Feistritzer Pfarrer gestaltete Sendungen zu geistlichen Themen, die drei bis vier Mal pro Monat ausgestrahlt werden.

Regionalbezug zum gegenständlichen Versorgungsgebiet soll im Fall einer Zulassungserteilung überdies dadurch hergestellt werden, dass ab dem zweiten Betriebsjahr eine lokale Auseinanderschaltung („Splittung“) des Programms in der Weise erfolgen soll, dass von 08:00 bis 09:00 Uhr sowie von 13:00 bis 14:00 Uhr ausschließlich regionales Programm für das Versorgungsgebiet gesendet wird. Hierbei ist laut Angaben in der mündlichen Verhandlung am Vormittag primär an die Übertragung von Hl. Messen aus unterschiedlichen Pfarren und nachmittags an die Sendung „Zu Gast“ mit Interviewgästen aus der Region gedacht.

Mehr als die Hälfte des Programms (14 bis 18 Stunden) soll live gesendet werden und von intensiver Hörerbeteiligung gekennzeichnet sein. In den Nachtstunden werden Wiederholungen der Sendungen des abgelaufenen Tages automatisiert eingespielt. Der überwiegende Teil des Programms ist eigengestaltet. Folgende Programmteile werden

zugeliefert: Täglich jeweils zwei Nachrichtensendungen im Umfang von insgesamt 40 Minuten aus Rom („Radio Vatikan“) sowie täglich eine Stunde von Radio Maria Südtirol und wöchentlich 15 Minuten von Radio Stephansdom aus Wien. Die von Radio Vatikan übernommenen Nachrichten befassen sich vorwiegend mit Informationen über die Kirche.

Der ca. 30%ige Musikanteil umfasst Instrumentalmusik, Klassik, sakrale Musik aus allen Epochen und Kulturkreisen, sowie Interpreten aus dem Empfangsgebiet. Lokale Interpreten aus Kärnten – vorwiegend Kärntner Chöre – fließen laut Angaben in der mündlichen Verhandlung derzeit schon in der Sendung „Zu Gast“ in das Programm ein.

Die Österreichisch Christliche Mediengesellschaft bezeichnet „Radio Maria“ als Themenradio mit hohem Wortanteil (etwa 70%), in dem ein Rahmen dafür geschaffen wird, einer Vielzahl von Gastreferenten honorarfrei die Sendezeit mit einer Vielfalt von Themen und Impulsen bereit zu stellen. Diesem Konzept liegt das Ziel zugrunde, wertorientierte Lebenskultur in allen Bereichen zu fördern sowie die christlichen Grundwerte der Nächstenliebe, Wahrhaftigkeit, Freiheit, Gerechtigkeit, Frieden, Nachhaltigkeit, Schöpfungsverantwortung und Glaube u.v.m. zu stärken.

Zielgruppe von „Radio Maria“ sind demnach Menschen aller Alters- und Berufsgruppen, die sich mit Gegenwarts- und Orientierungsfragen auseinandersetzen. Darüber hinaus sollen die Bedürfnisse von mittel- und arbeitslosen, körperlich und psychisch kranken Personen, von Destabilisierten nach dem Scheitern von Beziehungen, von Fremden und Andersgläubigen sowie suizidgefährdeten Personen besonders berücksichtigt werden. Inhaltlich will Radio Maria daher auch die Themen Sucht, Sekten, Missbrauch, Rassismus, Nationalismus, Verelendung und Vereinsamung ansprechen. Gleichzeitig soll „Aufbruchstimmung“ verbreitet und ein positiver Blick für die Chancen der Gegenwart und die gestalterischen Möglichkeiten der Zukunft vermittelt werden. Ein Sendeschema sowie ein Redaktionsstatut wurden der KommAustria vorgelegt.

Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Radio Maria verweist darauf, dass die Mitglieder des Vereins über Erfahrung in Medienangelegenheiten und in der Unternehmensorganisation verfügen sowie dass der Verein über langjährige Erfahrungen als Hörfunkveranstalter des Programms „Radio Maria“ im Versorgungsgebiet „Waidhofen an der Ybbs“ sowie über Satellit verfüge. Die organisatorische Basis ist der nicht gewinnorientierte und gemeinnützige Verein „Österreichisch Christliche Mediengesellschaft“, der das Programm „Radio Maria“ an allen Sendestandorten mit Hilfe von angestellten (hauptamtliche) und ehrenamtlichen Mitarbeitern abwickelt.

Die organisatorische Verantwortung für das Tagesgeschäft trägt der – dem Vereinsvorstand verantwortliche – Vereinsgeschäftsführer Ing. Christian Schmid, der in dieser Funktion, aber auch als Geschäftsführer des Vereins Radio Maria Austria, über jahrelange Erfahrung mit der Leitung eines im Bereich der Entwicklung und Produktion von Kommunikationssystemen für den Rundfunk- und Event-Bereich tätigen Unternehmens verfügt. Er hat eine Ausbildung als HTL-Nachrichtentechniker.

Als Programmverantwortlicher von „Radio Maria“ fungiert Pfarrer Mag. Andreas Schätzle, der seit dem Jahr 2000 regelmäßig für diverse Jugendsendungen und Sendungen zu aktuellen Themen bei „Radio Maria“ verantwortlich zeichnet. Er studierte Theologie und Musik (Lehramt, Komposition und Musiktheorie, Musiktherapie und Musikwissenschaft), Pädagogik und Philosophie in Saarbrücken, Mainz und Wien. Er erhielt 1995 die Priesterweihe und ist Mitglied des Pastoralrates der ED Wien und des Diözesanausschusses für Mission und Verkündigung. Als Programmverantwortlicher gibt Pfarrer Mag. Schätzle die Programmlinie vor, leitet die angestellten und ehrenamtlichen Programmmitarbeiter an und sorgt für die Qualitätskontrolle.

Für die technischen Abläufe bei Radio Maria zeichnet Ing. Bernard Grimm verantwortlich, welcher jahrelang als Techniker bei „Radio Horeb“ beschäftigt war. Er absolvierte ein Kolleg für Nachrichtentechnik und Fernwirktechnik und war freiberuflich auch als Steuerungstechniker tätig.

Andreas Siller, gelernter HTL-Nachrichtentechniker sowie ausgebildeter Bühnenmeister, ist für die Administration und technische Konzeption bei „Radio Maria“ verantwortlich. Er verfügt über jahrelange Berufserfahrung bei Planung, Vertriebs- und Produktionsleitung bei Licht- und Ton-Verleihfirmen, weiters bei Herstellern in den Bereichen Bühnenbeleuchtung und Intercom sowie als Tontechniker der Wiener Staatsoper.

Für den Bereich Musik (Anschaffung und Archivierung), Sendebegleitung und Programmierung ist Mag. Barbara Auer zuständig, die bereits Angestellte von „Radio Maria“ ist. Sie studierte Musikerziehung (Lehramt).

Verantwortlich für den Bereich Öffentlichkeitsarbeit ist Mag. Johanna Hulatsch, ebenfalls Angestellte von „Radio Maria“. Sie studierte an der Wirtschaftsuniversität Wien BWL, Handelswissenschaften und Wirtschaftspädagogik.

Für die Leitung des täglichen Sendebetriebs im Studio Wien sowie für die Koordination mit den Außenstudios in Amstetten und Innsbruck ist weiters Mag. (FH) Tamara Huber, ebenfalls Angestellte von „Radio Maria“, verantwortlich. Sie verfügt über einen Studienabschluss der Wirtschaftswissenschaften sowie über Berufspraxis im Bereich Internationale Koordinierung der OMV sowie der Industrie- und Handelskammer Donezk/Ukraine. Mag. Huber ist auch Assistentin der Programmdirektion.

Die Gesamtverantwortung trägt der Vorstand des Vereins.

„Radio Maria“ steht ein Studio in Amstetten, weiters ein im Jahr 1999 eingerichtetes Regionalstudio in Innsbruck, sowie schließlich ein im Jahr 2005 neu errichtetes Studio in Wien, zur Verfügung. Der Sendebetrieb kann unterbrechungsfrei zwischen den Studios Amstetten und Wien gewechselt werden, künftig wird auch ein Zugriff auf das zentrale Musikarchiv der Sendeautomation Wien vom Amstettener Studio aus möglich sein. Die Studioeinrichtung entspricht modernster technischer Konzeption; digitale Aufnahme, Bearbeitung sowie Weiterleitung sind Standard. Zur Gewährleistung des lokalen/regionalen Bezuges werden mobile Studios (Mischpulte mit Übertragungseinrichtung) – derzeit zwölf an der Zahl – für die Außenübertragung von Veranstaltungen aus den Versorgungsgebieten eingesetzt. Diese werden vor allem von ehrenamtlichen Mitarbeitern betreut. Im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet soll der Obmann-Stellvertreter, Ing. Günter-Hans Eckel, das mobile Studio betreuen, da er in der Region seinen Wohnsitz hat.

Finanzielle Voraussetzungen

Das wirtschaftliche Konzept von Radio Maria basiert darauf, dass die Programmerstellung durch eine Vielzahl von ehrenamtlichen Mitarbeitern unter Anleitung eines kleinen Teams hauptamtlicher Mitarbeiter erfolgt, wodurch die Kosten sehr niedrig gehalten werden können. Darüber hinaus ist das Programm Radio Maria völlig werbefrei und wird durch Spenden der Hörer finanziert. Es besteht dennoch eine finanzielle und rechtliche Unabhängigkeit von der Katholischen Kirche. Im Prinzip sind vor allem bei festen Studios Vollzeitmitarbeiter tätig; die mobilen Studios werden vor allem von ehrenamtlichen Mitarbeitern betreut

Die Finanzierung wird durch die Gesamthörerschaft von Radio Maria getragen und nicht nur durch die Hörerschaft im jeweiligen – so auch im verfahrensgegenständlichen – Versorgungsgebiet. In den vergangenen eineinhalb Jahren konnte aufgrund gestiegener Hörerzahlen eine Steigerung der Auflage des monatlich versendeten Programmheftes um 25% auf 20.000 erzielt werden. Aufgrund einer umfassenden organisatorischen Reform

beginnend im Sommer 2005 konnte eine vollständige Kostendeckung erzielt werden, sodass derzeit keine Zuwendungen von der World Family of Radio Maria bezogen werden. Die Gewinnung von Spenden erfolgt folgendermaßen: Aufgrund des relativ hohen Wortanteils im Programm erfolgt eine monatliche Versendung eines Programmheftes an interessierte Hörer, dem ein Überweisungsträger beiliegt. Viele Hörer überweisen in der Folge monatlich eine Spende.

Die Einnahmenplanung basiert auf Auswertungen gemittelter Erfahrungswerte der World Family of Radio Maria unter Heranziehung der erzielbaren Tagesreichweiten und des bereits existierenden Spendenaufkommens. Die Erfahrungswerte zeigten auch, dass etwa 10% der Hörer als sog. Spender-Hörer zu rechnen sind, wobei das durchschnittliche Pro-Kopf-Spenderaufkommen p.a. etwa EUR 135 österreichweit, in den UKW-Gebieten etwas mehr, betrage. Ausgehend von einer technischen Reichweite von ca. 55.000 Einwohnern nimmt Radio Maria für „Spittal an der Drau“ eine Tagesreichweite von ca. 2.475 Hörern im Jahr 2008, somit ca. 4,5%, an. Für die beiden Folgejahre geht Radio Maria von einer Steigerung der gewonnenen Hörer und Tagesreichweiten von 5,5% für 2009 sowie 6,5% für 2010 aus. Der vorgelegte Einnahmenplan sieht folgende Spenden-Entwicklung vor: Für das Jahr 2008 sind Einnahmen (Spenden plus Fundraising für Initialkosten) in Höhe von EUR 53.412,50 veranschlagt, für das Jahr 2009 in Höhe von EUR 40.837,50 (kein Fundraising) und für das Jahr 2010 in Höhe von EUR 48.262,50 (kein Fundraising).

Dem stehen für das gegenständliche Versorgungsgebiet Kosten für den laufenden Betrieb der Sendeanlage, für Urheberrechte, Promotionmaterial und Investitionen in Mobilstudios in Höhe von EUR 125.324 für das Jahr 2008 (inklusive Initialkosten für die Errichtung der Sendeanlage in Höhe von EUR 90.432), in Höhe von EUR 30.992 für das Jahr 2009 und in Höhe von EUR 31.192 für das das Jahr 2010 gegenüber. Somit geht die Österreichisch Christliche Mediengesellschaft davon aus, im ersten Betriebsjahr einen Verlust in Höhe von EUR 71.911,50 verbuchen zu müssen und ab dem zweiten Jahr bereits positiv (EUR 9.845 für 2009 und EUR 17.070,5 für 2010) bilanzieren zu können. In der mündlichen Verhandlung wurde im Hinblick auf nicht veranschlagte Kosten für Mitarbeiter ausgeführt, dass dies wohl ein Kopierfehler sei, für das gegenständliche Versorgungsgebiet aber insofern zutreffend sei, als hier der Obmann-Stellvertreter aufgrund seines Wohnsitzes in der Region tätig werde und dafür keine zusätzlichen Kosten zu budgetieren wären.

Technisches Konzept

Das von der Österreichisch Christlichen Mediengesellschaft vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar. Aufgrund der geographischen Entfernung bestehen keine Überschneidungen des ausgeschriebenen Versorgungsgebietes zu den Versorgungsgebieten „Waidhofen an der Ybbs“, „Baden“ und „Jenbach“.

2.4. Stellungnahmen der Kärntner Landesregierung und des Rundfunkbeirates

Mit Schreiben vom 12.07.2007 wurde die Kärntner Landesregierung gemäß § 23 PrR-G um eine Stellungnahme ersucht. Am 12.09.2007 langte die Stellungnahme der Kärntner Landesregierung ein, worin sich diese für eine neuerliche Vergabe der Zulassung an die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. aussprach. Die Stellungnahme wurde allerdings nicht begründet.

Der Rundfunkbeirat hat sich in seiner Sitzung vom 14.11.2007 für die Erteilung der Zulassung im Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ an die Österreichisch Christliche Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur ausgesprochen. Hierbei hat der Rundfunkbeirat erwogen, dass die rechtskräftig festgestellte Rechtsverletzung der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. wegen grundlegender Programmänderung als in einem Maße gravierend zu beurteilen sei, dass die

Vertrauenswürdigkeit der bisherigen Zulassungsinhaberin nicht mehr gegeben erscheint. Unter Berücksichtigung der sonst beantragten Programme unter dem Aspekt der Meinungsvielfalt schienen dem Rundfunkbeirat die Ziele des Privatradiogesetzes am besten durch die Erteilung einer Zulassung an die Österreichisch Christliche Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur gewährleistet zu sein.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den eingebrachten Anträgen, den ergänzenden Schriftsätzen und den Vorbringen in der mündlichen Verhandlung, sowie aus den zitierten Akten der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde, der KommAustria und des Bundeskommunikationssenates. Die festgestellten gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse bzw. Mitgliederverhältnisse wurden durch Vorlage von Firmenbuchauszügen bzw. Mitgliederlisten nachgewiesen bzw. ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch oder dem zentralen Vereinsregister.

Die Feststellungen zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit der beantragten technischen Konzepte, zur technischen Reichweite des ausgeschriebenen Versorgungsgebietes sowie zu den im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet empfangbaren Programmen beruhen auf dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des Amt sachverständigen Thomas Janiczek. Die Feststellungen dazu, ob und in welchem Ausmaß durch dessen Zuordnung zu den bestehenden bzw. im Rahmen derzeit anhängiger Zuordnungsverfahren beantragten Versorgungsgebieten der Antragsteller jeweils eine geographische Verbindung (vollständige Entkopplung, lückenloser Anschluss, technisch unvermeidbare Überscheidungen [spill over], technisch vermeidbare Überscheidung bzw. Doppel- oder Mehrfachversorgung, etc.) entsteht, ergeben sich ebenfalls aus dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des Amt sachverständigen Thomas Janiczek vom 20.08.2007, welches insoweit auch unwidersprochen geblieben ist.

Die Antragsinhalte und weiteren Vorbringen der Antragsteller, auf denen die getroffenen Feststellungen im Hinblick auf die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie zum geplanten Programm beruhen, sind im Wesentlichen glaubwürdig.

Die Feststellungen zur Radio Arabella GmbH., wonach das für das gegenständliche Versorgungsgebiet geplante Hörfunkprogramm an den Erhalt der für das Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ beantragten Hörfunkzulassung geknüpft und somit eine eigenständige Zulassung nur für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ nicht gewollt ist, beruhen auf den Antragsunterlagen vom 19.06.2007 sowie den Aussagen der Antragstellerin in der mündlichen Verhandlung am 27.09.2007. Laut Präambel zum Antrag baut eine erfolgreiche Bewirtschaftung der Versorgungsgebiete „Raum Spittal/Drau, Bad Kleinkirchheim und Radenthein“ oder „Spittal an der Drau“ auf der Zulassung im Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ auf und wurden auf dieser Grundlage die Budgets für die beiden Anträge errechnet. Offensichtlich basieren auch das Programmkonzept (ein einheitliches Programm ist geplant) und die Personalplanung (zwei zusätzliche Mitarbeiter für das gegenständliche Versorgungsgebiet) auf einer Kombination aus Zulassungen für das Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ einerseits und „Spittal an der Drau“ oder „Raum Spittal/Drau, Bad Kleinkirchheim und Radenthein“ andererseits. In der mündlichen Verhandlung am 27.09.2007 führte die Antragstellerin sinngemäß aus, dass eine „stand alone“-Situation im Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ wirtschaftlich nicht tragfähig ist, weshalb die Zulassung für „Spittal an der Drau“ nur im Falle des Erhaltes einer Zulassung im Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Stadt Spittal“ angestrebt wird.

Die Feststellungen, wonach die WELLE SALZBURG GmbH ein lokales aus sechs bis sieben Mitarbeitern bestehendes Team trotz der geringen technischen Reichweite des gegenständlichen Versorgungsgebietes aufzubauen plant, beruhen auf den Angaben der WELLE SALZBURG GmbH in den Antragsunterlagen vom 19.06.2007.

Die Feststellung, wonach in Bezug auf den in den Antragsunterlagen vom 19.06.2007 vorgelegten Finanzplan unklar bleibt, aus welchen anderen Versorgungsgebieten und in welcher Höhe dort erwirtschaftete Werbeerlöse nach Spittal an der Drau abgeführt werden sollen, beruht vor allem darauf, dass die WELLE SALZBURG GmbH hierzu keine Angaben gemacht hat. Zudem ist die Antragstellerin derzeit Inhaberin nur einer Zulassung im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg, Salzachtal und Saalfelden“. Die ihr mit Bescheid der KommAustria vom 31.08.2007, KOA 1.379/07-001, erteilte Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Linz 91,8 MHz“ ist hingegen noch nicht rechtskräftig. Wie aus den von der KommAustria zu diesem Verfahren geführten Akten ersichtlich ist, sind im Fall der rechtskräftigen Zulassungserteilung an die Antragstellerin auch in Linz Anfangsinvestitionen zu tätigen und in den ersten Jahren Verluste hinzunehmen, weshalb eine Umverteilung dort erzielter Werbeeinnahmen nach „Spittal an der Drau“ – jedenfalls in den Anfangsjahren – kaum wahrscheinlich ist. Darüber hinaus wurden der KommAustria keine Unterlagen vorgelegt, die konkrete Anhaltspunkte für eine Umverteilung von Erlösen zwischen einzelnen Versorgungsgebieten der WELLE SALZBURG GmbH geliefert hätten.

Die Feststellung, dass die im Schreiben vom 20.12.2007 dargelegten Behauptungen der WELLE SALZBURG GmbH, wonach sich die ursprünglich vorgelegte Finanzplanung auf zwei Versorgungsgebiete, nämlich „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ und „Spittal an der Drau“ bzw. „Spittal/Drau, Bad Kleinkirchheim und Radenthein“ bezogen hätte, in Widerspruch zu den Antragsunterlagen und den in der mündlichen Verhandlung getätigten Äußerungen stehen, beruht auf der unwidersprochen gebliebenen Niederschrift des Tonbandprotokolls über die mündliche Verhandlung vom 27.09.2007. Dort gab die Antragstellerin zur Höhe der geplanten lokalen Erlöse befragt an, dass hierbei aus anderen Versorgungsgebieten der WELLE SALZBURG GmbH abgegebene Erlöse berücksichtigt worden seien. Nicht erklärt wurde hingegen, dass sich die Finanzplanung auf ein gemeinsames aus den Zulassungen für „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ und „Spittal an der Drau“ bzw. „Spittal/Drau, Bad Kleinkirchheim und Radenthein“ bestehendes Versorgungsgebiet beziehen würde. Vielmehr wurde sogar eine Berücksichtigung lokaler Erlöse aus dem Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ explizit ausgeschlossen. Diese Aussage der WELLE SALZBURG GmbH wurde vom Verhandlungsleiter in Anwesenheit der Antragstellerin protokolliert und blieb unwidersprochen. Auch die den Parteien zugestellte Niederschrift des Tonbandprotokolls wurde nicht bemängelt.

Aufgrund der offensichtlich in Widerspruch zu den Antragsunterlagen und den Ausführungen in der mündlichen Verhandlung stehenden Erklärungen im Schreiben vom 20.12.2007 ist es somit nicht möglich festzustellen, aufgrund welcher Erlös- und Kostenplanung die Finanzierung der für das gegenständliche Versorgungsgebiet beantragten Hörfunkveranstaltung nun tatsächlich erfolgen soll. Insofern ist auch unklar, von welchen organisatorischen Planungen die WELLE SALZBURG ausgeht, zumal die mit Schreiben vom 20.12.2007 vorgelegte finanzielle Planrechnung von deutlich niedrigeren Kosten – insbesondere im Personalbereich – ausgeht.

Die Feststellungen zu dem für den Fall einer Zulassungserteilung von der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH im Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ geplanten Programm, insbesondere dass Lokalbezug zum Versorgungsgebiet durch Einbindung von lokalen Wetter- und Verkehrsinformationen in das bundesweit ausgestrahlte Programm sowie durch Hörereinbindung hergestellt und im Übrigen das bundesweite Programm zeitversetzt im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet ausgestrahlt werden soll, beruhen auf den insoweit eindeutigen Aussagen der Antragstellerin in der mündlichen Verhandlung am

27.09.2007. Unpräzise blieben hingegen die Ausführungen zu den Weltnachrichten, weshalb nicht festgestellt werden konnte, in welchem Umfang die bundesweit ausgestrahlten Weltnachrichten der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. übernommen werden oder ob und in welchem Umfang eigene Weltnachrichten aus Nachrichtenmeldungen erstellt werden sollen, die auch zur Produktion der bundesweit verbreiteten Weltnachrichten herangezogen werden.

Die Feststellungen zum derzeit im Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ ausgestrahlten Programm Radio Starlet, wonach im Prinzip – mit Ausnahme vom Programmfenster der Radiofreunde Radenthein – ein einheitliches in Fürth/Deutschland produziertes Mantelprogramm in allen Zulassungsgebieten verbreitet wird, beruhen auf den Ausführungen der Antragstellerin in der mündlichen Verhandlung am 27.09.2007. Auf den Angaben in der mündlichen Verhandlung gründet ferner die Feststellung, dass eine Einbeziehung des von den Radiofreunden Radenthein gestalteten Programmfensters in das künftige Hörfunkprogramm „TruckRadio“ noch unsicher ist, da dies von der erst kürzlich gewechselten Leitung des Vereins der Radiofreunde Radenthein abhängt.

Die hinsichtlich des künftig geplanten Lokalbezugs getroffene Feststellung, wonach davon auszugehen ist, dass die Antragstellerin im Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ ohne Zuordnung der Übertragungskapazität „SPITTAL DRAU (Hühnersberg) 99,3 MHz“ nicht beabsichtigt, lokale Servicemeldungen und sonstige Beiträge bzw. eine lokale Werbezeitenvermarktung vorzusehen, beruhen auf den Aussagen der Antragstellerin in der mündlichen Verhandlung. Hierbei betonte sie mehrmals, dass eine verstärkte Berücksichtigung lokaler Programmelemente im Zuge der durch Zuordnung der o.g. Übertragungskapazität erreichten Verbesserung des Empfangs künftig vorgesehen sei und bisher aufgrund der schlechten Empfangssituation davon Abstand genommen wurde. Daraus ist zu schließen, dass eine verstärkte Einbeziehung lokaler Programmelemente nur im Fall der Zuordnung der Übertragungskapazität „SPITTAL DRAU (Hühnersberg) 99,3 MHz“ erfolgen würde.

Die Feststellung, wonach die Antragstellerin plant, Teile des in „Spittal an der Drau“ ausgestrahlten Programms und hierbei auch eines Teils der moderierten Sendungen von externen Produzenten im Sinne von Auftragsproduktionen unter Beibehaltung ihrer Programmhoheit zu beziehen, beruht auf der diesbezüglichen Klarstellung der Angaben in den Antragsunterlagen durch die Antragstellerin im Rahmen der mündlichen Verhandlung. Bei den übernommenen Programmelementen wird es sich demnach um Sportinformationen, Informationen aus der Automobilindustrie oder Messeinformationen handeln.

Die Feststellungen hinsichtlich der über einen Zeitraum von mehr als drei Jahren erfolgten grundlegenden Änderung des im Zulassungsbescheid der Radio Starlet bewilligten Hörfunkprogramms ergibt sich aus den in diesem Verfahren geführten Akten der KommAustria, des Bundeskommunikationssenates sowie des Verwaltungsgerichtshofes.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Ausschreibung und Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G, BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr.169/2004, werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) wahrgenommen.

Die KommAustria hat mit Veröffentlichung am 03.04.2007 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung und in den Tageszeitungen „Der Standard“ und „Kleine Zeitung“ (Steiermarkausgabe und Kärntenausgabe) sowie auf der Website der Rundfunkregulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>) gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 iVm § 13 Abs. 2 des Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen für

privaten Hörfunk erlassen werden (Privatradiogesetz – PrR-G), BGBl I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr.169/2004, das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ unter der Geschäftszahl KOA 1.214/07-003, ausgeschrieben.

4.2. Rechtzeitigkeit der Anträge

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 19.06.2007 um 13:00 Uhr. Sämtliche Anträge langten innerhalb der festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

4.3. Versorgungsgebiet und zugeordnete Übertragungskapazitäten

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch festgelegten Übertragungskapazitäten, oder mit anderen Worten als jenes Gebiet, das mit den in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen, sodass bei Zulassungserteilung sowohl die rundfunkrechtliche Zulassung – im Sinne der grundsätzlichen Bewilligung zur Veranstaltung von Hörfunk – als auch die fernmelderechtliche Frequenzzuordnung, einschließlich der Errichtungs- und Betriebsbewilligung für die Funkanlagen, auszusprechen sind.

Gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 PrR-G hat eine Ausschreibung von Übertragungskapazitäten frühestens zwölf Monate, spätestens jedoch sechs Monate vor Ablauf einer erteilten Zulassung nach § 3 Abs. 1 PrR-G stattzufinden hat. Die Radio Starlet ist aufgrund des Bescheides der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.212/10-RRB/97, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“; diese Zulassung läuft am 31.03.2008 ab. Die dieser Zulassung zugeordneten Übertragungskapazitäten waren daher frühestens zwölf Monate, spätestens jedoch sechs Monate vor diesem Datum gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 PrR-G auszuschreiben. Die KommAustria hat die dem Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ zugeordneten Übertragungskapazitäten demnach am 03.04.2007, gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 iVm § 13 Abs. 2 PrR-G ausgeschrieben.

Das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ umfasst derzeit folgende drei Übertragungskapazitäten:

- SPITTAL DRAU 4, 102,5 MHz
- LIND DRAUTAL (Lind im Drautal) 102,3 MHz
- SPITTAL DRAU 5 (Hühnersberg) 99,3 MHz

Die Übertragungskapazität „SPITTAL 5 (Hühnersberg) 99,3 MHz“ wurde mit Bescheid des BKS vom 26.02.2007, GZ 611.031/0003-BKS/2007 (zweiter Rechtsgang), der Radio Starlet zur Verbesserung der Versorgung in ihrem bestehenden Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ zugeordnet, nachdem der Verwaltungsgerichtshof einer Beschwerde der Radio Starlet gegen deren Zuordnung zur Erweiterung des Versorgungsgebietes der Radio Villach Privatradio GmbH (deren Gesamtrechtsnachfolgerin die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.

ist) Folge gegeben hat. Gegen diese Entscheidung hat die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH., welche die Übertragungskapazität „SPITTAL 5 (Hühnersberg) 99,3 MHz“ bis dahin aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 21.10.2004, KOA 1.213/04-23 (erstinstanzliche Zuordnung an die Radio Villach Privatrado Gesellschaft m.b.H.), und vom 25.07.2005, KOA 1.011/05-042 (Einbringung der gegenständlichen Übertragungskapazität in die bundesweite Zulassung) nutzte, Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben. Dieser erkannte der Beschwerde mit Beschluss vom 16.04.2007, B 404/07-5, aufschiebende Wirkung zu, weshalb über die betreffende Übertragungskapazität derzeit das Programm der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ausgestrahlt wird. Das Beschwerdeverfahren ist noch anhängig.

Die rechtskräftig erfolgte Zuordnung der Übertragungskapazität „SPITTAL DRAU 5 (Hühnersberg) 99,3 MHz“ an die Radio Starlet zur Verbesserung der Versorgung in ihrem bestehenden Versorgungsgebiet war somit in der gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 PrR-G durchzuführenden Ausschreibung der verfahrensgegenständlichen Zulassung zu berücksichtigen und diese als Bestandteil des Versorgungsgebietes „Spittal an der Drau“ mit auszuschreiben. Davon unabhängig steht jedoch einer Inbetriebnahme bzw. Nutzung der Übertragungskapazität „SPITTAL DRAU 5 (Hühnersberg) 99,3 MHz“ durch den künftigen Zulassungsinhaber – zumindest vorerst – ein schwebendes Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof sowie die faktische Nutzung dieser Übertragungskapazität durch die Inhaberin der bundesweiten Zulassung aufgrund der ihrer Beschwerde zuerkannten aufschiebenden Wirkung entgegen. Da jedoch die Frage der Zuordnung der in Rede stehenden Übertragungskapazität im konkreten Fall getrennt von der Frage der Erteilung der Zulassung für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ beurteilt werden kann, war die Zuordnung der Übertragungskapazität sowie die Funkanlagenbewilligung gemäß § 59 Abs. 1 AVG einer separaten Entscheidung vorzubehalten.

Dem in der mündlichen Verhandlung am 27.09.2007 eingebrachten Antrag der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. auf Unterbrechung des gegenständlichen Verfahrens gemäß § 38 AVG war somit nicht zu folgen, zumal eine Entscheidung über die Vergabe der gegenständlichen Zulassung rechtzeitig vor Ablauf der zehnjährigen Zulassungsdauer zu erfolgen hat und über die Zuordnung der Übertragungskapazität „SPITTAL DRAU 5 (Hühnersberg) 99,3 MHz“ gesondert abgeprochen werden kann.

4.4. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs. 2 iVm §§ 7-9 PrR-G und Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag,
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen, und
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik.

Die nach Z 1 und 3 geforderten Unterlagen wurden von allen Antragstellern vorgelegt. Daher hat die KommAustria zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen.

§ 7 PrR-G Abs. 1 bis 4 lautet wörtlich:

„§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches, dRGBI. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichgehalten sind.“

§ 8 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 8. Eine Zulassung darf nicht erteilt werden an:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. Nr. 146,
2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,
3. den Österreichischen Rundfunk,
4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichgehalten sind, und
5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“

§ 9 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), nicht mehr als zweimal versorgen.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2

in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;

- 2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;*
- 3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.*

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.

Zu den §§ 7 und 8 PrR-G

Alle Antragsteller und ihre Mitglieder bzw. unmittelbaren und mittelbaren Eigentümer sind entweder österreichische (bzw. deutsche oder italienische) Staatsbürger oder haben (im Falle juristischer Personen) ihren Sitz im Inland bzw. im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Keiner der Antragsteller ist als Aktiengesellschaft organisiert. Bei keiner Antragstellerin liegen Treuhandverhältnisse vor.

Bei allen Antragstellern sind die Voraussetzungen des § 7 PrR-G daher gegeben. Weiters liegt auch bei keinem der Antragsteller ein Ausschlussgrund im Sinne des § 8 PrR-G vor.

Voraussetzungen gemäß § 9 PrR-G

Nach der Bestimmung des § 9 Abs. 1 PrR-G dürfen sich die Versorgungsgebiete eines Hörfunkveranstalters sowie die einer Person zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person gemäß § 9 Abs. 1 dritter Satz iVm Abs. 4 Z 1 PrR-G insbesondere dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar eine Beteiligung von mehr als 25% der Kapitalanteile hält.

Die Radio Arabella GmbH ist Inhaberin der Hörfunkzulassungen für die Versorgungsgebiete „Wien 92,9 MHz“ und „Tulln und Göttweig“ sowie „Salzburg 102,5 MHz“, welche jedoch mit dem ausgeschriebenen Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ keine Überschneidungen bzw. Berührungspunkte aufweisen. Ferner ist die Radio Arabella GmbH unmittelbar zu 76% an der Privatrado Arabella GmbH & Co KG, Inhaberin einer rechtskräftigen Zulassung für das Versorgungsgebiet „Linz 96,7 MHz“ und unmittelbar zu 50% an der Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG, Inhaberin einer rechtskräftigen Zulassung für das Versorgungsgebiet „Nördliches Mostviertel“, beteiligt. Auch diese Versorgungsgebiete sind von dem ausgeschriebenen Versorgungsgebiet geographisch zu weit entfernt, um im Fall einer Zulassungserteilung Überschneidungen hervorzurufen.

Auch die Österreichisch christliche Mediengesellschaft (Waidhofen/Ybbs 107,4 MHz, Baden 93,4 MHz und Jenbach 107,9 MHz) und die WELLE SALZBURG GmbH (Stadt Salzburg, Salzachtal und Saalfelden, Linz 91,8 MHz) sind jeweils Inhaber von Hörfunkzulassungen in anderen Versorgungsgebieten, die sich jedoch aufgrund der Topographie und geographischen Entfernung mit dem gegenständlichen Versorgungsgebiet nicht überschneiden, so dass in diesen Fällen keine nach § 9 Abs. 1 erster Satz PrR-G unzulässige Konstellation entstehen könnte.

Die Radio Starlet hält unmittelbar 9,96% an der Privatrado Burgenland GmbH (vormals Verein "Mehrsprachiges Offenes Radio - MORA" & Partner GmbH), die Inhaberin der Hörfunkzulassung für das Versorgungsgebiet „Nördliches und mittleres Burgenland, Bezirk Oberwart und Teile des Bezirks Güssing und Jennersdorf“ ist. Dieses ist von dem gegenständlichen Versorgungsgebiet ebenfalls topographisch völlig entkoppelt; darüber hinaus liegen die im unmittelbaren Besitz der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. befindlichen Anteile unter der gemäß § 9 Abs. 1 zweiter und dritter Satz iVm Abs. 4 Z 1 PrR-G relevanten Schwelle.

Die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. betreibt im Rahmen ihrer bundesweiten Hörfunkzulassung zwei gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G relevante Funkanlagen in unmittelbarer Nähe zum gegenständlichen Versorgungsgebiet, nämlich GREIFENBURG 94,2 MHz und VILLACH 107,6 MHz. Im Fall einer Zuordnung des Versorgungsgebietes „Spittal an der Drau“ entstünde in den durch die Sender GREIFENBURG 94,2 MHz und LIND DRAUTAL 102,3 MHz versorgten Gebieten eine Doppelversorgung im Ausmaß von 2.500 Einwohnern. Im Bereich des vom Sender LIND DRAUTAL 102,3 MHz versorgten Gebietes, dessen technische Reichweite etwa 4.000 Einwohner umfasst, ist diese Überschneidung als frequenzökonomisch nicht sinnvoll anzusehen. Ob es sich hierbei um einen vermeidbaren „spill over“ handelt, der gemäß § 9 PrR-G schadet, kann dahin gestellt bleiben, da die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH im Rahmen der Auswahlentscheidung (siehe unten) nicht obsiegt.

Mit Schreiben vom 20.11.2007 ergänzte die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ihren ursprünglichen Antrag vom 19.06.2007 um weitere Eventualanträge dahingehend, dass sie in eventu die Zuordnung der das ausgeschriebene Versorgungsgebiet bildenden Übertragungskapazitäten unter Ausschluss von „LIND DRAUTAL 102,3 MHz“ beantragt und in eventu die Übertragungskapazität „GREIFENBURG 94,2 MHz“ für den Fall der rechtskräftigen Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten zurücklegt. Im Hinblick auf den ersten dieser beiden Eventualanträge ist vor allem auf § 10 Abs. 4 PrR-G zu verweisen, dem zufolge Übertragungskapazitäten, die gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 PrR-G ausgeschrieben worden sind, nur in ihrer Gesamtheit gemäß § 10 Abs. 4 PrR-G beantragt und zugeordnet werden können. Daher ist der Antrag auf Zuordnung des ausgeschriebenen Versorgungsgebietes unter Ausschluss von „LIND DRAUTAL 102,3 MHz“ schon aus diesem Grunde gemäß § 10 Abs. 4 iVm § 13 Abs. 1 Z 1 PrR-G zurückzuweisen. Im Übrigen ist anzumerken, dass beide Eventualanträge etwa fünf Monate nach Ende der Ausschreibungsfrist für das gegenständliche Versorgungsgebiet eingebracht wurden und somit als verspätet zurückzuweisen wären, so dass ein weiteres Eingehen darauf an dieser Stelle unterbleiben kann.

Die Bestimmungen nach § 9 Abs. 2 und 3 PrR-G stellen Zulässigkeitsvoraussetzungen für Medienverbände dar. Es ist daher zu prüfen, inwieweit Antragsteller mit anderen, bestehenden Hörfunkveranstaltern einen Medienverbund im Sinne des § 2 Z 7 iVm § 9 Abs. 4 PrR-G bilden bzw. bilden würden.

Die Radio Arabella GmbH. und die Vorarlberger Regionalradio GmbH (Hörfunkveranstalter im Versorgungsgebiet „Vorarlberg“) gehören über die EAR Beteiligung GmbH (30%ige Muttergesellschaft der Radio Arabella GmbH.), die ihrerseits 61,5% an der Eugen Russ Vorarlberger Zeitungsverlag und Druckerei GmbH hält, welche wiederum zu 49% an der Vorarlberger Regionalradio GmbH beteiligt ist, einem Medienverbund iSv § 9 Abs. 3 und 4 PrR-G an. Aufgrund der geographischen Entfernung der jeweiligen Versorgungsgebiete sind diese mittelbaren Beteiligungen jedoch nicht schädlich. Auch die über die 10%ige Mutter DBV Beteiligungs Verwaltung GmbH & Co KG bestehende mittelbare Verbindung zur Lokalradio Innsbruck GmbH (Hörfunkveranstalter im Versorgungsgebiet „Innsbruck und Teile des Tiroler Unterlandes“) ist aufgrund der geographischen Entfernung der Versorgungsgebiete und der unterhalb der nach § 9 Abs. 4 PrR-G liegenden

Beteiligungsgrenzen (die DBV Beteiligungs Verwaltung GmbH & Co KG hält nur 10% an der Antragstellerin) nicht unzulässig.

Die Welle Salzburg GmbH und ihre Gesellschafter sind weder direkt noch indirekt an weiteren Medieninhabern im Sinne von § 9 Abs. 3 iVm § 9 Abs. 4 PrR-G beteiligt. Ein nach diesen Bestimmungen zu prüfender Ausschlussgrund ist somit nicht gegeben. Ebenso ist das Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“, in welchem das Programm der WELLE SALZBURG GmbH als Mantelprogramm im gesetzlich zulässigen Ausmaß verbreitet wird, topographisch vom gegenständlichen Versorgungsgebiet entkoppelt.

Die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH, steht in einem Medienverbund mit der KRONE-Verlag GmbH & Co. Radio Marketing KG. (vormals Privatrado Unterkrnten GmbH), welche derzeit aufgrund eines schwebenden Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof und der ihrer Beschwerde zuerkannten aufschiebenden Wirkung im Versorgungsgebiet „Bezirke Völkermark und Wolfsberg“ ein Hörfunkprogramm ausstrahlt. Die Versorgungsgebiete „Spittal an der Drau“ und „Bezirke Völkermark und Wolfsberg“ sind geographisch völlig entkoppelt; ein Zulässigkeithindernis gemäß § 9 Abs. 3 iVm Abs. 4 PrR-G liegt nicht vor.

Die Grenzen des § 9 Abs. 2 PrR-G werden bei keinem der Antragsteller im Fall der Zuordnung des gegenständlichen Versorgungsgebietes erreicht. Unter den Mitgliedern der Österreichisch Christlichen Mediengesellschaft befinden sich keine Medieninhaber im Sinne der Bestimmung des § 9 Abs. 5 PrR-G.

Bei keinem der Antragsteller liegt somit ein Ausschlussgrund im Sinne des § 9 PrR-G vor.

Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Walter/Mayer*, Verwaltungsverfahrensrecht 7. Auflage, Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Die an dieser Stelle von der Behörde vorzunehmende Beurteilung der Wahrscheinlichkeit der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung auf Grund der Vorbringen der Antragsteller hindert nicht daran, Fragen der – zwischen den Antragstellern durchaus unterschiedlichen – fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen im Rahmen der bei einer Mehrzahl von Bewerbungen erforderlichen Auswahlentscheidung gemäß § 6 PrR-G einzubeziehen (vgl. hierzu BKS vom 25.02.2004, GZ 611.094/001-BKS/2003).

Alle Antragsteller haben im Zuge des Verfahrens zur Glaubhaftmachung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen auf bestehende Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk und auf die bestehende Erfahrung aus ihren bisherigen Tätigkeiten verwiesen bzw. führen jeweils Personen an, die an bestehenden Radios mitwirken.

Auch wenn im Zuge der Erteilung der bestehenden Zulassungen dieser Antragsteller das Vorliegen der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen (allenfalls noch auf Grundlage des § 19 Abs. 2 Regionalradiogesetz) glaubhaft zu machen und von der Behörde zu würdigen war, so geschah dies auch dort nur im Rahmen einer Prognoseentscheidung. Sollte sich im Zuge der Zulassungsausübung herausstellen, dass die von der Behörde getroffene Prognose nicht zutrifft und der Hörfunkveranstalter die notwendigen Voraussetzungen gar nicht (oder nicht mehr) erbringt, so wäre dies auch kein

Grund für den Widerruf (vgl. § 28 Abs. 1 PrR-G) oder das Erlöschen (vgl. § 3 Abs. 3 Z 1 PrR-G) der Zulassung. All dies bedeutet jedoch, dass in einem weiteren Zulassungsverfahren das Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht zwingend aus der Innehabung einer Zulassung folgt, sondern stets neu zu beurteilen ist. Sehr wohl lassen sich jedoch aus der Tätigkeit und dem Verhalten des Hörfunkveranstalters im Rahmen bereits erteilter Zulassungen Rückschlüsse darüber ziehen, ob die fachlichen und organisatorischen, allenfalls auch finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung auch eines weiteren Hörfunkprogramms in einem anderen Versorgungsgebiet vorliegen.

Bei der Radio Arabella GmbH ist schon aufgrund der bestehenden Zulassungen in „Wien“, „Tulln und Göttweig“ sowie „Stadt Salzburg“, und letztlich auch aufgrund der engen Zusammenarbeit mit den ihr unmittelbar zurechenbaren Zulassungen in „Linz“ und dem „Nördlichen Mostviertel“, die alle jeweils schon einige Zeit betrieben werden, grundsätzlich anzunehmen, dass sie über entsprechende Erfahrungen in der Veranstaltung von Hörfunk verfügt. Überdies stehen ihr im Geschäftsführer Wolfgang Struber sowie in der Programmchefin Mag. Ilse Brunner erfahrene Personen zur Verfügung, die schon bisher am Aufbau der Arabella-Radios erfolgreich mitgewirkt haben und über ein gutes Netzwerk zu potentiellen Mitarbeitern – auch in der Region – verfügen. Somit kann die Glaubhaftmachung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen zur regelmäßigen Veranstaltung von Hörfunk als gelungen betrachtet werden.

Hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen schließt es die Radio Arabella GmbH selbst aus, im gegenständlichen Gebiet mit der gegebenen technischen Reichweite ein eigenständiges Radio wirtschaftlich betreiben zu können; aus ihrer Sicht erscheint eine „stand alone“-Situation im Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ wirtschaftlich nicht tragfähig zu sein, weshalb die Zulassung für „Spittal an der Drau“ nur im Falle des Erhaltes einer Zulassung im Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Stadt Spittal“ angestrebt wird. Dies spiegelt sich auch in der organisatorischen bzw. personellen Planung wider, der zufolge primär für das Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ ein Mitarbeiterstab aufgebaut würde und zwei zusätzliche Mitarbeiter das hier gegenständliche Gebiet redaktionell betreuen sollen.

Wohl erscheinen die für „Spittal an der Drau“ vorgelegten Erlösplanungen im Vergleich zu anderen Mitbewerbern etwas ambitionierter (nationale und lokale Erlöse aus der Vermarktung betragen im ersten Betriebsjahr insgesamt EUR 111.000), aber nicht gänzlich unplausibel. Wie jedoch die Radio Arabella GmbH in ihrem Antrag ausführt, wurde das Budget auf Grundlage eines aus den Zulassungen „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ und „Spittal an der Drau“ oder alternativ „Raum Spittal/Drau, Bad Kleinkirchheim und Radenthein“ bestehenden gemeinsamen Versorgungsgebietes erstellt. Gerade auch die veranschlagten Kosten (z.B. nur zwei Mitarbeiter, keine eigene Infrastruktur bzw. Studio) sind offensichtlich wesentlich von einer Zulassung im Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ abhängig. Die hier zu treffende Prognoseentscheidung hat sich allerdings darauf zu beschränken, ob das beantragte Konzept für sich genommen, bezogen auf das gegenständliche Versorgungsgebiet, eine glaubwürdige und realistische Chance hat, für eine Dauer von zehn Jahren tragfähig zu sein, zumal der Privatrado Wörthersee GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 20.12.2007, KOA 1.211/07-025, neuerlich die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ für die Dauer von zehn Jahren ab 01.04.2008 erteilt wurde; diese ist allerdings noch nicht rechtskräftig. Die Glaubhaftmachung kann somit nicht unter der Bedingung einer (theoretisch) möglichen Entscheidung in einem anderen Zulassungsverfahren erfolgen (BKS 03.06.2003, GZ 611.120/001-BKS/2003, und BKS 03.06.2003, GZ 611.121/001-BKS/2003).

Die Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen ist somit bezogen auf die Planungen für das konkrete Versorgungsgebiet misslungen, zumal die Antragstellerin selbst nicht an die wirtschaftliche Tragfähigkeit eines solchen Konzeptes für das Versorgungsgebiet

„Spittal an der Drau“ alleine glaubt. Der Antrag der Radio Arabella GmbH. war daher gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G abzuweisen.

Die KommAustria geht davon aus, dass auch der WELLE SALZBURG GmbH aufgrund ihrer bisherigen beruflichen Tätigkeit als Hörfunkveranstalterin in „Salzburg, Salzachtal und Saalfelden“ die notwendige fachliche Qualifikation zur Führung eines Radiobetriebs sowohl in programmlicher als auch in organisatorischer Hinsicht nicht abgesprochen werden kann. Immerhin wurde der WELLE SALZBURG GmbH vor kurzem auch die Zulassung für das Versorgungsgebiet „Linz 91,8 MHz“ erteilt (noch nicht rechtskräftig). Die hier zu treffende Prognoseentscheidung hat sich zunächst auf das für das gegenständliche Versorgungsgebiet vorgelegte Businesskonzept zu beschränken. Die zentrale Frage ist daher, ob die vorgelegte Finanzplanung – und damit zusammenhängend auch die organisatorische bzw. personelle Planung – der Antragstellerin eine glaubwürdige bzw. realistische Aussicht hat, einen tragfähigen Radiobetrieb in „Spittal an der Drau“ für die Dauer von zehn Jahren zu sichern.

Das ursprüngliche Konzept der WELLE SALZBURG GmbH sieht trotz der verhältnismäßig geringen Reichweite des Versorgungsgebietes ein lokales aus sechs bis sieben Mitarbeitern bestehendes Team vor und geht von Erlöserwartungen (vor allem durch die lokale Werbevermarktung) aus, die weit über jenen ihrer Mitbewerber liegen.

Zwar ist es nun nicht auszuschließen, dass ein Antragsteller ein im Vergleich zu seinen Mitbewerbern außergewöhnliches wirtschaftliches Konzept entwickelt, welches ihm gestattet, auch in einem verhältnismäßig kleinen Versorgungsgebiet überdurchschnittlich hohe Erlöse zu erzielen – solches konnte die WELLE SALZBURG GmbH mit ihrem Finanzierungskonzept allerdings nicht überzeugend darlegen. Die hohen Planzahlen werden lediglich damit begründet, dass diese nicht nur Umsätze aus der Vermarktung in „Spittal an der Drau“, sondern auch aus anderen Versorgungsgebieten der Antragstellerin an „Spittal an der Drau“ abgegebene Werbeerlöse berücksichtigen würden. Ausgeschlossen wurde hierbei explizit eine Berücksichtigung der für das Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ kalkulierten Erlöse. Da die Antragstellerin derzeit Inhaberin nur einer rechtskräftigen Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk in „Stadt Salzburg, Salzachtal und Saalfelden“ ist und wohl auch im Fall einer rechtskräftigen Zulassungserteilung in „Linz 91,8 MHz“ Anfangsinvestitionen zu tätigen bzw. in den Anfangsjahren Verluste in diesem Versorgungsgebiet zu tragen sind, konnte diese Erklärung nicht überzeugen. Selbst die Berücksichtigung der Tatsache, dass das Programm „Welle Salzburg“ der Antragstellerin derzeit auch als Mantelprogramm von Mag. Irmgard Savio in deren Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ ausgestrahlt wird, und einer möglichen Umverteilung dort erwirtschafteter Erlöse nach „Spittal an der Drau“, vermag die hohen Planzahlen für das gegenständliche Versorgungsgebiet nicht hinreichend zu erklären.

Unklar blieb in diesem Zusammenhang auch, weshalb die vorgelegte Kosten- und Erlösplanung identisch mit der im Verfahren zum Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ vorgelegten ist, zumal dieses eine mehr als fünfeinhalbfach größere technische Reichweite aufweist als „Spittal an der Drau“. Zieht man in Betracht, dass die Antragstellerin in der mündlichen Verhandlung zu „Spittal an der Drau“ eine Berücksichtigung der für das Gebiet „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ kalkulierten Erlöse in den Planzahlen für „Spittal an der Drau“ explizit verneinte und in der Verhandlung zu „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ erklärte, dass das dort vorgelegte Finanzkonzept richtig sei, so ist schon deshalb auszuschließen, dass ein beide Gebiete berücksichtigendes Konzept vorgelegt wurde; solches ist auch den Antragsunterlagen nicht zu entnehmen.

Durch die neuerliche Vorlage eines (anderen) Finanzplans konnte die Antragstellerin nicht zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen beitragen. Wenn die WELLE SALZBURG in ihrem Schreiben vom 20.12.2007 behauptet - und sich auf ihr angebliches Vorbringen in den jeweiligen mündlichen Verhandlungen beruft, dass die in diesen Verfahren

jeweils vorgelegten Finanzpläne beide Kärntner Versorgungsgebiete („Raum Wörthersee und Stadt Villach“ und „Spittal an der Drau“ bzw. in eventu „Raum Spittal/Drau, Bad Kleinkirchheim und Radenthein“) umfasst hätten, so steht dies im Widerspruch zum ursprünglichen Antrag und zu den jeweiligen Verhandlungsprotokollen.

Eine „Änderung“ des Finanzkonzepts ist im Übrigen nicht möglich, weil es sich hierbei, bezogen auf den Zeitpunkt des Endes der Antragsfrist (19.06.2007), um eine nachträgliche wesentliche Änderung des Antrags gemäß § 13 Abs. 8 AVG handelt: Der VwGH hat hierzu ausgesprochen, dass im Hinblick „auf das vom Gesetz vorgesehene Auswahlverfahren [...] alle Änderungen wesentlich [sind], die einen Einfluss auf den Zugang zu diesem Auswahlverfahren bzw. auf die zu treffende Auswahlentscheidung haben könnten.“ (VwGH 15.9.2004, ZI. 2002/04/0148 und VwGH 15.9.2004, ZI. 2003/04/0013, 0014) Die im Schreiben vom 20.12.2007 nachgereichten Angaben zur Finanzplanung wären als wesentliche Antragsänderungen zu qualifizieren, da das ursprüngliche Finanzkonzept nicht nachvollziehbar war und eine Beurteilung der finanziellen Eignung der Antragstellerin im Lichte des am 20.12.2007 eingebrachten Businessplans zu einem anderen Ergebnis führte.

Die Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen für das gegenständliche Versorgungsgebiet ist somit misslungen. Der Antrag der WELLE SALZBURG war daher gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G abzuweisen.

Der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. kann aufgrund der nunmehr schon seit beinahe drei Jahren erfolgenden Veranstaltung eines bundesweiten Hörfunkprogramms die fachliche und organisatorische Eignung zur Veranstaltung von Hörfunk grundsätzlich nicht abgesprochen werden; sie kann auch auf die Ausübung regionaler und lokaler Zulassungen vor der Erteilung der bundesweiten Zulassung verweisen. Da sie selbst im Fall der nur in eventu beantragten eigenständigen Zulassung für „Spittal an der Drau“ plant, auf bestehende Infrastruktur (ein zusätzliches Studio soll demnächst in Klagenfurt in Betrieb genommen werden) und personelle Ressourcen zurückzugreifen, werden zusätzliche Kosten allenfalls für die Produktion lokaler Inhalte und Jingles sowie für die allenfalls neu anzuschaffenden Sendeanlagen entstehen. Es leuchtet daher ein, dass die für den Betrieb der technischen Infrastruktur erforderlichen Kosten und Investitionen durch die – aufgrund der größeren Reichweite und damit größeren Hörerzahl – erwarteten höheren Werbeerträge zu finanzieren sind. Die zwei für die lokalen Beiträge vorgesehenen Mitarbeiter sind bereits jetzt bei der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. beschäftigt.

Zum Antrag auf Erteilung einer Zulassung hat die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. einen auf zehn Jahre angelegten Finanzplan vorgelegt, der ab dem ersten Geschäftsjahr schon von einem positiven Betriebsergebnis ausgeht – dies erscheint plausibel, zumal die Antragstellerin auf vorhandene Infrastruktur und Personal sowie einen funktionierenden Radiobetrieb (bundesweite Zulassung) zurückgreifen kann und somit kaum zusätzliche Kosten anfallen. Auch die Glaubhaftmachung des finanziellen Konzeptes ist damit gelungen.

Die Radio Starlet ist derzeit Zulassungsinhaberin im Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“. Mit Bescheid des BKS vom 22.01.2003, GZ 611.036/001-BKS/2002, wurde gemäß § 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 PrR-G rechtskräftig festgestellt, dass die Radio Starlet im Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ seit April 1999 den Charakter des von ihr im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat. Der Radio Starlet wurde gemäß § 28 Abs. 4 Z 1 PrR-G aufgetragen, binnen einer Frist von acht Wochen ab Rechtskraft des Bescheides den rechtmäßigen Zustand herzustellen. Eine gegen diesen Bescheid gerichtete Beschwerde wurde vom Verwaltungsgerichtshof am 20.09.2004, ZI. 2003/04/0028-8, als unbegründet abgewiesen. Im Rahmen dieses Verfahrens hat die Antragstellerin unter anderem vorgebracht, dass eine Durchführung des ursprünglich beantragten Programms in einem derart kleinen Versorgungsgebiet finanziell nicht tragfähig sei (Schreiben der Radio Starlet vom 20.11.2001, KOA 1.214/01-4).

Seither wird das von der Radio Starlet verbreitete Programm in allen ihren Zulassungsgebieten (v.a. in Deutschland) ident ausgestrahlt; im Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ wird zudem ein lokales Programmfenster der „Radiofreunde Radenthein“ gesendet. Das Programm wird hauptsächlich in Fürth (Deutschland) gestaltet und von dort aus via Satellit auch nach „Spittal an der Drau“ zugebracht. Die Radio Starlet plant im Fall der durch Zuordnung der Übertragungskapazität „SPITTAL DRAU (Hühnersberg) 99,3 MHz“ erreichbaren Verbesserung der Versorgung im gegenständlichen Versorgungsgebiet künftig einen für lokale Beiträge zuständigen Teilzeitmitarbeiter zu beschäftigen und auch mehr lokale Beiträge in Gestalt regelmäßiger lokaler Servicemeldungen, sonstiger Beiträge oder Veranstaltungsmittelungen zu produzieren, wobei dies zum Teil weiterhin auch von Deutschland aus geschehen soll. Unter diesen Umständen kann sich die Antragstellerin auch vorstellen, eine lokale Vermarktung aufzubauen.

In Anbetracht des derzeit ausgestrahlten Programms und der dafür aufgewendeten organisatorischen bzw. personellen Ressourcen, erscheinen die Planungen zu einer künftig stärkeren Berücksichtigung lokaler Aspekte im Hörfunkprogramm unter möglicher Inanspruchnahme einer Teilzeitkraft realistisch. Es wäre weniger wahrscheinlich, würde die Antragstellerin nun ein programmlich aufwändiges Programm mit hohem Ressourceneinsatz in organisatorischer und personeller Hinsicht planen, zumal dies ihren eigenen Aussagen im o.z. Rechtsverletzungsverfahren über die Finanzierbarkeit eines solchen Hörfunkprogramms im gegenständlichen Versorgungsgebiet widerspräche.

Die vorgelegten Erlösplanungen für die ersten fünf Jahre sowie die hinsichtlich Anzahl und Funktion der vorgesehenen Mitarbeiter (eine Teilzeitkraft) gemachten Angaben können vor dem Hintergrund der offenbar (lt. Schreiben der Steuerberatungskanzlei Dieter Link) zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel als gerade noch plausibel erachtet werden, obwohl nicht vollkommen ersichtlich ist, wie weit diese Mittel tatsächlich sofort liquide gemacht werden können bzw. zur Tötigung von Investitionen unmittelbar zur Verfügung stehen. Hierbei war auch in Betracht zu ziehen, dass sich sowohl der organisatorische bzw. personelle „Mehraufwand“ sowie die zusätzlichen Kosten für das auch nach „Spittal an der Drau“ zugebrachte Mantel-Programm der geschilderten Art bei einer mehr oder weniger hauptsächlich in Deutschland erfolgenden Programmproduktion in Grenzen halten.

Im Hinblick darauf, dass die Radio Starlet in „Spittal an der Drau“ seit April 1999 durchgehend Hörfunk veranstaltet, kann – trotz der rechtskräftigen Feststellung, dass die Antragstellerin das in der Zulassung genehmigte Programm während eines Großteils der Zulassungsdauer grundlegend geändert hat – die Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen zur regelmäßigen Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms im konkreten Zusammenhang als gerade noch gelungen angesehen werden, zumal eine derartige Feststellung nicht unmittelbar zum Entzug der Zulassung bzw. nicht zwingend zu dem Schluss führt, dass der Antragsteller diese Voraussetzungen zur Veranstaltung des geplanten Programms nicht erfüllt.

Die Österreichisch Christliche Mediengesellschaft machte geltend, dass die Mitglieder des Vereins aufgrund der schon jahrelang betriebenen terrestrischen Hörfunkzulassung in „Waidhofen an der Ybbs“ sowie der Verbreitung des Programms über Satellit bereits über Erfahrung in der Hörfunkveranstaltung und in der Unternehmensorganisation verfügen.

Die von „Radio Maria“ auf Basis eines vorsichtig angenommenen Spendenaufkommens vorgelegten Einnahmenplanungen erscheinen glaubwürdig, dies gilt auch für die Ausgabenplanungen für den laufenden Radiobetrieb. Hierbei war seitens der KommAustria auch zu berücksichtigen, dass im Verhältnis zu kommerziellen Radiosendern bei einem wesentlich auf ehrenamtlicher Vereinsmitarbeit basierenden Hörfunkbetrieb eine niedrigere Kostenstruktur als wahrscheinlich zugrunde zu legen ist. Im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet soll überdies der Obmann-Stellvertreter, Ing. Günter-Hans Eckel, das mobile Studio betreuen, da er in der Region seinen Wohnsitz hat. Hierdurch fallen keine

zusätzlichen Personalkosten für einen hauptberuflichen Mitarbeiter an. Darüber hinaus basiert das Konzept der Erstellung lokaler Beiträge vorwiegend auf ehrenamtlicher Mitarbeit, wobei hier vor allem mobile Studios zum Einsatz kommen, derer es derzeit insgesamt zwölf gibt. Dadurch, dass der hohe Wortanteil zu einem Großteil auch aus Übertragungen von Messen und Liturgien sowie durch honorarfrei die Sendung moderierende bzw. interviewte Gäste gestaltet wird, fallen auch hier kaum Kosten an.

Die Glaubhaftmachung der fachlichen, organisatorischen und finanziellen Eignung zum regelmäßigen Betrieb eines Radios in „Spittal an der Drau“ kann somit als gelungen betrachtet werden.

Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat ein Antragsteller glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

§ 16 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.

(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.

(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Religion und Nationalität aufstacheln.

(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“

Alle verbliebenen Antragsteller haben Entwürfe der für die Hörfunkveranstaltung in „Spittal an der Drau“ in Aussicht genommenen bzw. ihre bereits (für andere Versorgungsgebiete) in Geltung befindlichen Redaktionsstatuten vorgelegt. Weiters haben alle Antragsteller ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass im Falle einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten würden; auch in der mündlichen Verhandlung sind diesbezüglich keine Einwendungen vorgebracht worden.

Es erfüllen somit alle drei verbliebenen Antragsteller auf Erteilung einer Zulassung die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 und 3 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G.

4.5. Anträge der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. auf Erweiterung und in eventu Ausbau der bundesweiten Zulassung

Gemäß § 13 Abs. 1 PrR-G hat eine Ausschreibung von Übertragungskapazitäten gemäß Abs. 2 leg. cit. neben den in § 11 Abs. 3 PrR-G genannten Fällen in folgenden Fällen stattzufinden:

„1. frühestens zwölf Monate, spätestens jedoch sechs Monate vor Ablauf einer erteilten Zulassung nach § 3 Abs. 1;

2. unverzüglich nach Erlöschen einer Zulassung gemäß § 3 Abs. 3, sofern die Übertragungskapazitäten nicht durch Verordnung gemäß § 10 Abs. 3 zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete reserviert werden;

3. bei Vorliegen eines fernmeldetechnisch realisierbaren Antrags auf Erweiterung eines bestehenden oder Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes, sofern die Übertragungskapazitäten nicht durch Verordnung gemäß § 10 Abs. 3 zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete reserviert werden;

4. von Amts wegen, wenn auf der Grundlage gemäß § 10 Abs. 3 reservierter Übertragungskapazitäten die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes möglich ist, das eine technische Reichweite von zumindest 100 000 Personen in einem politisch, sozial, wirtschaftlich und kulturell zusammenhängenden Gebiet aufweist.“

Die Bestimmung des § 13 Abs. 1 Z 1 PrR-G legt somit u.a. fest, dass eine Ausschreibung von Übertragungskapazitäten frühestens zwölf Monate, spätestens jedoch sechs Monate vor Ablauf einer erteilten Zulassung nach § 3 Abs. 1 PrR-G stattzufinden hat.

Die Radio Starlet ist aufgrund des Bescheides der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.212/10-RRB/97, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“; diese Zulassung läuft am 31.03.2008 ab. Die dieser Zulassung zugeordnete Übertragungskapazität war daher frühestens zwölf Monate, spätestens jedoch sechs Monate vor diesem Datum gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 PrR-G auszuschreiben. Die KommAustria hat die dem Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ zugeordneten Übertragungskapazitäten dementsprechend am 03.04.2007, gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 iVm § 13 Abs. 2 PrR-G ausgeschrieben.

Die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH., Inhaberin der bundesweiten Hörfunkzulassung, beteiligte sich an der gegenständlichen Ausschreibung und beantragte die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten

1. zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes,
2. in eventu zum Ausbau der Versorgung im Rahmen der bundesweiten Zulassung und
3. in eventu zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes (als eigene Zulassung).

Zunächst ist auf die ersten beiden Anträge der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. einzugehen, der Antrag auf Erteilung einer eigenständigen Zulassung wird an späterer Stelle behandelt.

Mit der Novelle BGBl. I Nr. 97/2004 wurden im Privatradiogesetz vor dem Hintergrund der Schaffung der Möglichkeit, bundesweiten Hörfunk zu veranstalten (§ 28 b – d PrR-G), im Rahmen der Regelungen über die Frequenzzuordnung spezifische Anordnungen im Hinblick auf Inhaber bundesweiter Hörfunkzulassungen getroffen. Zum Einen beziehen sich diese auf eine in zweifacher Weise bevorzugte Möglichkeit, neue Übertragungskapazitäten zugeordnet zu erhalten, zum Anderen auch auf die eingeschränkte Möglichkeit, sich als Inhaber einer bundesweiten Zulassung, an bestimmten Ausschreibungen, nämlich jenen gemäß § 13 Abs. 1 Z 1, 2 und 4 PrR-G, zu beteiligen:

Gemäß § 10 Abs. 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

„1. Für den Österreichischen Rundfunk ist eine Versorgung im Sinne des § 3 ORF-G, BGBl. Nr. 379/1984, mit höchstens drei österreichweit sowie neun bundeslandweit empfangbaren Programmen des Hörfunks zu gewährleisten, wobei für das dritte österreichweite Programm der Versorgungsgrad der zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk)

berechtigten Bewohner des Bundesgebietes ausreicht, wie er am 1. Mai 1997 in jedem Bundesland bestand;

2. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind Hörfunkveranstaltern auf Antrag zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet zuzuordnen, sofern sie dafür geeignet sind und eine effiziente Nutzung des Frequenzspektrums gewährleistet ist;

3. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag für den Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung zuzuordnen. Bei der Auswahl zugunsten eines Inhabers einer bundesweiten Zulassung ist jenem der Vorzug einzuräumen, dessen Versorgungsgebiet in Bevölkerungsanteilen berechnet kleiner ist;

4. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprochen wird.“

§ 10 Abs. 2 PrR-G legt fest, dass Doppel- und Mehrfachversorgungen hierbei nach Möglichkeit zu vermeiden sind und § 10 Abs. 3 PrR-G regelt die für eine Reservierung von Übertragungskapazitäten relevanten Parameter.

§ 10 Abs. 4 PrR-G schließlich verfügt, dass gemäß § 13 Abs. 1 Z 1, 2 oder 4 PrR-G ausgeschriebene Übertragungskapazitäten (also Fälle der Ausschreibung aufgrund des Ablaufs oder des Erlöschens einer erteilten Zulassung bzw. Fälle der amtswegigen Ausschreibung zuvor reservierter Übertragungskapazitäten), nur in ihrer Gesamtheit gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G beantragt und zugeordnet werden können.

Ein Auswählen einzelner (günstiger) Übertragungskapazitäten ist im Wege einer Teilnahme an Ausschreibungen nach § 13 Abs. 1 Z 1, 2 oder 4 PrR-G also nicht möglich und überdies sind auch nur Anträge auf Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete oder zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete nach § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G zulässig; die in Abs. 1 Z 1, 2 oder 3 leg. cit. geregelten Zuordnungsvarianten werden hingegen nicht angeführt. Im Initiativantrag zur Novelle 2004 (BGBl. I Nr. 97/2004) 430/A BlgNR XXII. GP zu § 10 Abs. 4 PrR-G wird dazu präzisiert: „Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass die ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten nur gemeinsam entweder für eine Erweiterung oder für die neuerliche Erteilung einer Zulassung zugeordnet werden können. Demgemäß können derartige Übertragungskapazitäten nicht für bundesweite Zulassungen zugeordnet werden.“

Auf die Bestimmung des § 10 Abs. 4 PrR-G hat die KommAustria in der Ausschreibung des Versorgungsgebietes „Spittal an der Drau“ vom 03.04.2007 explizit hingewiesen. Folglich ist in § 10 Abs. 4 PrR-G insbesondere die Möglichkeit, solcherart ausgeschriebene Übertragungskapazitäten zum Ausbau einer bundesweiten Hörfunkzulassung gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 PrR-G zu beantragen und zuzuordnen, nicht vorgesehen. Dementsprechend ergibt sich schon aus dem Wortlaut dieser Bestimmung, dass im hier vorliegenden Falle einer Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 PrR-G ein Antrag auf Ausbau der Versorgung im Rahmen der bundesweiten Zulassung nicht zulässigerweise gestellt werden kann.

Die Antragstellerin geht offenbar selbst davon aus, dass der Wortlaut des § 10 Abs. 4 PrR-G einer Teilnahme des Inhabers der bundesweiten Zulassung an Ausschreibungen nach § 13 Abs. 1 Z 1, 2 und 4 PrR-G entgegensteht, weshalb sie in ihrem Antrag eine systematische Interpretation dieser Bestimmung für erforderlich hält; anderenfalls wäre sie – so die Begründung – von Ausschreibungen in den meisten Fällen ausgeschlossen, was nicht im Sinne des Gesetzes sein könne.

Offensichtlich aber zielt die Bestimmung des § 10 Abs. 4 PrR-G gerade darauf ab, etwa bei Ausschreibungen auslaufender Zulassungen zu verhindern, dass Zuordnungen solcher Übertragungskapazitäten zum Ausbau der Versorgung durch den Inhaber der bundesweiten Zulassung erfolgen. Hintergrund hierfür ist, dass bestehende Zulassungsinhaber aufgrund des Vorrangs des Ausbaus der bundesweiten Zulassung im Rahmen der Rangfolge des § 10 Abs. 1 PrR-G im Falle einer Antragstellung durch den bundesweiten Zulassungsinhaber gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 PrR-G de facto keine Chance hätten, die von ihnen in einem bestimmten Versorgungsgebiet bereits seit zehn Jahren ausgeübte Zulassung wiederzuerlangen. Dem Gesetzgeber ist jedoch nicht die Absicht zu unterstellen, dass der Fortbestand der zum Teil noch auf Grundlage des Regionalradiogesetzes erteilten lokalen Zulassungen dem Ausbau einer bundesweiten Zulassung in jedem Fall untergeordnet werden sollte. Vielmehr differenziert das Privatradiogesetz bewusst zwischen der Ausschreibung „neuer“ Übertragungskapazitäten und solcher, die Bestandteil bisheriger Zulassungen sind oder durch Umplanung zu „wirtschaftlich tragfähigen“ (mit entsprechender technischer Reichweite ausgestatteten) Übertragungskapazitäten gestaltet wurden. Im Ergebnis ist damit sowohl dem Wortlaut der Bestimmung, als auch den Gesetzesmaterialien zu § 10 Abs. 4 PrR-G eindeutig zu entnehmen, dass nach dem Willen des Gesetzgebers verhindert werden soll, dass Übertragungskapazitäten, die gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 PrR-G aufgrund des Ablaufs einer erteilten Zulassung ausgeschrieben werden, einer bundesweiten Zulassung zugeordnet werden.

Untermauert wird diese Auffassung durch die Gesetzesmaterialien zu § 10 Abs. 1 Z 2 bis 4 PrR-G (IA zur Novelle 2004, BGBl. I Nr. 97/2004, 430/A BlgNR XXII. GP), in denen insbesondere ausgeführt wird:

„[...] Die (im Zusammenhalt mit den Bestimmungen der §§ 28b bis 28d geänderte) Rangfolge des § 10 begünstigt wie schon bisher die Verbesserung des Empfangs innerhalb eines bestehenden Versorgungsgebietes, entscheidend wird sein, bei welchem Veranstalter (darunter auch solchen bundesweiter Zulassungen) mit dem Einsatz der Übertragungskapazität die beste Versorgung gewährleistet werden kann. In der Folge wird die Rangfolge dahingehend beibehalten, dass Übertragungskapazitäten für bundesweite Zulassung zur Verfügung stehen sollen, um einen Ausbau zu ermöglichen. Für einen derartigen Ausbau gilt das Erfordernis des direkten Zusammenhangs mit dem bisher bestehendem Versorgungsgebiet nicht (wohl aber bei Z 4), sodass das vom Ausbau umfasste Versorgungsgebiet nicht direkt anschließen muss. Bei der Auswahl zwischen Inhabern bundesweiter Zulassungen ist jener zu bevorzugen, der ein kleineres Versorgungsgebiet hat (gerechnet nach Bevölkerungsanteilen).

Eine Erweiterung kommt nach der Z 4 dann in Frage, wenn mit dem durch die hinzutretende Übertragungskapazität erreichten Gebiet ein Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet werden kann. Im Sinne der vom Bundeskommunikationssenat mit Bescheid GZ 611.091/004-BKS/2003 begonnenen und mit GZ 611.094/001-BKS/2003 fortgesetzten Rechtsprechung, darf das Kriterium des Zusammenhangs aber nicht überspannt werden. Alternativ zur Erweiterung eines Versorgungsgebietes eines Zulassungsinhabers einer „nicht-bundesweiten“ Zulassung kommt auch die Schaffung eines neuen – allerdings wirtschaftlich tragfähigen Versorgungsgebietes (vgl. § 12 Abs. 6) – in Frage. Vgl. zur wirtschaftlichen Tragfähigkeit auch VwGH, 17. Dezember 2003, 2003/04/0136.“

Ein Blick auf die unterstrichene Passage der Erläuterungen zu § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G bestätigt somit, dass die Möglichkeit zur Beantragung von gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 PrR-G ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten einer auslaufenden Zulassung dem Inhaber einer bundesweiten Zulassung zu deren Ausbau nicht zugänglich ist. Aus dieser Passage geht ferner auch hervor, dass der Inhaber einer bundesweiten Zulassung einen Antrag auf Zuordnung zur Erweiterung seines bestehenden Versorgungsgebietes im Sinne von § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G nicht zulässigerweise stellen kann. Anders gesagt erschließt sich aus der

Formulierung, dass alternativ zur Erweiterung des Versorgungsgebietes eines Zulassungsinhabers einer „nicht-bundesweiten“ Zulassung auch die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes in Frage kommt, die eindeutige Absicht des Gesetzgebers, die Erweiterung einer bundesweiten Zulassung auf Grundlage von § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G nicht zuzulassen.

Wollte der Gesetzgeber dies, so hätte er in den schon zitierten Materialien zu § 10 Abs. 1 Z 2 bis 4 PrR-G nicht die Unterschiede zwischen einer Erweiterung gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G und dem Ausbau der bundesweiten Zulassung gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 PrR-G [„Für einen derartigen Ausbau gilt das Erfordernis des direkten Zusammenhangs mit dem bisher bestehendem Versorgungsgebiet nicht (wohl aber bei Z 4), sodass das vom Ausbau umfasste Versorgungsgebiet nicht direkt anschließen muss“] betont und damit bereits angedeutet, dass der Ausbau der Versorgung gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 PrR-G für den bundesweiten Zulassungsinhaber das Äquivalent zur Erweiterung gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G für den Inhaber einer nicht-bundesweiten Zulassung ist. Überdies ist der Ausbau der Versorgung der bundesweiten Zulassung gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 PrR-G gegenüber der Erweiterung gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G insoweit doppelt bevorzugt, als er in der Rangfolge der Zuordnung gegenüber der Erweiterung prioritär behandelt wird und ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet nicht erforderlich ist.

Vor dem Hintergrund all dieser Erwägungen war daher der Antrag der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „bundesweite Zulassung“ ebenso wie der Eventualantrag auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten für den Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung als unzulässig zurückzuweisen (Spruchpunkte 3 und 4).

Nach Auffassung der Behörde ist jedoch davon auszugehen, dass der Antrag der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. auf Erteilung einer Zulassung und Neuschaffung eines Versorgungsgebietes gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G zulässig ist; dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass in diesem Zusammenhang ja keine Zuordnung an die bundesweite Zulassung (im Sinne der erwähnten Materialien), sondern die Erteilung einer „neuen Zulassung“ bzw. einer weiteren Zulassung neben der bundesweiten Zulassung erfolgen würde. Dies steht auch im Einklang mit den Bestimmungen gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G und § 28d Abs. 1 PrR-G, wonach eine Person grundsätzlich Inhaber mehrerer Zulassungen sein kann (zur inhaltlichen Würdigung des Antrags der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. auf Erteilung einer Zulassung im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet siehe weiter unten).

4.6. Zum Auswahlverfahren gemäß § 6 PrR-G

§ 6 PrR-G legt den Beurteilungsspielraum der die Zulassung vergebenden Regulierungsbehörde durch die Vorgabe von Auswahlkriterien fest, die deren Ermessen determinieren. Vorgegeben ist ein variables Beurteilungsschema, das eine Quantifizierung und einen Vergleich der einzelnen Bewerber im Hinblick auf die Zielsetzung, einen leistungsfähigen und in seinem Bestand kontinuierlichen Privatradiobetrieb sicherzustellen, der Gewähr für größtmögliche Meinungsvielfalt bietet – eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts –, zulässt (siehe VfGH 25.09.2002, B 110/02 und VwGH, 21.04.2004, Zl. 2002/04/0006, 0034, 0145 m.w.N.).

Die Bestimmung des § 6 PrR-G, BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 169/2004, lautet:
§ 6 (1) Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 5 Abs. 2 und 3) erfüllen, um eine Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde dem Antragsteller den Vorrang einzuräumen,

1. bei dem auf Grund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist oder im Fall von Spartenprogrammen im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist und

2. von dem zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist.

(2) Die Behörde hat auch zu berücksichtigen, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat und bei dieser Beurteilung insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen.

Kriterien für die Prognoseentscheidung nach § 6 Abs. 1 Z 1 und Z 2 PrR-G

Wie schon nach der Rechtslage aufgrund des Regionalradiogesetzes ist nach § 6 Abs. 1 PrR-G ein Kriterienraster mit Zielen und Beurteilungsvorgaben formuliert, den die Behörde im Sinn eines beweglichen Systems ihrer Entscheidung zu Grunde zu legen hat (vgl. Erläuterungen zur RV zum Regionalradiogesetz, BGBl. Nr. 506/1993, 1134 Blg XVIII. GP S. 15). Ungeachtet der gegenüber der Stammfassung des RRG durch BGBl. I Nr. 2/1999 sowie durch die Schaffung des § 6 PrR-G erfolgten Änderungen ist das grundlegende System der Auswahlentscheidung seit Erlassung des Regionalradiogesetzes unverändert geblieben. Ein derartiges Auswahlverfahren führt wesensnotwendig zu dem Ergebnis, dass einem der Antragsteller die Zulassung zu erteilen ist, die anderen – grundsätzlich für die Veranstaltung von Hörfunk wahrscheinlich (vgl. § 5 Abs. 3 PrR-G) auch geeigneten – Antragsteller jedoch abgewiesen werden müssen (zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer derartigen Auswahlentscheidung im Lichte des Rechtes auf freie Meinungsäußerung vgl. VfGH 15.03.2001, B 2682/97 m.w.N.).

Dabei ist auch davon auszugehen, dass der Gesetzgeber keine Wertung dahingehend vornimmt, ob bestimmte Konzepte oder Formate bevorzugt zu berücksichtigen sind oder außer Betracht zu bleiben haben. Dem Gesetz ist insbesondere keine Wertung zu entnehmen, wonach nur kommerzielle Hörfunkveranstalter zuzulassen wären (vgl. dazu auch VAB 1149 BlgNR XVIII. GP, S 1), vielmehr können auch freie Radios, Minderheitenprogramme oder konfessionelle Programme vorgesehen werden. Erforderlich ist eine Gesamtabwägung unter Berücksichtigung auch der verfassungsrechtlichen Vorgaben des BVG Rundfunk und des Art. 10 EMRK, in die sowohl wirtschaftliche als auch nicht wirtschaftliche Interessen einzufließen haben (u.a. BKS 30.11.2001, GZ 611.135/003-BKS/2001).

Die von der Behörde zu treffende Auswahlentscheidung ist eine auf der Basis des Ermittlungsverfahrens zu treffende Prognoseentscheidung, der die im Gesetz angeführten Kriterien im Sinne eines beweglichen Systems zugrunde zu legen sind. Die beiden in § 6 Abs. 1 Z 1 und 2 PrR-G explizit angesprochenen Prognoseentscheidungen beziehen sich auf die Fragen, bei welchem der Antragsteller „die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen“ und von welchem Antragsteller „zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist.“ (vgl. u.a. BKS 25.02.2004, GZ 611.078/001-BKS/2003).

Der BKS betont in seiner ständigen Spruchpraxis, dass es zur Ermittlung der in § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G genannten Zielbestimmungen einer Zusammenschau des – keine explizite Zielbestimmung enthaltenden – PrR-G mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben des BVG-Rundfunk und des Art. 10 EMRK bedarf. Vor diesem Hintergrund können als Ziele des PrR-G die Gewährleistung der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, die

Berücksichtigung der Meinungsvielfalt, die Ausgewogenheit der Programme, die Unabhängigkeit der Personen und Organe sowie die Sicherung der Kommunikationsfreiheit im Sinn des Art. 10 EMRK als Gesetzesziele angesehen werden. Auch die Schaffung einer vielfältigen Hörfunklandschaft ist als Ziel des PrR-G anzusehen (vgl. u.a. BKS 01.07.2003, GZ 611.057/001-BKS/2003).

Die der Entscheidung zugrunde zu legenden Zielsetzungen des Privatradiogesetzes werden denn auch in § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G – demonstrativ – angeführt, wobei die insgesamt „bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt“ besonders hervorgehoben ist, da sie an erster Stelle genannt wird (vgl. BKS 14.12.2001, GZ 611.172/007-BKS/2001), aber auch im letzten Halbsatz dieser Bestimmung neuerlich – im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Spartenprogrammen – betont wird. Von besonderer Bedeutung in diesem Zusammenhang ist, dass der im Regionalradiogesetz noch enthaltene Zusatz, wonach es auf die größere Meinungsvielfalt *im Programm* ankomme, entfallen ist, es also nicht mehr allein auf die Binnenpluralität ankommt. Diese Bestimmung ist auch im Zusammenhang mit den durch das PrR-G gegenüber dem RRG deutlich liberalisierten Beteiligungsbestimmungen für Medieninhaber zu sehen. Eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts ist folglich die Gewährleistung größtmöglicher Meinungsvielfalt (VfGH, 25.09.2002, B 110, 112 u 113/02; VwGH, 15.09.2004, ZI. 2002/04/0142).

Zudem wird als weitere Zielsetzung das Angebot eines eigenständigen, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmenden Programms angeführt. Das zweite Entscheidungskriterium (§ 6 Abs. 1 Z 1 2. Satzteil iVm Z 2 PrR-G) stellt somit darauf ab, dass der Vorrang jenem Antragsteller einzuräumen ist, von dem im Programm ein größerer Umfang an eigengestalteten Beiträgen zu erwarten ist. Daraus ist abzuleiten, dass ungeachtet der Zulässigkeit der Übernahme von Mantelprogrammen jener Antragsteller unter dem Gesichtspunkt der Z 2 höher zu bewerten ist, der solche Mantelprogramme in geringerem Umfang zur Programmgestaltung einsetzt. Bei der Anwendung dieses Kriteriums ist laut ständiger Spruchpraxis des BKS allerdings auch der systematische Zusammenhang mit § 9 PrR-G und der Ermächtigung zur Übernahme von Mantelprogrammen nach § 17 PrR-G zu beachten, die grundsätzlich eine gewisse Verschränkung von Medieninhabern für den Aufbau eines wirtschaftlich lebensfähigen privaten Hörfunkmarktes gestatten (vgl. etwa BKS 30.11.2001, GZ 611.131/004-BKS/2001; u.a.)

Zur Beurteilung der Frage, von welchem Antragsteller eher zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist, ist es im Hinblick auf eine verlässliche Prognose überdies zulässig, Überlegungen zur finanziellen Ausstattung in die Auswahlentscheidung einfließen zu lassen, wobei diese Überlegungen zu begründen sind (siehe VwGH, 28.07.2004, ZI. 2002/04/0158).

Wie der VfGH in seinem Erkenntnis vom 25.09.2002, B 110, 112 u 113/02, festgehalten hat, ist die Auswahlentscheidung zudem auf Grundlage der §§ 5, 7, 8, 9, 16 und 17 PrR-G zu treffen.

Berücksichtigung der bisher ausgeübten Zulassung nach § 6 Abs. 2 PrR-G

Gelangt eine bestehende Zulassung zur Neuvergabe, so ist gemäß § 6 Abs. 2 PrR-G „auch“ zu berücksichtigen, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu erteilende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat. Im Zuge der Novellierung des Privatradiogesetzes durch das BGBl. I Nr. 97/2004 erfolgte eine Anpassung dieser Bestimmung dahingehend, dass nunmehr explizit normiert wird, dass im Rahmen dieser Beurteilung insbesondere auch darauf Bedacht zu nehmen ist, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen. Den Erläuterungen ist zu entnehmen, dass „[die] Änderung bezweckt, der Tatsache der unbeanstandeten Ausübung des Sendebetriebs bei der Prüfung im Rahmen des von § 6 vorgegebenen Kriterienrasters stärkeres Gewicht zu verleihen.“ (vgl. Erl. 430/A BlgNR XXII. GP).

Allerdings räumt § 6 Abs. 2 PrR-G dem bisherigen Zulassungsinhaber keinen Anspruch auf neuerliche Zulassung ein; vielmehr handelt es sich lediglich um einen unter mehreren Gesichtspunkten für die Auswahlentscheidung. Daher kommt dem Umstand, dass der bisherige Inhaber der Zulassung diese entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat, keine vorrangige Bedeutung zu, sondern ist dieser Teil des variablen Beurteilungsschemas (vgl. hierzu VwGH, 21.04.2004, ZI. 2002/04/0006, 0034, 0145; VwGH, 15.09.2004, ZI. 2002/04/0142, jeweils allerdings noch zur Fassung des Abs. 2 leg. cit. vor der Novelle durch BGBl. I Nr. 97/2004).

Entscheidend für die Auswahlentscheidung ist also die Frage, inwieweit bei einem der Antragsteller eine verlässlichere Annahme im Hinblick auf die Gewährleistung der einzelnen Kriterien möglich ist. So gesehen kann sich die Berücksichtigung des Umstandes, dass bei einem der Betreiber, der die Zulassung bereits ausgeübt hat, eine stabilere Prognose möglich ist, auf die Bestimmung des § 6 Abs. 2 PrR-G stützen (vgl. hierzu VwGH, 28.07.2004, ZI. 2002/04/0012 und VwGH, 15.09.2004, ZI. 2002/04/0142, zur alten Fassung des Abs. 2 leg. cit. vor der Novelle durch BGBl. I Nr. 97/2004).

Abwägung zwischen Vollprogrammen und Spartenprogrammen

Unter den verbliebenen drei Bewerbern für die gegenständliche Zulassung beantragt die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH ein Vollprogramm, die Radio Starlet und die Österreichisch Christliche Mediengesellschaft hingegen jeweils Spartenprogramme mit zum Teil sehr unterschiedlicher Ausprägung. Zunächst ist daher anhand der Auswahlkriterien gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G der Frage nachzugehen, ob im Rahmen eines vergleichenden Auswahlverfahrens einem Vollprogramm oder einem Spartenprogramm der Vorzug zu geben ist. Aus § 16 Abs. 6 PrR-G ergibt sich, dass Spartenprogramme solche Programme sind, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte beschränkt sind.

Für Spartenprogramme gilt nach § 6 Abs. 1 PrR-G, dass anstelle der Beurteilung, inwieweit das Programmangebot auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nimmt, zu beurteilen ist, ob im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach dem PrR-G verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist. Ein Spartenprogramm kann folglich unter Berücksichtigung des bestehenden Gesamtangebotes an nach dem Privatradiogesetz verbreiteten Hörfunkprogrammen im jeweiligen Versorgungsgebiet einem Vollprogramm aus Gründen der Außenpluralität vorgezogen werden, wenn es einen besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt im Verbreitungsgebiet leistet (zuletzt BKS 25.4.2005, GZ 611.079/0001-BKS/2004; BKS 14.10.2005, GZ 611.059/0001-BKS/2005; vgl. hierzu bereits RV 1521 BlgNR XX.GP zu § 20 RRG).

Das Gesamtangebot an derzeit im Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ verbreiteten privaten Hörfunkprogrammen besteht aus dem Programm der Antenne Kärnten (Antenne Kärnten Regionalradio GmbH & Co KG), einem auf das Bundesland Kärnten ausgerichteten klassischen AC-Format mit entsprechendem Regionalbezug und dem Programm von Radio Harmonie (Lokalradio Gute Laune GmbH & Co KG), einem in der Musikfarbe an Oldies, Schlager und Kärntner Künstlern bzw. zum geringeren Teil auch AC-Titeln orientierten Programm für die Zielgruppe der 35+ mit lokalem Bezug zum Raum „Spittal an der Drau, Bad Kleinkirchheim und Radenthein“. Darüber hinaus ist am Rande des gegenständlichen Versorgungsgebietes zumindest teilweise das Programm von Radio Real (Verein der Radiofreunde Radenthein) zu empfangen, das ein religiöses, nicht-kommerzielles Spartenprogramm mit Fokus auf gesellschaftlichen, kulturellen und sozialen Inhalten für eine Zielgruppe der 30 bis 65-Jährigen und christlicher Musik umfasst.

Somit kann nicht ohne weiteres davon gesprochen werden, dass in Spittal an der Drau bereits ein breites Spektrum an privaten Hörfunkvollprogrammen mit unterschiedlichen Musikrichtungen besteht. Bezogen auf das Wortprogramm besteht streng genommen nur ein

Lokalsender, wobei auch dieser zum Teil Programm von einem anderen Hörfunkveranstalter, nämlich der Radio Wörthersee GmbH & CO KG bezieht. Zu betonen ist hierbei, dass bei der Betrachtung des Marktangebotes nur jene Versorgung bzw. jenes Musikformat in die Beurteilung einfließen kann, das der jeweiligen Zulassung entspricht; Eigendefinitionen haben hingegen außer Betracht zu bleiben (vgl. hierzu BKS 14.10.2005, GZ 611.059/0001-BKS/2005).

Zudem ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den in dieser Betrachtung wieder findenden Programmen jeweils um jene der voraussichtlich ab dem 01.04.2008 wieder so auf Sendung gehenden Zulassungsinhaber handelt; diese drei haben schon in den vergangenen zehn Jahren eine Zulassung in ihrem jeweiligen Versorgungsgebiet ausgeübt und erhielten im Rahmen der vor der KommAustria gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 PrR-G durchzuführenden Verfahren neuerlich eine Zulassung. Diese Bescheide sind noch nicht rechtskräftig.

Vor dem Hintergrund dieser Situation im Versorgungsgebiet scheint vordergründig der von einem Spartenprogramm zu leistende Beitrag zur Meinungsvielfalt nicht über jenen hinauszugehen, der von einem Vollprogramm erwartet würde. Wie aber im Folgenden dargelegt wird, kann bei näherer Betrachtung des von der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH beantragten Hörfunkprogramms nicht davon ausgegangen werden, dass hierdurch – auch wenn es sich um Vollprogramm handelt – tatsächlich ein Mehr an Meinungsvielfalt in dem durch einen Mangel an lokalen Vollprogrammen gekennzeichneten Versorgungsgebiet im Verhältnis zu einem der beantragten Spartenprogramme entstünde.

Die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH gab an, im Falle einer Zulassungserteilung im verfahrensgegenständlichen Gebiet ein im AC-Format konzipiertes Vollprogramm unter der Bezeichnung „KRONEHIT Spittal an der Drau“ als eigenständiges Programm zu verbreiten. Wie auch das bundesweite Programm versteht sich dieses als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicher und beinhaltet Serviceanteile, wie Wetter-, Verkehrs- und Veranstaltungsinformationen sowie Nachrichten. Das Musikprogramm im AC-Format orientiert sich am aktuellen österreichischen Musikgeschmack.

Das in Spittal an der Drau ausgestrahlte Programm wird sich am bundesweiten Programm orientieren, wobei eine zeitversetzte Übernahme von Sendungen des bundesweiten Programms in nicht näher spezifiziertem Umfang stattfinden wird. Eine Bezugnahme auf das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet wird durch lokale Serviceelemente, wie Wetter und Verkehr, sowie durch Hörereinbindung aus dem Gebiet erfolgen. Österreich- und Weltnachrichten werden entweder aus jenen Nachrichten zusammengestellt, welche im bundesweiten Programm für die Weltnachrichten herangezogen werden, oder aber unmittelbar (zeitversetzt) vom bundesweiten Programm der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. übernommen. Abgesehen davon, dass das beantragte Programm allenfalls im Rahmen möglicher Lokalausstiege zusätzlich Veranstaltungshinweise von Interesse für das Verbreitungsgebiet sowie Servicemeldungen beinhalten soll, gleicht es somit in seiner Grundstruktur dem bundesweit ausgestrahlten Hörfunkprogramm der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.

Mit anderen Worten bleibt unklar, ob und in welchem Umfang die Antragstellerin lokales bzw. auf die Interessen im Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ Bedacht nehmendes Programm ausstrahlen wird, das über bloße Wetter- und Verkehrsinformationen sowie allenfalls Veranstaltungshinweise hinausgeht; vielmehr ist aufgrund der Angaben der Antragstellerin davon auszugehen, dass das bundesweite Programm der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ein wenig um lokale Serviceinformationen und Veranstaltungshinweise angereichert werden soll, um in der Folge zeitversetzt im gegenständlichen Versorgungsgebiet ausgestrahlt zu werden. Damit besteht aber – abgesehen vom Umstand der zeitversetzten Ausstrahlung im gegenständlichen Versorgungsgebiet – kein Unterschied zwischen dem für „Spittal an der Drau“ beantragten Hörfunkprogramm und dem von der Antragstellerin im Rahmen der bundesweiten Zulassung ausgestrahlten Hörfunkprogramm.

Im Hinblick auf den hier interessierenden Beitrag zu Programm- und Meinungsvielfalt kann daher die von der Antragstellerin in Aussicht genommene – wenn auch zeitversetzte und durch gewisse lokale Serviceelemente ergänzte – Ausstrahlung des bundesweiten Programms nicht unberücksichtigt bleiben. Zwar mag eine „zeitversetzte“ Übernahme von Sendungen und Nachrichten des bundesweit ausgestrahlten Programms der Antragstellerin gerade noch in Einklang mit dem Wortlaut der Bestimmung des § 17 Abs. 2 PrR-G stehen, am Maßstab des § 6 Abs. 1 PrR-G und insbesondere des Kriteriums eines eigenständigen, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmenden Programms, entstehen erhebliche Zweifel daran, dass hierdurch die Ziele des § 6 PrR-G vergleichsweise am besten gewährleistet würden.

Nicht umsonst weisen auch die Erläuterungen zu § 17 PrR-G eigens auf die Auswahlgrundsätze bei mehreren Antragstellern hin, *„wonach jenem Antragsteller der Vorrang einzuräumen ist, der ein „eigenständiges Programmangebot“ bereitzustellen im Stande ist. Die Bestimmung des § 17 erfasst zwar nicht die zeitversetzte Übernahme, doch ist hinsichtlich des Kriteriums der Eigenständigkeit jedenfalls auf die Auswahlgrundsätze für die Behörde hinzuweisen.“* (vgl. Erl. zur RV zum Privatradiogesetz, BGBl. I Nr. 20/2001, 401 BlgNR XXI. GP). Mag auch dem Gesetzeswortlaut gemäß § 17 Abs. 2 PrR-G zu entnehmen sein, dass eine zeitversetzte Ausstrahlung des – noch dazu eigenen bzw. eigengestalteten – bundesweiten Hörfunkprogramms zulässig ist, so erschließt sich dennoch aus dem Verweis auf die Auswahlgrundsätze, dass unter dem Blickwinkel von § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G jenem Programm der Vorzug zu geben ist, welches einen größeren Umfang an eigengestalteten, aber vor allem auch auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmenden Beiträgen erwarten lässt. Nicht das „zeitliche“ Element kann daher allein ausschlaggebend sein; im Vordergrund der Bestimmungen gemäß § 6 PrR-G und § 17 PrR-G steht vielmehr der Gedanke der Gewährleistung einer an Meinungen vielfältigen Hörfunklandschaft und damit der Inhalt der Programme an sich. Insbesondere kann es nicht im Sinne des Gesetzes sein, eine lokale Zulassung an einen Veranstalter zu vergeben, der dort im Wesentlichen das bundesweite Hörfunkprogramm allenfalls um Sekunden verzögert ausstrahlt.

Da – wie schon an früherer Stelle ausgeführt wurde – schon § 10 Abs. 4 PrR-G einem Ausbau der bundesweiten Hörfunkzulassung bei der Vergabe von gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 PrR-G ausgeschriebenen Zulassungen entgegensteht, käme es einer Umgehung dieser Bestimmung gleich, könnte sich der Inhaber der bundesweiten Zulassung unter Berufung auf § 17 Abs. 2 PrR-G durch zeitversetztes Ausstrahlen des bundesweiten Hörfunkprogramms erfolgreich um eine lokale Hörfunkzulassung bewerben.

Schließlich lässt die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH offen, in welchem Umfang lokale, auf das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ Bedacht nehmende Programmelemente im beantragten Programm vorkommen sollen. Verkehrs- und Wetterinformationen bilden einen fixen Bestandteil der Informationssendungen bzw. Servicemeldungen fast aller Hörfunkprogramme. Ein darüber hinaus gehendes Angebot an Informationen (abseits der üblichen Servicemeldungen) und Beiträgen lässt das beantragte Programm aber nicht erkennen. Im Hinblick auf die Kriterien des Lokalbezugs und des Anteils der eigengestalteten Beiträge lässt sich aus dem beantragten Programm kein Mehrwert für die Meinungs- bzw. Programmvelfalt im gegenständlichen Versorgungsgebiet erschließen.

Zudem ergeben sich aus dem Umstand, dass eine eigenständige Zulassung nur für den Fall beantragt wird, dass weder ein Antrag auf Erweiterung gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G noch auf den Ausbau der bundesweiten Zulassung gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 PrR-G Aussicht auf Erfolg haben sollte, Zweifel an der Absicht der Antragstellerin im Hinblick auf die Dauer der Zulassung. Der gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G anzustellenden Prognose ist die Dauer einer Zulassung von zehn Jahren zugrunde zu legen; es ist also zu beurteilen, welcher der Antragsteller die Zielsetzungen des Gesetzes auf die Dauer von zehn Jahren am besten zu gewährleisten vermag.

§ 28 d Abs. 4 PrR-G eröffnet allen Inhabern einer Hörfunkzulassung die Möglichkeit, diese – unter Berücksichtigung der Regelungen der §§ 10 ff PrR-G – auf den Inhaber einer bundesweiten Zulassung zu übertragen. Hierbei ist Voraussetzung, dass die Hörfunkveranstalter über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren einen Sendebetrieb ausgeübt haben. Die Gesetzesmaterialien (IA zur Novelle 2004, BGBl. I Nr. 97/2004, 430/A BlgNR XXII. GP) zu § 28 d Abs. 4 PrR-G führen hierzu aus, dass „diese Regelung der Verhinderung von Umgehungen [dient], da sonst die jeweils anhängigen Auswahlverfahren um die Erteilung von anderen Zulassungen obsolet würden. Bei den bis zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Bestimmung zugelassenen Veranstaltern kann hingegen davon ausgegangen werden, dass die Zulassung nicht mit der alleinigen Absicht einer späteren Teilnahme an einem bundesweiten Veranstalter beantragt wurden.“

Vor dem Hintergrund, dass die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH primär den Ausbau bzw. die Erweiterung des Versorgungsgebietes der bundesweiten Zulassung anstrebte und auch das für den Fall der Zulassungserteilung geplante Programm dem bundesweit ausgestrahlten Programm gleicht, bestehen erhebliche Zweifel daran, dass die Antragstellerin die ernsthafte Absicht hat, im gegenständlichen Versorgungsgebiet eine eigenständige lokale Zulassung für die Dauer von zehn Jahren auszuüben. Vielmehr ist zu vermuten, dass nach Ablauf eines zweijährigen Sendebetriebs die gegenständliche Zulassung in die bundesweite übertragen werden soll. Es erscheint überdies nicht völlig unwahrscheinlich, dass die Antragstellerin die bisher aufgrund deren Einbringung in die bundesweite Zulassung genutzte Übertragungskapazität „SPITTAL DRAU 5 (Hühnersberg) 99,3 MHz“ über diesen Umweg zu erhalten versucht, zumal diese Übertragungskapazität mit Bescheid des BKS vom 26.02.2007, GZ 611.031/0003-BKS/2007 (2.ter Rechtsgang), der Radio Starlet zur Verbesserung der Versorgung in ihrem bestehenden Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ zugeordnet wurde. Zwar ist derzeit ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof anhängig, dennoch erscheint die rechtliche Möglichkeit eines Verlustes dieser Übertragungskapazität für die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. nicht völlig ausgeschlossen. Aus all diesen Erwägungen tauchen im Rahmen der zu treffenden Prognoseentscheidung erhebliche Zweifel auf, dass die Antragstellerin die Ziele des Privatradiogesetzes im Vergleich zu den verbleibenden Antragstellern besser zu gewährleisten vermag. Der Antrag der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. auf Erteilung einer Zulassung war daher gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G abzuweisen.

Vor diesem Hintergrund kann in Bezug auf die mögliche Berücksichtigung eines Spartenhörfunkprogramms allerdings dahingestellt bleiben, ob im gegenständlichen Versorgungsgebiet bereits eine ausreichende Durchdringung mit Vollprogrammen vorliegt. Somit verbleiben noch zwei Spartenprogramme im Auswahlverfahren.

Auswahlentscheidung

Die Radio Starlet will unter dem Titel „TruckRadio“ ein auf Country- und Rock-Musik spezialisiertes Hörfunkprogramm ausstrahlen, mit dem vor allem eine an melodischer Musik und kurzweiligen Informationen aus der Country-Szene sowie dem Verkehrsgeschehen, insbesondere im Fernverkehr, interessierte Zielgruppe angesprochen werden soll. Hierbei ist der Antragstellerin die Zielgruppe der Fern- bzw. Berufskraftfahrer ein besonderes Anliegen. Das eher enge Musikformat („ausschließlich Musikstücke, die ihren Ursprung in der Country- und Westernmusik und im Rock bzw. Rock’n’Roll finden“) wird durch ein ebenso auf die Bedürfnisse der Freunde der Country- und Westernmusik sowie Fern- und Berufskraftfahrer zugeschnittenes Wortprogramm begleitet.

Einen spezifischen Bezug zum Sendegebiet will die Antragstellerin durch die im Programm bevorzugten Themen im Bereich Verkehr und Transport herstellen. Angesichts des steigenden Verkehrs- und Transitaufkommens, etwa auf der Drautalstraße, und des hohen Pendleranteils in Kärnten bestehe ein immenser Bedarf an einem Hörfunkprogramm, das den besonderen Bedürfnissen der LKW-Fahrer sowie der übrigen Verkehrsteilnehmer und

Anrainer gerecht werde. Ebenso sei die Anhängerschaft an einem Musikformat, wie dem von der Antragstellerin geplanten, im ländlichen Raum besonders hoch und würde das Musikprogramm mangels entsprechender Programmangebote derzeit in Österreich eine Lücke schließen. Einen darüber hinaus gehenden Lokalbezug, der sich in regelmäßigen lokalen Verkehrs- und Wettermeldungen sowie Veranstaltungshinweisen aus dem lokalen Kultur- oder Sportbereich erschöpfen würde, plant die Antragstellerin allerdings nur für den Fall der Zuordnung der Übertragungskapazität „SPITTAL DRAU 5 (Hühnersberg) 99,3 MHz“. Erst im Fall einer hierdurch erzielbaren Verbesserung der Versorgungssituation kann sich die Antragstellerin auch vorstellen, zumindest eine Teilzeitkraft für lokale redaktionelle Beiträge zu beschäftigen und einen lokalen Werbezeitenverkauf aufzubauen. Im Übrigen würde auch weiterhin das einheitliche in Deutschland gestaltete Programm ausgestrahlt werden.

Die Radio Starlet schränkt somit ihr Programm auf einen eher engen Adressatenkreis – vornehmlich Fern- bzw. Berufskraftfahrer mit Vorliebe für Country- und Westernmusik – ein. Aus dem auch nur für den Fall der Verbesserung der Versorgungssituation vorgesehenen Bezug zum gegenständlichen Versorgungsgebiet in Gestalt regelmäßiger Service- und Veranstaltungsmeldungen erschließt sich noch kein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Hinblick auf das im gegenständlichen Versorgungsgebiet bestehende Angebot an Privatradioprogrammen. Überdies bilden Verkehrsinformationen einen fixen Bestandteil der Informationssendungen bzw. Servicemeldungen fast aller Hörfunkprogramme. Ein darüber hinaus gehendes Angebot an Informationen (abseits der üblichen Servicemeldungen) und Beiträgen ist aber nicht ersichtlich. Zwar mag im Lichte des § 16 Abs. 6 PrR-G ein besonderer Lokalbezug von einem Spartenprogramm nicht explizit gefordert sein, am Maßstab des § 6 Abs. 1 PrR-G und im Hinblick auf die nunmehr allein unter Spartenprogrammen zu treffende Auswahlentscheidung, kann jedoch der allenfalls bestehende Lokalbezug eines Spartenprogramms als Gesichtspunkt in der Auswahlentscheidung herangezogen werden (vgl. dazu VwGH 30.06.2004, ZI. 2003/04/0133; BKS 25.02.2004, GZ 611.094/001-BKS/2003; BKS 31.03.2005, GZ 611.091/0001-BKS/2005). Unter Berücksichtigung dieses Aspekts sowie des Umstands, dass bereits einmal eine Verletzung des Zulassungsbescheides (grundlegende Änderung des bewilligten Wort- und Musikprogramms) rechtskräftig festgestellt wurde, erscheint eine Zulassungserteilung an die Radio Starlet mit im Vergleich zur verbliebenen Mitbewerberin größerer Unsicherheit hinsichtlich des Kriteriums der optimalen Gewährleistung der gesetzlichen Zielsetzungen verbunden zu sein.

In diesem Zusammenhang kann auch nicht der schriftlichen Äußerung der Radio Starlet vom 11.12.2007 zugestimmt werden, worin sie auf die Empfehlung des Rundfunkbeirates replizierend, dessen Kritik an der ehemals festgestellten Rechtsverletzung wegen grundlegender Programmänderung für überzogen hält, weil das Verfahren auf einem Sachverhalt aus dem Jahre 2002 beruhte und überdies erhebliche Rechtsunsicherheiten in sich barg. Der von der KommAustria erlassene Rechtsverletzungsbescheid (KOA 1.214/02-009) datierte vom 30.09.2002 und beinhaltete die Feststellung, dass das Programm der Radio Starlet seit April 1999 grundlegend geändert worden war. Somit dauerte die Rechtsverletzung allein bis zur erstmaligen Feststellung durch die KommAustria über einen Zeitraum von mehr als drei Jahren an. Mit Bescheid des BKS vom 22.01.2003, GZ 611.036/001-BKS/2002, wurde die erstinstanzliche Entscheidung bestätigt, der Verwaltungsgerichtshof wies die dagegen erhobene Beschwerde am 20.09.2004, ZI. 2003/04/0028-8, als unbegründet zurück. Erst seither strahlt die Radio Starlet ein der Rechtsansicht des Verwaltungsgerichtshofes bzw. der Vorinstanzen entsprechendes Hörfunkprogramm aus. Angesichts der über mehrere Jahre andauernden Rechtsverletzung, erscheint es daher zulässig, die Radio Starlet im Rahmen der hier zu treffenden Prognoseentscheidung im Hinblick auf die gesetzlichen Zielsetzungen für weniger verlässlich zu halten als ihre Mitbewerberin, deren Hörfunkveranstaltung bisher unbeanstandet erfolgte.

Die bisherige Zulassungsinhaberin kann sich also schwerlich auf das Kriterium nach § 6 Abs. 2 PrR-G berufen, dem zufolge eine gesetzeskonforme Ausübung der bisherigen Zulassung

in die Prognose mit einzubeziehen wäre. Diese Bestimmung würde im Übrigen auch keinen rechtlichen Anspruch auf Wiedererteilung einer gesetzeskonform ausgeübten Zulassung vermitteln, zumal sie über einen langen Zeitraum ihrer bisherigen Zulassungsdauer eben nicht das von ihr beantragte Programm (insbesondere auch im Wortprogramm) realisiert hat.

Die Österreichisch Christliche Mediengesellschaft beantragt ein religiöses Spartenprogramm. Aus dem Antrag tritt klar hervor, dass das gesamte Wortprogramm vor einem stark religiös (nämlich katholisch) geprägten Hintergrund gestaltet wird. Weiters wird ein großer Anteil der Sendezeit der Übertragung liturgischer Feiern und Gottesdiensten gewidmet. Diese inhaltliche Ausrichtung des Wortprogramms – das im Übrigen 70% des Programms umfasst – wird durch das gesendete Musikprogramm (Instrumentalmusik, Klassik, sakrale Musik aus allen Epochen und Kulturkreisen) unterstützt. Als solches ist das Programm an eine sehr eng definierte Hörerschaft – die durch die römisch katholische Glaubensausrichtung verbunden ist – gerichtet, was sich sowohl in der Musikauswahl als auch im Wortprogramm äußert. In den von dieser Sparte gezogenen Grenzen sollen allerdings vielfältige Gegenwarts- und Orientierungsthemen, die unabhängig von Alter und Beruf ein Anliegen sein können, behandelt werden. Der Bezug zum Versorgungsgebiet soll durch Gastreferenten aus dem Versorgungsgebiet, Reportagen und Kurzinterviews sowie Live-Übertragungen von kirchlichen Veranstaltungen (Gottesdienste) hergestellt werden. Andererseits werden Programmteile von Radio Stephansdom (15 min/ Woche) aus Wien, Radio Maria Südtirol (täglich eine Stunde) sowie dem Vatikan (täglich zwei Nachrichtensendungen im Umfang von je 40 Minuten) übernommen.

Das auch für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ geplante Hörfunkkonzept von Radio Maria beruht darauf, zunächst an allen Sendestandorten eine gemeinsames Programm auszustrahlen, das lokal erstellte Beiträge aus den verschiedenen Versorgungsgebieten enthält, wobei bereits derzeit Sendungen in Kärnten gestaltet werden und in das Mantelprogramm „Radio Maria“ einfließen. Regionalbezug zum gegenständlichen Versorgungsgebiet soll im Fall einer Zulassungserteilung zusätzlich dadurch hergestellt werden, dass ab dem zweiten Betriebsjahr eine lokale Auseinanderschaltung („Splittung“) des Programms in der Weise erfolgen soll, dass von 08:00 bis 09:00 Uhr sowie von 13:00 bis 14:00 Uhr ausschließlich regionales Programm für das Versorgungsgebiet gesendet wird. Somit werden vor allem ab dem zweiten Sendejahr – zwar nur in begrenztem Ausmaß – Lokalausstiege vorgesehen.

In einem Vergleich der zur Auswahl stehenden Programme besticht das der Österreichisch Christlichen Mediengesellschaft somit nicht nur durch eine deutlich stärkere Bezugnahme auf das gegenständliche Versorgungsgebiet, sondern auch durch ein in sich vielfältigeres Programm. Während im Programm „TruckRadio“ Lokalbezug primär durch Bedachtnahme auf erhöhtes Verkehrs- und Transitaufkommen und Pendlerströme in Kärnten – und dies auch nur für den Fall einer Zuordnung der Übertragungskapazität „SPITTAL DRAU 5 (Hühnersberg) 99,3 MHz“ – hergestellt werden soll und sich dieses inhaltlich auf Themen für die Trucker- und Countryszene beschränkt, wird im Programm „Radio Maria“ schon jetzt aus dem Versorgungsgebiet berichtet und künftig verstärkt Bezug zum Versorgungsgebiet durch Gastreferenten, Interviews und Live-Übertragungen genommen werden. Darüber hinaus bietet das Programm „Radio Maria“ mit seinen unterschiedlichsten sozialen und gesellschaftlichen Fragestellungen eine vergleichsweise vielfältigere Themenpalette für eine auch wesentlich breiter definierte Hörerschaft und lässt daher insgesamt mehr Meinungsvielfalt im Programm selbst erwarten.

Für die Österreichisch Christliche Mediengesellschaft sprach sich überdies der Rundfunkbeirat aus, dem nach Bewertung der Glaubwürdigkeit des jeweiligen Antragsvorbringens und nach Abwägung der beantragten Programme unter dem Aspekt der Meinungsvielfalt die Erfüllung der Ziele des Privatradiogesetzes am besten durch eine Zulassungserteilung an die Österreichisch Christliche Mediengesellschaft gewährleistet erschien. Dieser Empfehlung lag insbesondere auch die Erwägung zugrunde, dass in die

Radio Starlet aufgrund der festgestellten schwerwiegenden Rechtsverletzung kein Vertrauen mehr im Hinblick auf die Gewährleistung der gesetzlichen Ziele gesetzt werden könne. Wie bereits an früherer Stelle ausgeführt wurde, erscheint es der KommAustria gerechtfertigt, diese schwerwiegende und über einen Zeitraum von mehreren Jahren aufrecht erhaltene Rechtsverletzung in die Prognoseentscheidung einfließen zu lassen. Der Österreichisch Christlichen Mediengesellschaft war daher die Zulassung zu erteilen.

4.7. Stellungnahmen

Stellungnahme der Kärntner Landesregierung

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 leg. cit. ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen vor, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zumindest teilweise befindet.

Die Bestimmung des § 23 PrR-G lautet wie folgt:

- § 23 (1) Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.*
- (2) Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.*
- (3) Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.*

Aus den Materialien (Erl RV 401 BlgNR XXI. GP, S 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und auf Grund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. Bescheid des BKS vom 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

Die Kärntner Landesregierung empfahl die Erteilung einer Zulassung bzw. die Wiedenzulassung an die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H.; dies allerdings ohne Begründung. Da aufgrund der anzustellenden Prognoseentscheidung durch eine Zulassungserteilung an die Österreichisch Christliche Mediengesellschaft insgesamt eine bessere Gewähr der Ziele des Privatradiogesetzes zu erwarten ist und die Kärntner Landesregierung ihrer Empfehlung keine Begründung hinzufügte, der allenfalls Anhaltspunkte für eine Abwägung zu Gunsten der Radio Starlet zu entnehmen gewesen wären, war spruchgemäß zu entscheiden.

Stellungnahme des Rundfunkbeirates

Auf Grundlage von § 4 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz – KOG), BGBl I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 21/2005, wurde zur Beratung der KommAustria der Rundfunkbeirat als beratendes Expertengremium eingerichtet, dem vor Erteilung von Zulassungen und vor Genehmigung von Programmänderungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Vergleichbar dem Stellungnahmerecht der Länder, das auf die besondere Kenntnis „vor Ort“ abstellt, geht es beim Stellungnahmerecht des Rundfunkbeirates darum, dass auf Grund der spezifischen

Kenntnisse und Erfahrungen der in diesem Gremium versammelten Personen (die Mitglieder haben gemäß § 4 Abs. 2 KOG ausreichende rechtliche, betriebswirtschaftliche, technische oder kommunikationswissenschaftliche Kenntnisse aufzuweisen) besonderes Expertenwissen verfügbar ist und dieses in die Analyse der Anträge einfließen kann. Die Stellungnahme des Rundfunkbeirats ist – wie die Stellungnahme des Landes – nicht bindend, jedoch im Ermittlungsverfahren zu beachten.

Der Rundfunkbeirat hat sich in seiner Sitzung vom 14.11.2007 für die Erteilung der Zulassung im Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ an die Österreichisch Christliche Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur ausgesprochen. Hierbei hat der Rundfunkbeirat erwogen, dass die rechtskräftig festgestellte Rechtsverletzung der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. wegen grundlegender Programmänderung als in einem Maße gravierend zu beurteilen sei, dass die Vertrauenswürdigkeit der bisherigen Zulassungsinhaberin nicht mehr gegeben erscheint. Unter Berücksichtigung der sonst beantragten Programme unter dem Aspekt der Meinungsvielfalt schienen dem Rundfunkbeirat die Ziele des Privatradiogesetzes am besten durch die Erteilung einer Zulassung an die Österreichisch Christliche Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur gewährleistet zu sein.

4.8. Befristung

Gemäß § 3 Abs. 1 PrR-G ist eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Die Zulassung gilt zehn Jahre ab 01.04.2008.

4.9. Programmgestaltung, -schema und -dauer

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Diese Genehmigung bezieht sich auf das vom Antragsteller im Antrag vorgelegte und in der mündlichen Verhandlung näher erläuterte Programm, das auch Grundlage der gemäß § 6 PrR-G vorzunehmenden Auswahlentscheidung war. Die Festlegung im Spruch des Bescheids, wie dies § 3 Abs. 2 PrR-G vorsieht, ist im Hinblick auf die Voraussetzungen der Einleitung des Verfahrens zur Feststellung und allfälligen Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters gemäß § 28 a Abs. 2 und 3 PrR-G sowie eines Widerrufverfahrens gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G von Relevanz. Gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargelegten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen.

4.10. Kosten

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl II Nr. 371/2006, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/1993, EUR 490.

Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabepflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001, mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 9.Jänner 2008

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter

Beilage 1

1	Name der Funkstelle	SPITTAL DRAU 4																																																																																																																																		
2	Standort	Koschatstrasse 40																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Österreichische Christliche Mediengesellschaft																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	w.o.																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	102,50																																																																																																																																		
6	Programmname	Radio Maria																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	013E29 42		46N4736	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	554																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	14																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	18,5																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	20,8																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-35,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	Vertikal																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr> <td style="width: 10%;">Grad</td> <td style="width: 10%;">0</td> <td style="width: 10%;">10</td> <td style="width: 10%;">20</td> <td style="width: 10%;">30</td> <td style="width: 10%;">40</td> <td style="width: 10%;">50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>11,8</td> <td>13,0</td> <td>14,4</td> <td>15,7</td> <td>16,9</td> <td>18,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>18,8</td> <td>19,5</td> <td>20,0</td> <td>20,3</td> <td>20,6</td> <td>20,7</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>20,7</td> <td>20,7</td> <td>20,6</td> <td>20,3</td> <td>20,0</td> <td>19,5</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>18,8</td> <td>18,0</td> <td>16,9</td> <td>15,7</td> <td>14,4</td> <td>13,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>11,8</td> <td>10,7</td> <td>9,9</td> <td>9,4</td> <td>9,1</td> <td>8,9</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>8,9</td> <td>8,9</td> <td>9,1</td> <td>9,4</td> <td>9,9</td> <td>10,7</td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	11,8	13,0	14,4	15,7	16,9	18,0	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	18,8	19,5	20,0	20,3	20,6	20,7	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	20,7	20,7	20,6	20,3	20,0	19,5	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	18,8	18,0	16,9	15,7	14,4	13,0	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	11,8	10,7	9,9	9,4	9,1	8,9	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	8,9	8,9	9,1	9,4	9,9	10,7
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	11,8	13,0	14,4	15,7	16,9	18,0																																																																																																																														
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	18,8	19,5	20,0	20,3	20,6	20,7																																																																																																																														
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	20,7	20,7	20,6	20,3	20,0	19,5																																																																																																																														
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	18,8	18,0	16,9	15,7	14,4	13,0																																																																																																																														
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	11,8	10,7	9,9	9,4	9,1	8,9																																																																																																																														
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	8,9	8,9	9,1	9,4	9,9	10,7																																																																																																																														
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal A hex	5 hex	51 hex																																																																																																																																
		überregional hex	hex	hex																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) Datenleitung																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			

Beilage 2

1	Name der Funkstelle	LIND DRAUTAL					
2	Standort	Lind im Drautal					
3	Lizenzinhaber	Österreichische Christliche Mediengesellschaft					
4	Senderbetreiber	w.o.					
5	Sendefrequenz in MHz	102,30					
6	Programmname	Radio Maria					
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	013E21 35		46N46 01	WGS84		
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	612					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	8					
10	Senderausgangsleistung in dBW	19,5					
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	21,9					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-35,0°					
15	Polarisation	Vertikal					
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	dBW H						
	dBW V	15,5	14,1	12,8	11,8	11,0	10,4
	Grad	60	70	80	90	100	110
	dBW H						
	dBW V	10,2	10,0	10,0	10,0	10,2	10,4
	Grad	120	130	140	150	160	170
	dBW H						
	dBW V	11,0	11,8	12,8	14,1	15,5	16,8
	Grad	180	190	200	210	220	230
	dBW H						
	dBW V	18,0	19,1	19,9	20,6	21,1	21,4
	Grad	240	250	260	270	280	290
	dBW H						
	dBW V	21,7	21,8	21,8	21,8	21,7	21,4
	Grad	300	310	320	330	340	350
	dBW H						
	dBW V	21,1	20,6	19,9	19,1	18,0	16,8
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	gem. EN 62106 Annex D	lokal A hex	5 hex	51 hex			
		überregional hex	hex	hex			
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106						
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)		Datenleitung				
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk		O ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen		
22	Bemerkungen						